Fritz, Alois

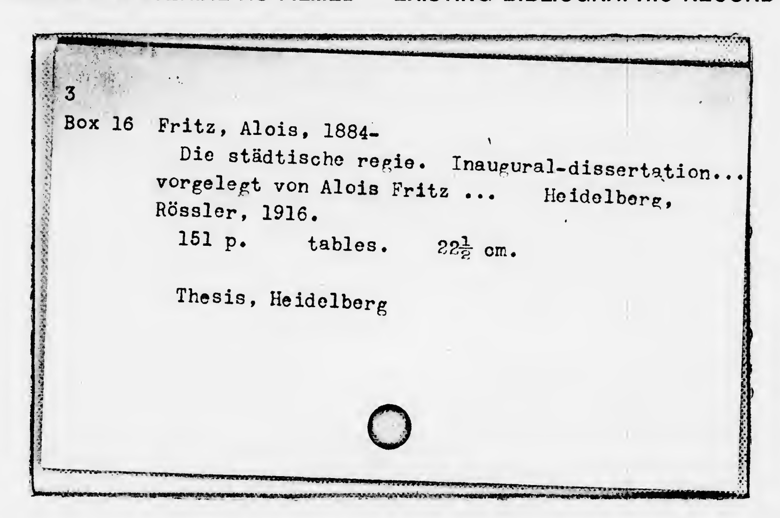
Die städtische regie

Heidelberg

1916

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD



3
Box 16 Fritz, Alois, 1884-
Die städtische regie. Inaugural-dissertation... vorgelegt von Alois Fritz ... Heidelberg, Rössler, 1916.
151 p. tables. 22½ cm.

Thesis, Heidelberg

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 9:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-4-97 INITIALS: AP

TRACKING # : 27536

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

BIBLIOGRAPHIC IRREGULARITIES

MAIN ENTRY: Fritz, Alois

Die städtische regie

Bibliographic Irregularities in the Original Document:

List all volumes and pages affected; include name of institution if filming borrowed text.

_____Page(s) missing/not available:

_____Volume(s) missing/not available:

_____Illegible and/or damaged page(s):

_____Page(s) or volume(s) misnumbered:

_____Bound out of sequence:

_____Page(s) or volume(s) filmed from copy borrowed from:

X Other: unnumbered foldouts between pages: 40-41, (2 foldouts between 42-43), 54-55, 64-65, 68-69, 70-71, 96-97, 98-99, 102-103

_____Inserted material:

TRACKING#: MSH27536

Die städtische Regie

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen philosophischen Fakultät der Großherzoglich Badischen Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg

vorgelegt von
Alois Fritz
Diplom-Ingenieur

Heidelberg
Buch- und Kunstdruckerei Rößler & Herbert (Inhaber Paul Braus)
1916

Referent: Geheimer Rat Prof. Dr. Gothein.

Meiner lieben Olga Amelie!

Vorwort.

Die deutsche Volkswirtschaft seit dem deutsch-französischen Kriege.

Ein Rückblick auf die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft seit dem Zusammenschlusse Nord- und Süddeutschlands zu einem einheitlichen Deutschen Reich zeigt einen ungeahnten Aufschwung des deutschen Wirtschaftslebens in allen Produktionszweigen. Die deutsche Nation hat den wirtschaftlichen Kampf mit den in der Weltwirtschaft konkurrierenden Völkern nicht allein erfolgreich bestanden, sondern sie ist diesen auf vielen Gebieten vorausgeeilt und hat sich dieselben in wirtschaftliche Abhängigkeit gebracht. Auf eine Analyse der Zahlungs- und Handelsbilanzen der mit Deutschland in Handelsbeziehungen stehenden Staaten soll hier nicht eingegangen werden; es sei nur hervorgehoben, dass sich das deutsche Volksvermögen seit 1895 um über 120 Milliarden vergrössert hat, dass der jährliche Zuwachs des deutschen Volkswohlstandes seit den letzten 3 Jahren von 6—7 Milliarden auf 10 Milliarden gestiegen ist und dass sich in derselben Zeitperiode, und bei Berücksichtigung der Einwohnerzahlen, das Nationalvermögen

Frankreichs und Englands prozentual nicht annähernd so stark vergrössert hat, als das des deutschen Volkes. Es sei ferner die wichtige Tatsache angeführt, dass Grossbritannien Deutschlands grösster Abnehmer geworden ist, dass heute der Gesamtwert der deutschen Ausfuhr grösser ist als jener der Vereinigten Staaten und die Handelsbeziehungen Deutschlands mit England grösser geworden sind als jene der Vereinigten Staaten mit England, sowie dass die deutsche Nation heute sowohl hinsichtlich der Einfuhr als auch Ausfuhr die zweite Stelle auf dem Weltmarkte einnimmt, während England besonders hinsichtlich der Ausfuhr Deutschland noch um bedeutendes übertrifft; hingegen bleibt der deutsche Volkswohlstand auf den einzelnen Kopf der Bevölkerung gerechnet noch ziemlich weit hinter jenem der Franzosen, Engländer und Amerikaner zurück. Soweit das zur Verfügung stehende Zahlenmaterial, dessen Richtigkeit freilich bestritten werden könnte, Anhaltspunkte ergibt, schätzt sich der Durchschnittssatz des Volkswohlstandes für den Kopf der Bevölkerung in Frankreich auf M. 5900, in England auf M. 5800 und in den Vereinigten Staaten auf M. 5500. Wenn dieser Durchschnittssatz für jeden Deutschen 4650 M. beträgt, welche Annahme als zuverlässig gelten kann, dann muss sich diese Rate für den Kopf der deutschen Bevölkerung um M. 850 bis M. 1250 erhöhen und der deutsche Gesamtvolkswohlstand um 56 bezw. 82 Milliarden grösser werden, damit er jenem der drei Hauptkonkurrenten Deutschlands gleich-

kommt. Der sehr bedeutende jährliche Zuwachs des deutschen Volkswohlstandes von 10 Milliarden ist wohl in erster Linie auf die gewaltigen Arbeitsleistungen des deutschen Volkes, in dem starken Bevölkerungswachstum und in der von der Landwirtschaft zugunsten der Industrie, Handel und Verkehr vollzogenen und sich weiter noch vollziehenden Verschiebung des Schwerpunktes des deutschen Wirtschaftslebens zu suchen, so dass auch vielfach schon mit Recht binnenwanderungspolitische Fragen zur Erhaltung der Arbeitskräfte für die Landwirtschaft laut geworden sind, wenngleich die Landwirtschaft wegen der hervorragenden Organisationen des landwirtschaftlichen Vereins, ihrer rationellen Arbeitsmethoden, der Urbarmachung der Moore zur Gewinnung von Ackerboden, Wiesen und Weiden, immer noch ein bedeutender Faktor im deutschen Wirtschaftsleben geblieben ist. Die nun folgende Tabelle zeigt die Ernteerträgnisse der wichtigsten Nährstoffe für Menschen und Vieh für das Jahr 1913, sowie die Verbrauchsziffern für menschliche und tierische Ernährung und gewerbliche Zwecke für das Jahr 1912/13, während die zweite Tabelle ein Bild von der Intensität der Bewirtschaftung bezw. von der besseren Ausnützung des für landwirtschaftliche Zwecke verwendeten Bodens, im Vergleiche zu Russland, Frankreich, England und den Vereinigten Staaten, durch Angabe der Hektarerträgnisse in Doppelzentnern, darstellen soll. (Siehe Tabellen auf Seite 8.)

Mit welchen Riesenschritten sich die Industrie

Tabelle 1.

	Ertrag in t	Verbrauch in t
Roggen . . .	12 222 394	9 676 136
Weizen . . .	4 655 956	6 240 118
Gerste	3 673 254	6 226 388
Hafer	9 713 965	6 957 770
Kartoffeln . .	54 121 146	43 724 601

Tabelle 2.

	Hektarerträgnisse in dz				
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffeln
Deutschland . . .	23,6	19,1	22,2	21,9	158,6
Russland	9,1	8,5	9,9	9,4	74,4
Frankreich . . .	13,8	10,3	14,5	12,9	96,1
England	21,0	—	18,2	16,6	164,4
Vereinigte Staaten .	10,2	10,2	12,8	10,5	60,8

entwickelt hat, sehen wir in den Leistungen im Bergbau und Hüttenwesen, in der chemischen Industrie, der Elektrizitätsgrossindustrie, in der Maschinen- und Schiffbautechnik und ganz besonders in dem Verbrauch an Kohle, welcher von 59 Millionen t im Jahre 1880 auf 233 Millionen t im Jahre 1912 gestiegen ist. Es möge ferner die interessante Tatsache angeführt werden, dass die Produktion an Roheisen, welche vor 12 Jahren 10 Millionen t betrug und die englische Produktion, die uns vorher überlegen war, gerade

erreicht hatte, bis zum Jahre 1913 auf 20 Millionen t gestiegen ist, während die englische Roheisenproduktion stabil geblieben ist, dass also Deutschland im wichtigsten industriellen Produktionszweig England um das Doppelte übertrifft.

Entsprechend der fortschreitenden Industrialisierung Deutschlands suchte sich der Handel neue Absatzgebiete in allen Weltteilen; ein Umstand, der eine beträchtliche Vergrösserung der Handelsflotte zur Folge haben musste, sollte sich nicht der Güterverkehr auf fremdländischen Schiffen abspielen. Die englische Handelsflotte hat mehr als viermal, die amerikanische doppelt so viel Raumtonnen als die deutsche, ein Beweis, dass sich der Welthandel in erster Linie auf fremdländischen Kauffahrteischiffen vollzieht. Dass sich neben anderen deutschen Schiffahrtslinien ganz besonders die Hamburg-Amerika-Linie und der Norddeutsche Lloyd hervorragende Verdienste um die Entwicklung des deutschen Seehandels erworben haben, mag trotz alledem keinem Zweifel unterliegen.

In ganz besonderem Masse hat aber die Einführung der Reichsgoldwährung und die Gründung der Reichsbank dazu beigetragen, die internationalen Handels- und Verkehrsbeziehungen zu regeln und zu erleichtern. Diese Institution hat Deutschland dem glücklichen Ausgange des deutsch-französischen Krieges zu verdanken, wodurch Frankreich gezwungen wurde, seinen Goldschatz an Deutschland abzuführen. Auch die

deutschen Grossbanken, welche zur leichteren Regulierung des internationalen Zahlungsverkehrs in allen Weltteilen Ueberseebanken etablierten, haben sich um den deutschen Handel nicht minder verdient gemacht, da sie einmal dadurch die Absatzgebiete erweiterten, anderseits den Ueberseekredit möglich machten. Freilich hat diese ungeahnte Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens den Unternehmungsgeist oft in zu grosse Höhen getragen. Bankzusammenbrüche folgenschwerster Natur bestätigen dies; sie haben auch das Vertrauen weiter Kreise schwer erschüttert.

Der deutsche Volkswohlstand hat sich gewaltig vergrössert, die Industrien sind errichtet und bedürfen nicht mehr dieser gewaltigen Anlagesummen, die Zahl der Depositengläubiger und die Höhe der Depositen bei Grossbanken und Sparkassen nehmen dauernd zu, das Geld sucht sich neue Wege, die wahrscheinlich nach dem Auslande führen und politischer oder wirtschaftlicher Natur sein können. Kurz — das deutsche Wirtschaftsleben tritt in eine neue Phase ein; daher auch die immer lauter werdenden Stimmen bezüglich Stellung der Grossbanken unter Staatsaufsicht, Festlegung eines allgemein gültigen Bilanzschemas, grössere Flüssigkeit der Depositengelder, Anlage eines Grossteils der Depositen in einheimischen Staatspapieren zur Förderung des Staatskredits für Meliorationen etc., Bildung staatlicher Prüfungsstellen bei Kreditentziehungen usw.

I.

a) Die Entwicklung der modernen deutschen Stadt.

Schon im Vorworte wurde auf die fortschreitende Industrialisierung Deutschlands und auf die Verschiebung des Schwerpunktes des deutschen Wirtschaftslebens von der Landwirtschaft zur Industrie hingewiesen, und im folgenden soll nun gezeigt werden, wie die Bildung dieser Industrie-, Handels- und Verkehrszentren vor sich gegangen ist. Zunächst muss festgestellt werden, dass die gewaltige Volksvermehrung von 41 Millionen Menschen im Jahre 1870 auf 67 Millionen Menschen im Jahre 1912 durch 3 Faktoren gefördert wurde, nämlich: durch die Abnahme der Kriege, durch die verbesserte Hygiene, wodurch die epidemisch auftretenden Krankheiten eingedämmt wurden und durch die Entwicklung der Industrie, welche die Erschliessung neuer Erwerbsquellen zur Folge hatte.

Die Berufszählungen stellen fest, dass im Jahre 1882 der Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei 44 % der Gesamtbevölkerung Deutschlands angehörten und dass, bei Berücksichtigung der Bevölkerungsziffer Deutschlands im Jahre

1907, in welchem die letzte Berufszählung stattfand, sich dieser Prozentsatz auf 32 % herabgemindert hatte, während sich der Prozentsatz nach eben denselben Berufszählungen für Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen, von 34 % auf 37 %, für Handel und Verkehr von 8 % auf 11 % erhöhte.

Zur Zeit der Reichsgründung hatte Deutschland 8 Großstädte (Städte mit über 100000 Einw.), und alle zusammen zählten 2 Millionen Menschen oder 5 % der damaligen Gesamtbevölkerung. Von diesem Zeitpunkte ab geht die Bildung der deutschen Großstädte mit Riesenschritten vor sich. Im Jahre 1880 hatte Deutschland 15, 1890 : 26, 1900 : 33, 1905 : 41 und im Jahre 1910 : 47 Städte mit über 100000 Einwohnern, mit einer Gesamtbevölkerung von rund 13800000 Menschen, d. i. mehr als 1/5 der damaligen Reichsbevölkerung, so dass Deutschland hinsichtlich seiner Städtebildung nur noch von der Amerikanischen Union, welche 51 Großstädte hat, übertroffen wird, während es England mit 41 Großstädten bereits überholt hat und dieses wieder andere Staaten der Erde weit überragt.

In der Erkenntnis der Notwendigkeit der Vereinigung wirtschaftlicher und geistiger Kräfte hat sich die Industrie besonders in der Umgebung der Städte etabliert; es haben sich Industrievororte gebildet, welche eingemeindet wurden, da sich die Städte dadurch die sofortige oder spätere Zuführung von kräftigen Steuerzahlern erhofften. Vielfach waren es

aber ganz besonders die notwendig durchzuführenden grossen Aufgaben der Städte, welche kleinere Gemeinden in vollständige wirtschaftliche Abhängigkeit gebracht haben; so z. B.: Aufgaben auf dem Gebiete des Verkehrs, des Städtebaues, dem gemeinsamem Bau von Licht- und Kraft-, Wasser- und Gaswerken u. s. f., Fragen, deren Erledigung kleineren Gemeinden wegen ihres finanziellen Unvermögens Dinge der Unmöglichkeit gewesen wären. Es waren materielle oder ideelle Beweggründe, welche die Menschen auf einen verhältnismässig kleinen Raum verdichteten, und so sind die Städte in unverhältnismässig grösserem Masse als zuvor die Mittelpunkte wirtschaftlicher und geistiger Betätigung, Mittelpunkte des politischen und künstlerischen Lebens geworden; daher hat die Tätigkeit der Gemeinden, namentlich der grossen Stadtgemeinden, einen solchen Umfang erreicht, dass ihre ziffermässig feststellbaren Ausgaben diejenigen des Staates in einzelnen Ländern schon erreichen oder ihnen nahe kommen. Bei der Verschiedenheit der Abgrenzung der vom Staate selbst erfüllten und der den Gemeinden übertragenen oder von ihnen freiwillig ergriffenen Aufgaben bleibt die Vergleichung zweier Staaten in bezug auf ihre öffentliche Tätigkeit immer einseitig und lückenhaft, wenn nicht auch die Leistungen der Kommunalkörper Berücksichtigung finden.

Die Erfahrung zeigt, dass kein Staat ohne gemeindliche Korporationen und Organe bestehen und seine Aufgaben erfüllen kann. Sie haben den Staat vertreten,

solange dieser sich noch auf die elementarsten Aufgaben des Schutzes nach aussen, der Herstellung der Sicherheit im Innern beschränkte, sie ergänzen und unterstützen ihn in der Gegenwart, da es nicht möglich ist, von einer Zentralstelle aus den grossen und stets wachsenden Aufgaben des lokalen Gemeinschaftslebens gerecht zu werden. Den Gemeinden obliegt demnach die Durchführung zahlreicher öffentlicher Aufgaben, vornehmlich solcher, die besondere Ortskenntnis oder besondere Rücksichtnahme auf lokale Verhältnisse und Interessen erheischen.

Um die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen zu können, bedürfen die Kommunalkörper eines eigenen Haushaltes, dem im Prinzipe die gleichen Aufgaben obliegen wie der staatlichen Finanzwirtschaft.

b) Das Verhältnis des Gemeindefinanzwesens zum Staatsfinanzwesen.

Das Verhältnis des Gemeindefinanzwesens zum Staatsfinanzwesen ist bedingt durch die Stellung der Gemeinde überhaupt gegenüber dem Staate.

Der prinzipielle Unterschied zwischen Staat und Kommune besteht darin, dass der erstere, abgesehen von dem Fall selbstgewollter Beschränkung im Bundesstaat, in der Bestimmung seines Willens, also auch seiner Aufgaben und Mittel, an keine höhere Gewalt gebunden ist, während die Gemeinde nur als dienendes Glied dem Organismus des Staates angehört. Sie hat

zwar auch Zwangsgewalt gegen ihre Angehörigen, aber nicht kraft eigenen Rechts, sondern kraft Rechts des Staates, und ihr Wirkungskreis ist örtlich und sachlich, in Aufgaben und Mitteln, in Rechten und Pflichten beschränkt; ihre Tätigkeit ist auf allen wichtigen Punkten der Aufsicht der Staatsverwaltung unterworfen.

Wie schon darauf hingewiesen, findet das allgemeine Aufsichtsrecht des Staates gegenüber der Gemeinde und den Kommunalverbänden höherer Ordnung auf dem Gebiete des Finanzwesens eine besondere Anwendung. Sicherlich bedarf es hier auch der Aufsicht und Kontrolle, wenn die Zwecke der Allgemeinheit nicht leiden sollen. Denn der Staat besteht aus denselben Personen, aus denen die Gemeinden sich zusammensetzen, und eine unkluge und ausbeutende Finanzwirtschaft der Gemeinden schädigt auch das Finanzwesen des Staates.

Deshalb wacht der Staat kraft seines Oberaufsichtsrechts darüber:

1. dass nicht der Gang seiner Finanzwirtschaft durch finanzielle Massregeln der Gemeinden verwirrt oder beeinträchtigt werde, wie dies z. B. leicht geschehen könnte, wenn die Gemeinde ein absolut freies Besteuerungsrecht hätte, und
2. dass die Gemeinden nicht Finanzoperationen machen, welche zu Störung und Verarmung des Gemeinwesens führen können, wie die Veräusserung von Vermögensobjekten oder eine allzu

grosse Verschuldung, und dass sie nicht ihr Rechnungs- und Kassenwesen vernachlässigen.

Aehnlich wie die Staatsausgabe, zum Teil noch in viel rascherem Tempo und in grösserem Umfange, sind die Ausgaben der Stadtgemeinden, besonders der grossen, gestiegen. Das gilt in erster Linie von den vorhin erwähnten fakultativen Ausgaben. Zum Teil sind gerade in dieser Beziehung die Ansprüche der Gemeindeangehörigen, namentlich in den grösseren Städten, ausserordentlich gewachsen, zum Teil sind manche Veranstaltungen, die in einfacheren Verhältnissen der Tätigkeit der Privaten überlassen werden können, im Interesse einer zweckentsprechenden und gleichmässigen Durchführung in die öffentliche Verwaltung übernommen worden.

So hat die Zunahme der Gemeindeausgaben vielfach schon ein Mass erreicht, welches die Empfindung eines erheblichen Druckes erzeugt, namentlich auch das Finanzwesen des Staates nicht unbedenklich beeinflusst. Mit Recht wird hervorgehoben, dass, wenn im Laufe der letzten Zeit vielfach Klagen über den zunehmenden Druck der direkten Steuern erhoben worden sind, daran nicht sowohl die Belastung mit Staatssteuern, als vielfach die Ueberbürdung mit Gemeinde-, Kreis- und Provinzialabgaben sowie mit Abgaben für Kirchen- und Schulzwecke die Schuld trage, und zwar nicht nur wegen der allerdings auch vorhandenen Ungleichmässigkeit in der Verteilung der Lasten, sondern in erster Linie wegen ihrer absoluten Höhe.

Im ganzen Deutschen Reich bezw. in den vier grössten Bundesstaaten hatten die Ausgaben und Einnahmen der Städte und Landgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern im Jahre 1907 folgende Höhe: (Siehe Tabellen auf Seite 18 und 19.)

Die Ausgaben sämtlicher Städte- und Landgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern haben also 1907 einen höheren Betrag erreicht als die ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben sämtlicher Bundesstaaten ohne Preussen, die sich in demselben Jahr auf 1836,2 Millionen M. stellten.

Was nun die Gemeindeeinnahmen betrifft, so gehören dieselben, ebenso wie die Staatseinnahmen, entweder zu den Erwerbseinkünften, oder sie sind öffentlichrechtlicher Natur, d. h. sie fliessen entweder aus der Bewirtschaftung von Grundeigentum und aus gewerblichen oder gewerbeähnlichen Betrieben, oder sie werden auf dem Wege des Zwanges von den Gemeindeangehörigen als Gebühren und Steuern erhoben. Auch Interessentenbeiträge kommen in beachtenswertem Umfange vor.

Diese Abhandlung soll sich besonders mit den Erwerbseinnahmen aus Gewerbe und gewerbeähnlichen Betrieben beschäftigen, und es seien daher vor Eingang in die städtische Regie deren Methoden und Material, die leitenden, erprobten und bewährten Grundsätze vorangeschickt.

Gewerbliche Anstalten mit rentierlichem Betriebe, deren Zweck lediglich auf die Beschaffung von Ein-

Verwaltungszweige	Deutsches Reich	Preussen	Bayern	Sachsen	Württemberg
	1000 M.				
Kämmereiverwaltung	55 394	44 709	1 936	2 796	646
Allgemeine Verwaltung . . .	157 488	113 143	7 688	16 509	3 404
Steuerverwaltung	37 459	26 051	2 788	3 174	1 971
Polizei und Sicherheit	74 439	47 864	8 658	9 556	1 005
Städt. Werke, Markthallen usw. .	452 579	306 256	38 314	62 378	12 882
Bildung und Kunst	341 980	242 265	24 744	32 989	8 734
Bauverwaltung	194 641	153 466	6 673	16 355	2 876
Armen-, Waisen-, Krankenhausverwaltung	150 710	110 815	8 953	17 317	2 814
Schuldenverwaltung	282 015	201 873	27 522	21 797	5 950
Sonstige Verwaltungszweige . .	224 771	178 918	12 442	7 067	6 343
Summa	1 971 476	1 425 340	139 718	188 936	46 625

Verwaltungszweige	Deutsches Reich	Preussen	Bayern	Sachsen	Württemberg
	1000 M.				
Kämmereiverwaltung	115 581	78 070	5 583	9 399	1 524
Allgemeine Verwaltung . . .	64 580	35 718	3 563	7 312	353
Steuerverwaltung	649 519	485 849	43 069	40 274	18 444
Polizei und Sicherheit	—	7 525	824	1 494	526
Städt. Werke, Markthallen usw. .	501 113	331 575	47 587	71 579	15 217
Bildung und Kunst	89 684	69 503	6 114	11 817	2 509
Bauverwaltung	92 384	79 610	1 791	6 503	677
Armen-, Waisen-, Krankenhausverwaltung	58 970	40 059	3 518	10 291	781
Schuldenverwaltung	165 816	129 415	16 327	7 446	1 654
Sonstige Einnahmen	203 114	162 363	12 554	7 234	3 660
Summa	1 955 759	1 419 686	140 929	173 353	45 346

nahmen gerichtet ist, kommen da und dort vor: Steinbrüche, Brauhäuser, Sägemühlen u. dgl. Insbesondere nehmen aber in den grösseren Stadtgemeinden solche gewerbliche Anstalten zu, welche zwar auch Gewinne, und nicht selten bedeutende Gewinne abwerfen, die aber nicht ausschliesslich um dieses Gewinnes willen, sondern im Interesse der Allgemeinheit, in Betätigung des fakultativen Aufgabenkreises und zur besseren Durchführung der Gemeindezwecke betrieben werden, Anstalten von ungefähr dem gleichen Charakter wie Staatseisenbahnen und Posten. Die Tendenz geht offensichtlich dahin, diese früher vielfach der Privatindustrie zu gewinnbringendem Betriebe überlassenen Unternehmungen in die Hände der Gemeinden zu übernehmen, um mit dem öffentlichen zugleich auch einem finanziellen Bedürfnis zu dienen. Zu diesen zählen Gasanstalten, Elektrizitätswerke, Wasserwerke und Strassenbahnen, wohl auch die gemeindlichen Sparkassen.

Gegen den Gemeindebetrieb dieser Anstalten führt man an, dass hierdurch der Privatindustrie ein lohnendes Feld der Tätigkeit entzogen werde. Zugunsten desselben jedoch, besonders des Betriebes der drei erstgenannten Einrichtungen, spricht vor allem, dass die Gewinne, welche sonst privaten Unternehmern zufallen, durch den Gemeindebetrieb der Allgemeinheit zugeführt werden können, dass diese Anstalten aufs engste mit der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben rücksichtlich der öffentlichen Beleuchtung, der Strassenreinigung

und -bespülung, des Feuerlöschwesens u. dgl. zusammenhängen, dass es sich um relativ einfache Betriebe handelt, die nach festen Regeln geführt werden können, und dass die Gemeinde als Eigentümerin des Strassenkörpers an sich bei der Einrichtung dieser Anstalten mitzuwirken hat.

Schwierig ist die Frage zu beantworten, welche Ueberschüsse diese Werke tatsächlich ergeben und in welchem Umfange das Gewinnbestreben, die Ueberschusswirtschaft, bei ihnen betätigt werden dürfe. Die Frage nach der tatsächlichen Grösse der Ueberschüsse lässt sich deshalb nicht leicht beantworten, weil die verschiedenen Verwaltungen bezüglich der Berechnung des eigenen Wasser- und Lichtbedarfes sowie der Amortisation und Abschreibungen ganz verschieden verfahren. Ein Teil begnügt sich mit der Tilgung des Anlagekapitals und sorgt überhaupt nicht für Erneuerungsfonds, ein anderer bemisst die Höhe der Abschreibungen nach allgemeinen Erfahrungen über die Ausnutzung der Anlagen, Maschinen usw., ein dritter schreibt einen bestimmten, willkürlich gegriffenen Prozentsatz des Anlagekapitals (gewöhnlich 1—2 %) ab. Die zweite Frage, wie weit das Gewinnbestreben bei diesen Anlagen gehen dürfe, lässt sich nicht allgemein beantworten. Hier ist die Antwort bedingt durch die steuerliche Leistungsfähigkeit der Gemeindeangehörigen, durch die Art der Tarife usw. Bei Gas und Elektrizität mag es in höherem Masse sich betätigen, als beim Wasser.

Hohe Wasserpreise sind vom Standpunkt der Hygiene aus zu verwerfen; sie wirken da, wo das Wasser der städtischen Leitung entnommen werden muss, leicht wie eine drückende Aufwandsteuer.

II. Die städtische Regie.

1. Umfang und Ausdehnung der Gemeindebetriebe im allgemeinen.

Unter Gemeindebetrieben im weitesten Sinne wird man alle diejenigen Einrichtungen verstehen dürfen, bei denen die Stadtgemeinde als Unternehmerin bei der Herstellung von Gütern für den eigenen Bedarf oder für den Verkehr, oder bei der Hervorbringung von Leistungen und Diensten den Gemeindeangehörigen gegenüber auftritt.

Von dem Umfang und dem Wachstum dieser Seite der gemeindlichen Tätigkeit gibt die Anzahl der von den Städten beschäftigten Beamten und Arbeiter den besten in Zahlen ausdrückbaren Maßstab.

Die folgende Tabelle 1 gibt die Anzahl der Arbeiter an, die im Jahre 1903 von den Städten mit mehr als 50000 Einwohnern beschäftigt worden sind.

Tabelle 1.

Es betrug die Zahl der Arbeiter in

Aachen	598	Berlin	13000
Altona	569	Bochum	400
Augsburg . . .	387	Braunschweig . .	376
Barmen	659	Bremen	1123

Breslau	1 883	Königsberg	1 379
Cassel	344	Leipzig	1 805
Charlottenburg	344	Liegnitz	200
Chemnitz	794	Lübeck	1 025
Cöln	3 609	Magdeburg	1 218
Crefeld	821	Mainz	632
Danzig	402	Mannheim	1 149
Darmstadt	484	Metz	105
Dortmund	628	Mühlhausen	289
Dresden	3 631	München	3 271
Düsseldorf	1 667	München-Gladbach	116
Duisburg	691	Münster	326
Elberfeld	550	Nürnberg	1 549
Erfurt	342	Plauen	429
Essen	225	Posen	398
Frankfurt a. M.	3 317	Potsdam	182
Frankfurt a. d. O.	46	Schöneberg	600
Freiburg i. Br.	419	Spandau	674
Fürth	254	Stettin	1 107
Görlitz	284	Strassburg	512
Halle	439	Stuttgart	1 166
Hamburg	10 900	Wiesbaden	673
Hannover	778	Würzburg	379
Karlsruhe	736	Zwickau	335
Kiel	408	Zusammen	70 527

Noch beachtenswerter als dieses grosse Arbeiterheer, das von unseren Städten beschäftigt wird, ist die grosse Zunahme desselben in den letzten Jahren wie sie im folgenden für eine Reihe von Städten gezeigt wird.

Es betrug die Zahl der von den betreffenden Städten beschäftigten Arbeiter in:

Karlsruhe		Düsseldorf		Magdeburg	
1897	660	1890	534	1898	996
1905	1 038	1895	775	1901	1 471
1906	1 093	1900	1 614	1904	1 828
1907	1 151	1905	2 568	1906	1 870
Breslau		1907	3 035	**Frankfurt a. M.**	
1885	484			1900	3 085
1890	507	**Kiel**		1903	6 728
1895	592	1905	769	1904	8 006
1900	3 486	1907	963	1905	7 578
1903	3 730	**Mannheim**		1906	7 866
Dresden		1898	759		
1898	1 786	1900	992		
1900	2 651	1905	1 356		
1902	3 705	1908	1 839		

Noch deutlicher wird das Wachstum der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeindeverwaltungen, wenn man nicht nur die Zahl der Arbeiter und deren Entwicklung betrachtet, sondern auch die Anzahl der Beamten und sonstigen Angestellten mit in Rücksicht zieht.

Für zwei Städte, für Dortmund und Frankfurt a. M., stehen hier Angaben zur Verfügung.

Es betrug in Dortmund	
in den Jahren	die Anzahl der Beamten und Angestellten
1891	185
1896	273
1901	475
1903	528

Es betrug in Frankfurt a. M.			
in den Jahren	die Anzahl der Beamten und Angestellten	die Anzahl der Bediensteten und Angestellten	zusammen
1903	2 165	6 728	8 893
1904	2 316	8 006	10 312
1905	2 350	7 578	9 928
1906	2 564	7 866	10 430

Auch die Betrachtung des Personalaufwands im Ordinarium ermöglicht es, diese Entwicklung zu verfolgen.

Wenn man von der natürlichen Ursache, die in dem starken Wachstum der Städte liegt, absieht, so lassen sich zwei Faktoren erkennen, auf welche diese grosse Zunahme der Beamten, Angestellten und Arbeiter zurückzuführen ist.

Einmal sind die Anforderungen an die Tätigkeit der Stadtverwaltungen in bestimmter Beziehung sehr gestiegen, so dass zur Erfüllung dieser Aufgaben eine stets wachsende Zahl von Angestellten und Arbeitern benötigt wurde. So betrug z. B. in:

Dresden			Berlin		
in den Jahren	die Bevölkerung	die Anzahl der bei der Strassenreinigung Beschäftigten	in den Jahren	die Bevölkerung	die Anzahl der bei der Strassenreinigung Beschäftigten
1880/81	1 104 992	594	1898	380 500	363
1890/91	1 551 860	722	1900	396 146	396
1900/01	1 864 785	1 286	1903	—	536
1904/05	2 040 148	2 036	1904	516 996	828

Man erkennt deutlich, wie z. B. nach dieser einen Seite der Strassenreinigung hin die Anzahl der dabei beschäftigten Arbeiter weit stärker gestiegen ist als die Bevölkerung.

Weit stärker jedoch als dieses wirkt bei der Zunahme der Beamten, Angestellten und Arbeiter die allbekannte Tatsache mit, dass die Städte den Kreis ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit immer mehr nach der Richtung hin erweitern, dass sie in immer steigendem Umfange immer mehr Betriebe, die in der Regel bisher Gegenstand privater Unternehmungen waren, in eigene Regie übernehmen. In dieser Erscheinung haben wir auch die Ursache dafür zu erblicken, dass, wie die vorangegangenen Zahlen zeigten, vielfach die Zahl der Angestellten und Arbeiter eine sprunghafte Entwicklung genommen hat; es geschah dies dann, wenn eben durch den Uebergang des Betriebes in den Besitz der Stadt eine grosse Zahl von Arbeitern, welche bisher in den Diensten privater Unternehmer gestanden hatten, in den Dienst der Stadt übertrat, oder wenn die Stadtverwaltung neue eigene Betriebe, die bisher überhaupt fehlten, ins Leben rief.

Die Anzahl der gemeindlichen Betriebe, in dem weitesten Sinne, von dem eingangs die Rede war, genommen, ist nun eine recht mannigfaltige. Die hauptsächlichsten dieser Betriebe und Einrichtungen, die zur Herstellung von Gütern für den Eigenbedarf der Stadt oder für den Verkehr dienen, welche Leistungen oder Dienste für die Gemeindeangehörigen

hervorbringen sollen, sind im allgemeinen die folgenden:

Grundbesitz, Gaswerk, Elektrizitätswerk, Wasserversorgungsanstalt, Leihamt, Sparkasse, Feuerlöschwesen, Strassenreinigung und Kanalisation, Strassenbahnen, städtisches Hoch- und Tiefbauamt (einmal zur Unterhaltung der städtischen Strassen, Brücken und Gebäude, oft auch zur Vornahme von bestimmten Bauarbeiten in eigener Regie), Schlacht- und Viehhof, Märkte und Markthallen, Hafenanlagen und Lagerhäuser, Krankenhäuser, Desinfektionsanstalt und bakteriologische Untersuchungsanstalt, Volksbibliotheken und Lesehallen, Schulwesen und Verwaltungen der öffentlichen Anlagen.

Dies sind die Betriebe und Einrichtungen, die zum Teil regelmässig, zum Teil doch recht häufig, von der Gemeindeverwaltung selbst betrieben werden. Diese Betriebe und Einrichtungen tragen, wie man sofort erkennt, einen wirtschaftlich ganz verschiedenen Charakter.

Es lassen sich sofort eine ganze Zahl solcher ausscheiden, welche ihren Ursprung lediglich sozialen und hygienischen Erwägungen verdanken und ausnahmslos reine Zuschussbetriebe sind. Hier handelt es sich lediglich darum, den Gemeindeangehörigen gewisse Dienste und Leistungen zu verschaffen, deren Kosten dann aus allgemeinen Steuermitteln oder sonstigen anderen Einnahmequellen zu bestreiten sind.

Diesen gegenüber stehen dann diejenigen, bei

deren Errichtung und Verwaltung zwar auch mitunter wohl soziale und hygienische Erwägungen mitspielen, die aber nicht als Zuschussbetriebe verwaltet werden, sondern in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle Ueberschüsse für die Stadtkasse abwerfen sollen.

Zu diesen letzteren, die man mit einem engeren Ausdruck als gewerbliche Betriebe in der Regel bezeichnet, gehören vorwiegend Gasanstalten, Elektrizitätswerke, Trambahnen, Wasserwerke, sehr häufig auch Schlacht- und Viehhöfe, Leihämter u. dgl. m.

Bei diesen gewerblichen Betrieben ist fast durchweg die Art der Verwaltung, die Preisstellung der zum Verkaufe gelangenden Güter und Leistungen darauf zugeschnitten, dass diese Betriebe Ueberschüsse, einen Unternehmergewinn für die Stadt abwerfen sollen. Es treten auch Fälle auf, wo dies nicht der Fall ist, wo infolge der verschiedensten Umstände, wie auch bei der privaten Unternehmung, Ueberschüsse fehlen, und sich an deren Stelle ein Defizit zeigt.

Es ist selbstverständlich, dass hierdurch der Charakter des Betriebes als gewerbliche Unternehmung nicht verloren geht, da es hierfür nur auf die Absicht, einen Unternehmergewinn zu erzielen, ankommt, jedoch nicht auf die Tatsache, ob sich ein solcher nun auch tatsächlich ergibt.

In den folgenden Abschnitten soll nun in erster Linie dargelegt werden, in welchem Umfang die wichtigsten dieser gewerblichen Betriebe in Deutschland heute bereits im Besitze der Gemeinden, oder

noch Gegenstand privater Unternehmungen sind; ferner soll versucht werden, durch ein Eingehen auf die finanziellen Erträgnisse und auf die Art der Preisbildung Aufschluss darüber zu geben, welche Bedeutung diesen gewerblichen Betrieben für die städtischen Finanzen zukommt, und ob und inwieweit bei ihrer Verwaltung die Absicht, Ueberschüsse zu erzielen, zutage tritt.

2. Die wichtigeren der gewerblichen Gemeindebetriebe im einzelnen.

Die folgenden Aufstellungen über die Ausdehnung der gewerblichen Gemeindebetriebe in Deutschland (Wasserwerke, Gasanstalten, Elektrizitätswerke, Trambahnen, Schlacht- und Viehhöfe) sind zusammengestellt nach dem Adressbuch der Städteverwaltungen Deutschlands und umfassen an 2590 Gemeinden.

Tabelle 2 gibt zunächst eine Uebersicht über die Grösse der Gemeinden, deren Verhältnisse dann im folgenden zur Darstellung gelangen.

Es werden betrachtet 2309 Stadtgemeinden und 281 Landgemeinden. Die Zahl der hier betrachteten Stadtgemeinden deckt sich nicht mit der Zahl der Städte, welche auf Grund der Volkszählungen festgestellt werden (Gemeinden mit über 2000 Einwohnern).

Einmal enthielten die folgenden Aufstellungen auch alle Städte mit unter 2000 Einwohnern, indem hierbei nicht der statistische, sondern der verwaltungsrechtliche Begriff der Stadt als massgebend ange-

Tabelle 2.

Zahl der Bewohner	Anzahl der Stadtgemeinden	Anzahl der Landgemeinden	Zusammen	Anzahl der Städte (d. h. der Gemeinden mit über 2000 Einwohnern) nach der Zählung vom 1. Dez. 1905
unter 2000	615	—	615	—
2000—5000	873	5	878	2386
5000—10000	—	175	} 848	—
5000—20000	602	—		945
10000—20000	—	71		—
20000—50000	134	} 30	} 208	208
50000—100000	44			
über 100000	41	—	41	41
Zusammen:	2309	281	2590	3580

Tabelle 3. Wasserwerke.

Gemeinden mit Einwohnern	Anzahl der Gemeinden	Ein Wasserwerk besitzen überhaupt	Es besitzen ein eigenes Wasserwerk	Das Wasser wird aus d. Werken anderer öffentlich. Körperschaften bezogen	Der Wasserbezug geschieht aus Privatbetrieben	Neue Anstalten sind projektiert bezw. im Bau
1. Städte						
unter 2000	615	212	206	1	5	20
2000—5000	873	419	404	3	12	27
5000—20000	602	445	426	—	19	28
20000—50000	134	130	123	—	7	—
50000—100000	44	43	41	—	2	—
über 100000	41	41	38	1	2	—
2. Landgemeinden						
5000—10000	180	75	53	13	9	9
10000—20000	71	47	33	10	4	2
über 20000	30	20	11	4	5	1
Zusammen:	2590	1432	1335	32	65	87

nommen wurde. Demgegenüber liessen sich dann auf Grund der Angaben des Adressbuches der Städteverwaltungen Deutschlands bei den Landgemeinden nur die Verhältnisse derjenigen mit über 4000 Einwohnern feststellen.

Erst von der Grössenklasse von 5000 und mehr Einwohnern ab lässt sich die Anzahl der in den folgenden Tabellen betrachteten Stadt- und Landgemeinden mit den Ergebnissen der Volkszählungen vergleichen, und hierbei ergibt sich, wie die Tabelle 2 im einzelnen darlegt, dass in den folgenden Ausführungen nahezu alle Städte und Landgemeinden dieser Grössenklasse, d. h. Städte im statistischen Sinne, zur Darstellung gelangen.

Städte mit über 5000 Einwohnern gab es in Deutschland nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1905 1194, die folgenden Ausführungen beziehen sich dagegen auf 1907. Von der Grössenklasse von 20000 und mehr Einwohnern ab deckt sich dagegen die Zahl der im folgenden betrachteten Städte vollkommen mit der Anzahl der nach der letzten Volkszählung überhaupt vorhandenen.

a) Die Wasserversorgungsanstalten.

In der vorstehenden Tabelle 3 wird zunächst gezeigt, wie sich die Zahl der Wasserversorgungsanstalten als Gemeindebetriebe auf die einzelnen Ortsgrössenklassen in Stadt- und Landgemeinden verteilt. 55 % aller betrachteten Gemeinden haben überhaupt

ein Wasserwerk, 52 % ein eigenes; von allen Wasserwerken sind 93 % Gemeindebetriebe. Es sind vor allem die kleineren Orte, vor allem die Städte mit unter 2000 Einwohnern, bei denen nur in ganz geringem Umfange überhaupt Wasserversorgungsanstalten vorhanden sind.

Betrachten wir zunächst die 219 Städte mit über 20000 Einwohnern, so ergibt sich das folgende Bild:

Von diesen hatten	absolut	%
ein Wasserwerk überhaupt . . .	214	98
ein eigenes Wasserwerk	202	92
von 100 Wasserwerken waren Gemeindebetriebe	—	94

Die Zahl der Städte, die überhaupt eine Wasserversorgungsanlage besitzen, ist bei den grösseren Städten natürlich grösser als im Durchschnitt aller in der Tabelle betrachteten Stadtgemeinden; dagegen zeigt sich, dass der Anteil der gemeindlichen Betriebe unter allen Wasserversorgungsanstalten im allgemeinen Durchschnitt nur unbedeutend geringer ist als bei den grösseren Städten, 93 gegen 94 %. Es rührt dies daher, dass ganz allgemein die Wasserwerke nur in sehr geringem Umfange Gegenstand des Privatunternehmens sind, da die ganzen Aufgaben der Wasserversorgung, vor allem die sozialen und hygienischen Gesichtspunkte, welche dabei in Frage kommen, diese Betriebe als für die Privatunternehmung nicht geeignet erscheinen lassen. Die Landgemeinden sind weniger mit Wasserversorgungsanstalten versehen wie die

Städte, und unter den vorhandenen Werken sind dort erheblich weniger öffentliche Betriebe als hier.

Vergleicht man z. B. die Grössenklasse von 5000—20000 Einwohner, so ergibt sich, dass hier von den Städten 74 % ein Wasserwerk und 71 % ein eigenes besitzen, während die Zahlen für die Landgemeinden der gleichen Grösse nur 49 % und 34 % lauten.

Bei den Landgemeinden ist der Unterschied zwischen der Zahl der Wasserversorgungsanstalten überhaupt und der Zahl der Werke, die sich im Besitze der betreffenden Gemeinden befinden, vor allem deshalb recht gross, weil zahlreiche Gemeinden, die in der Umgebung grösserer Städte liegen, von deren Betrieben ihr Wasser beziehen und weil gerade bei den Landgemeinden sich mit der Entstehung von Kreis- und Gruppenwasserwerken ein Mittelding zwischen Eigenbetrieb der Gemeinde und privater Unternehmung einschiebt. Jedenfalls aber zeigt die Zusammenstellung, dass immerhin auch kleinere Gemeinden ziemlich zahlreich eigene Wasserwerke besitzen; von 1478 Städten mit unter 5000 Einwohnern haben 631 ein Wasserwerk und bei 610 von ihnen ist es im städtischen Besitze. Die private Unternehmung ist hier so selten, dass man heute schon die Wasserwerke als typische Gemeindebetriebe zu bezeichnen in der Lage ist.

Dort wo die Wasserversorgungsanstalten nicht im Besitze der Gemeinden sind, wird das Wasser entweder aus Nachbargemeinden, Gruppen- oder Kreis-

wasserwerken bezogen, oder die Anstalten sind Gegenstand privater Unternehmungen.

65 Gemeinden haben im ganzen private Wasserwerke. Auch hierbei begegnet man verschiedenen Formen. Man begegnet Unternehmungen, die lediglich für eine bestimmte Gemeinde begründet sind, solche, die also einen durchaus lokalen Charakter tragen. Mitunter und gar nicht so selten sind es dann die gleichen Gesellschaften, die dann noch am selben Orte das Gas- oder Elektrizitätswerk oder beides ausserdem noch betreiben.

Daneben sind es dann aber auch in einer Reihe von Fällen private Unternehmungen, die in benachbarten grösseren Städten ihren Sitz haben und von da aus kleinere Nachbargemeinden mit Wasser versorgen, ähnlich wie dies auch mitunter von städtischen Betrieben für ihre Umgebungsgemeinden geschieht.

Daneben aber gibt es dann auch besondere Aktiengesellschaften, welche die Wasserversorgung als spezielles Unternehmen betreiben und deren Tätigkeitsfeld kein örtlich begrenztes ist. Die Betrachtung der Verhältnisse dieser Gesellschaften ermöglicht es, auch noch von anderen Seiten die Ausdehnung des Privatbetriebes auf dem Gebiete der Wasserversorgung zu betrachten und zugleich ein Bild zu geben von der Rentabilität dieser Gesellschaften.

Im folgenden sind für 4 Gesellschaften diese Verhältnisse etwas beleuchtet.

1. Wasserwerke für das nördlich-westfälische Kohlenrevier.

Gegründet 1887. Sein Rohrnetz erstreckt sich über 124 Landgemeinden; die Dauer der Konzessionsverträge beläuft sich auf 10—99 Jahre. Im Jahre 1906 betrug die durchschnittliche Dauer noch 30 Jahre.

Das Aktienkapital betrug im Jahre 1906 21,5 Millionen M.

Die Höhe der Dividenden war in den Jahren 1905—1906 je 10%, der durchschnittliche Kurs nach der Berliner Notierung 265,10 und 243,70. In den Vorjahren wurden höhere Dividenden bezahlt.

2. Kommunale Wasserwerksgesellschaft Berlin.

Gegründet im Jahre 1895. Die Gesellschaft besitzt 12 eigene Wasserwerke und von 3 weiteren und 3 Elektrizitätswerken Anteile.

Das Aktienkapital beträgt 5 Millionen M.; ferner sind Obligationen im Betrag von 7,5 Millionen M. ausgegeben.

In den Jahren 1905—1906 betrug die Dividende 7 und 7 $^1/_2$%, der durchschnittliche Kurs 136 und 136,50.

3. Deutsche Wasserwerke Aktiengesellschaft.

Gegründet im Jahre 1889. Sie betreibt 12 Wasserwerke und 2 Gaswerke.

Das Aktienkapital beträgt 2 Millionen M.; der Betrag der ausgegebenen Obligationen 4 Millionen M.

In den Jahren 1905—1906 betrug die Dividende 4 $^1/_2$ und 5%, der durchschnittliche Kurs 108 und 104,30.

4. Charlottenburger Wasserwerke zu Berlin.

Gegründet im Jahre 1878. Sie liefert Wasser an 26 Gemeinden in der Umgegend von Charlottenburg.

Das Aktienkapital beträgt 20 Millionen M.; der Betrag der ausgegebenen Obligationen 3 Millionen M.

In den Jahren 1905—1906 betrug die Dividende 15 $^3/_4$ und 17%, der durchschnittliche Kurs 328,80 und 420.

Die Verträge dieser privaten Gesellschaften mit den Gemeinden laufen alle auf bestimmte Zeit und enthalten Bestimmungen darüber, wann und unter welchen Bedingungen der Betrieb in den Besitz der Gemeinde übergeht. So laufen die Verträge der Charlottenburger Wasserwerke mit Schöneberg bis zum Jahre 1920, Wilmersdorf 1941, Steglitz 1915, Grosslichterfelde und Lankwitz 1939, Zehlendorf 1950, Stolpe, Nowawes, Neuendorf, Johannistal und Marienfeld bis 1950, Rixdorf bis 1937 und mit Teltow bis 1949.

Die Verträge mit einer Reihe dieser Gemeinden enthalten eine Meistbegünstigungsklausel des Inhalts, dass, wenn die Gesellschaft einer dritten Gemeinde künftig bessere Bedingungen für den Wasserbezug stellt, auch die Vertragsgemeinde auf die gleichen Bedingungen hinsichtlich des Wassertarifs und der zugehörigen Lieferungsbedingungen Anspruch hat.

Die Grundsätze, nach denen die Werke nach Ablauf der Konzessionsdauer, unter Umständen auch noch während derselben, in den Besitz der Gemeinden übergehen, sind recht mannigfaltige.

So sieht, um ein Beispiel zu geben, der Konzessionsvertrag der Stadt Gnesen mit der Deutschen Wasserwerke Aktiengesellschaft dafür folgenden Modus vor:

Die Konzession läuft bis zum Jahre 1928. Auch während der Konzessionsdauer hat die Stadt das Recht, die Wasserversorgungsanstalten käuflich zu erwerben. Als Kaufpreis ist zu zahlen die Hälfte des Bauwertes zuzüglich des zu 5% kapitalisierten Nutzungswertes; im ersten Jahre aber mindestens der Bauwert zuzüglich 25% desselben, in jedem ferneren Jahre 1% weniger, so dass nach 25 Jahren mindestens des Bauwert gezahlt werden muss. Vom 25.—30. Jahre beträgt der Kaufpreis 5%, vom 30.—35. Jahre 12%, vom 35.—38. Jahre 20%, vom 38.—39. Jahre 25% weniger vom Bauwert.

Die Erweiterungsbauten werden nach dem Bauwert, abzüglich einer jährlichen Abschreibung von 2%, besonders erstattet.

Die bereits hervorgehobene Tatsache, dass sich Wasserversorgungsanstalten nicht sehr für den Privatbetrieb eignen, hat es mit sich gebracht, dass bei diesen, im Gegensatz zu anderen Betrieben, wie noch zu zeigen sein wird, die Werke von vornherein überwiegend als Gemeindebetriebe ins Leben getreten sind, so dass sich hier auf Grund des nur spärlich vorhandenen Materials und bei dem geringen Umfang der Privatbetriebe kein zahlenmässiges Bild über die Entwicklung vom Privat- zum Gemeindebetrieb geben lässt.

Jedoch steht es zweifellos fest, dass die Entwicklung dahin geht, im Laufe der Zeit den Privat-

betrieb immer mehr auszuschalten. Die grösseren Gemeinden werden immer mehr die Wasserversorgung selbst in die Hand nehmen; soweit dies heute hier noch nicht der Fall ist, liegt dies an den zum Teil noch auf längere Zeit fortlaufenden Konzessionsverträgen.

Die Stärke der privaten Unternehmung lag in der Versorgung kleinerer kapitalschwacher Gemeinden von einer Zentralstelle aus; die neueste Entwicklung zeigt jedoch, dass sich hierfür durch die Errichtung von Wasserversorgungsanstalten grösserer Verbände, wie z. B. von Kreisen, oder durch interkommunale Betriebe, sogenannte Gruppenwasserwerke, vollgültiger Ersatz schaffen lässt.

Die finanziellen Ergebnisse der gemeindlichen Wasserwerksanlagen.

Ganz einwandfreie Aufstellungen zur Klarlegung der finanziellen Seite der städtischen Wasserwerksanlagen lassen sich auf Grund des vorhandenen Materials nicht ohne weiteres geben. Die folgenden Tabellen sind teils den verschiedenen Jahrgängen des Statistischen Jahrbuches deutscher Städte entnommen, teils nach den dort gegebenen Angaben zusammengestellt und berechnet.

Die folgende Tabelle 4 gibt zunächst für 51 Städte die Einnahmeüberschüsse aus den Wasserwerksanlagen für die einzelnen Jahre der Periode von 1893—1902.

Der Einnahmeüberschuss wurde dabei in der Weise festgestellt, dass von den Gesamteinnahmen in Abzug

gebracht wurden die Kosten der allgemeinen Verwaltung, die Kosten des Betriebes (Förderungskosten), der Unterhaltung der Betriebsanlagen und Wassermesser, die Verzinsung und Amortisation und die Summen, welche zur Ansammlung bestimmter Fonds (Erneuerungs-, Erweiterungsfonds) dienten.

Dabei gehen jedoch die einzelnen Städte auf ganz verschiedene Weise vor.

Eine Reihe von Städten bringt den Wasserbedarf für gemeindliche und andere öffentliche Zwecke bei den Einnahmen der Wasserwerke in Ansatz, andere wieder tun dies nicht; daneben gibt es wieder in den einzelnen Städten ganz verschiedene Grundsätze, nach denen die Berechnung der Amortisation und Abschreibungen oder die Ansammlung bestimmter Fonds vor sich geht.

Nach einer diesbezüglichen Erhebung zerfallen dabei die Städte in drei Kategorien:

1. Werke, die ausser der Tilgung des Anlagekapitals kaufmännisch geregelte Abschreibungen vom Werte der Anlagen überhaupt nicht vornehmen.

   Dazu gehören: Hamburg, Leipzig, Hannover, Nürnberg, Bremen, Chemnitz, Augsburg, Dortmund, Metz und Potsdam.

   Oder die keine feststehenden Prozentsätze dafür haben, die Abschreibungen in der Regel vielmehr gleich sind der Höhe der jedesmaligen Amortisationsquote.

gebracht wurden die Kosten der allgemeinen Verwaltung, die Kosten des Betriebes (Förderungskosten), der Unterhaltung der Betriebsanlagen und Wassermesser, die Verzinsung und Amortisation und die Summen, welche zur Ansammlung bestimmter Fonds (Erneuerungs-, Erweiterungsfonds) dienten.

Dabei gehen jedoch die einzelnen Städte auf ganz verschiedene Weise vor.

Eine Reihe von Städten bringt den Wasserbedarf für gemeindliche und andere öffentliche Zwecke bei den Einnahmen der Wasserwerke in Ansatz, andere wieder tun dies nicht; daneben gibt es wieder in den einzelnen Städten ganz verschiedene Grundsätze, nach denen die Berechnung der Amortisation und Abschreibungen oder die Ansammlung bestimmter Fonds vor sich geht.

Nach einer diesbezüglichen Erhebung zerfallen dabei die Städte in drei Kategorien:

1. Werke, die ausser der Tilgung des Anlagekapitals kaufmännisch geregelte Abschreibungen vom Werte der Anlagen überhaupt nicht vornehmen.

   Dazu gehören: Hamburg, Leipzig, Hannover, Nürnberg, Bremen, Chemnitz, Augsburg, Dortmund, Metz und Potsdam.

   Oder die keine feststehenden Prozentsätze dafür haben, die Abschreibungen in der Regel vielmehr gleich sind der Höhe der jedesmaligen Amortisationsquote.

Tabelle 4. Einnahmeüberschuss der Wasserwerksbetriebe in deutschen Städten.

Städte	Es betrug der Einnahmeüberschuss in 1000 M. in den Jahren									
	1893 bezw. 1893/94	1894 bezw. 1894/95	1896 bezw. 1896/97	1897 bezw. 1897/98	1898 bezw. 1898/99	1899 bezw. 1899/1900	1900 bezw. 1900/01	1901 bezw. 1901/02	1902 bezw. 1902/03	1903 bezw. 1903/04
Aachen	—	—	—	142	140	30	42	299	257	352
Altona	—	214	371	365	393	412	382	384	371	410
Augsburg	147	166	178	179	210	193	191	187	195	203
Barmen	—	106	106	145	131	139	114	96	27	75
Berlin	2272	1891	2396	1907	1948	2021	2399	2441	2043	2356
Bochum	199	284	413	633	825	490	444	467	261	261
Braunschweig	81	69	96	70	77	71	60	85	112	101
Bremen	—	—	112	53	77	96	56	77	73	16
Breslau	338	302	486	514	432	566	382	530	442	528
Cassel	20	—	60	47	86	69	74	93	76	79
Chemnitz	153	85	—	—	—	—	—	—	—	—
Cöln	342	325	336	367	424	422	434	379	410	867
Crefeld	7	12	11	78	112	45	23	9	16	—
Danzig	274	—	—	—	262	280	—	—	—	—
Darmstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	226	234
Dortmund	578	305	383	305	471	425	386	303	381	401
Dresden	—	—	—	—	144	—	—	—	—	—
Düsseldorf	116	112	135	195	339	271	295	227	187	159
Duisburg	80	80	86	85	95	95	95	—	118	124
Elberfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	27	19
Erfurt	46	50	80	—	51	69	65	52	38	53
Essen	—	37	78	53	33	139	84	67	70	55
Frankfurt a. M.	895	1068	1334	565	751	117	697	600	755	806
Freiburg i. Br.	96	115	129	—	—	164	182	195	210	229
Görlitz	1	5	16	8	13	14	—	—	—	—
Halle a. S.	36	36	162	173	170	183	133	137	176	194
Hamburg	1256	1703	1885	2000	1900	2036	1834	1929	1861	2036
Hannover	73	114	200	366	720	615	562	458	463	602
Karlsruhe i. B.	76	9	138	164	180	205	198	220	252	280
Kiel	—	—	17	24	17	24	16	49	73	73
Königsberg i. Pr.	—	—	17	2	50	180	120	—	109	108
Leipzig	150	150	182	232	374	396	424	408	569	578
Liegnitz	—	9	8	1	21	24	—	35	37	—
Lübeck	105	108	130	78	80	84	58	93	103	125
Magdeburg	391	389	88	172	208	178	83	105	95	198
Mainz	111	76	104	—	133	165	103	118	123	134
Mannheim	97	103	133	162	159	233	254	268	315	230
Metz	—	—	—	64	61	66	79	76	—	84
Mülhausen i. Els.	—	—	—	—	—	—	—	—	175	198
München	394	424	427	497	427	463	521	658	652	642
Nürnberg	6	42	—	80	130	29	169	134	81	125
Plauen i. V.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Posen	25	13	6	—	13	—	—	—	—	—
Potsdam	70	60	183	208	323	124	102	119	46	69
Spandau	—	—	—	—	1	—	—	—	21	9
Stettin	—	—	226	228	266	263	236	267	299	312
Strassburg i. Els.	—	182	216	241	263	284	253	295	321	352
Stuttgart	200	237	241	242	494	407	471	541	544	589
Wiesbaden	8	6	52	5	220	265	325	328	176	135
Würzburg	—	—	—	—	39	10	—	10	14	91
Zwickau	—	2	6	8	29	48	111	31	23	42

Dazu gehören: Cöln, Braunschweig, Crefeld und Erfurt.

2. Werke, welche die Höhe der Abschreibungen nach allgemeinen Erfahrungen bemessen, die über die Abnutzung der zum Betrieb des Wasserwerks gehörigen Anlagen und Gegenstände gemacht worden sind und der wirklichen Abnutzung einigermassen entprechen.

   Hierher gehören: Berlin, Dresden, Magdeburg, Königsberg, Halle, Strassburg, Mannheim, Mainz, Wiesbaden, Duisburg und Bochum.

3. Werke, bei denen ein von vornherein bestimmter Prozentteil (gewöhnlich 1—2 $^0/_0$ des Anlagekapitals) abgeschrieben wird.

   Hierher gehören: Cassel, Kiel, Barmen, Frankfurt a. O.

Im einzelnen gibt es dann auch innerhalb dieser Kategorien noch mancherlei Abweichungen.

Aus dem Gesagten ergibt sich ohne weiteres, dass die Tabelle 4 nicht die Grundlage dafür bieten kann, die finanziellen Ergebnisse in den einzelnen Städten miteinander zu vergleichen; sie soll vielmehr nur dazu dienen, in grossen Zügen darzulegen, in welchem Umfange etwa die Erträgnisse der Wasserwerksanlagen als Einnahmequelle für die Städte in Frage kommen und wie diese Erträgnisse sich im Laufe der letzten Jahre entwickelt haben. Auch bei Betrachtung dieser Entwicklung selbst ist Vorsicht am Platze, da mancherlei beträchtliche Schwankungen in den Einnahme-

überschüssen zeigen, dass vielleicht die Ursache dieser Veränderungen nur rechnungsmässige gewesen sein mögen.

Die Tabelle zeigt nun, dass die Einnahmeüberschüsse recht beträchtliche sind, und sie zeigt weiterhin, dass dieselben eine, wenn auch mitunter von der gegenteiligen Richtung durchbrochene, aufsteigende Richtung zeigen.

Die gleiche Frage wird noch einmal in der folgenden Tabelle 5, aber von anderen Gesichtspunkten aus einer Prüfung unterzogen.

In ihr wird die Rentabilität der Wasserwerksanlagen betrachtet; dabei hat jedoch die Art der Berechnung, wie sie sich im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte findet, gewechselt. Bis zum Jahre 1893 bezw. 1893—1894 wurde der Rentabilitätsberechnung der Einnahmeüberschuss in dem oben dargelegten Sinne zugrunde gelegt; seitdem ist jedoch eine Aenderung nach der Richtung hin eingetreten, dass in den folgenden Jahren die Rentabilität auf Grund des Betriebsüberschusses berechnet wurde. Die Rentabilität ist dabei dann in doppelter Weise berechnet; einmal nach dem Buchwert der Anlagen, dann nach dem Gesamtanlagewert. Auch von dieser Aufstellung gilt das oben Bemerkte, dass sie nur in grossen Zügen ein Bild der Sachlage geben kann, da, wie in dem Jahrbuch häufig hervorgehoben wird, die Schwierigkeiten einwandsfreier Rentabilitätsberechnungen gerade hierbei sehr grosse sind.

Tabelle 5. Rentabilität der Wasserwerksanlagen.

Städte	Die Rentabilität betrug in Prozenten vom Buchwert der Anlage:													
	1889 bezw. 1889/90	1890 bezw 1890/91	1891 bezw. 1891/92	1892 bezw. 1892/93	1893 bezw. 1893/94	1894 bezw. 1894/95	1896 bezw. 1896/97	1897 bezw. 1897/98	1898 bezw. 1889/99	1899 bezw. 1899/1900	1900 bezw. 1900/01	1901 bezw. 1901/02	1902 bezw. 1902/03	1903 bezw. 1903/04
Aachen	—	10,0	11,0	12,4	—	12,6	17,8	18,5	21,5	26,4	25,1	40,1	36,5	60,7
Altona	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12,5	12,1	—	—	—
Augsburg	6,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12,2	14,8	18,2
Barmen	—	9,0	7,1	7,5	10,8	11,2	8,7	9,6	9,4	9,6	9,1	8,4	6,3	7,2
Berlin	—	—	11,6	11,1	—	8,6	—	—	—	—	—	—	—	—
Bochum	—	—	—	—	17,8	19,1	24,0	24,3	25,9	21,0	16,1	13,3	10,4	11,3
Braunschweig	8,9	—	4,0	8,9	9,9	9,2	14,9	14,1	14,5	14,3	13,7	9,2	10,4	10,7
Bremen	27,1	—	6,9	6,6	7,4	7,0	7,7	8,3	8,6	8,7	7,9	8,0	7,7	6,6
Breslau	13,5	14,6	20,4	15,7	15,6	13,7	17,5	17,0	17,2	17,0	16,6	16,6	15,7	17,7
Cassel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8,9	—	—	—	8,3
Chemnitz	—	10,0	9,3	8,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cöln	—	30,2	33,7	12,2	38,5	42,7	58,0	81,5	91,6	65,9	67,1	43,1	43,8	39,3
Crefeld	—	10,1	10,0	8,3	8,7	8,7	11,9	13,0	15,5	13,5	13,5	15,5	16,3	16,4
Danzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Darmstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14,7	15,2
Dortmund	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dresden	9,6	10,5	11,0	12,6	13,1	11,5	12,6	9,9	9,9	9,9	11,7	10,1	8,7	8,0
Düsseldorf	14,8	28,5	31,1	—	54,3	56,8	76,8	96,8	122,5	146,5	178,1	213,3	—	69,8
Duisburg	—	10,7	16,0	17,6	18,4	18,8	24,9	23,6	27,5	33,6	34,1	—	22,1	25,1
Elberfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erfurt	10,2	10,8	11,1	10,6	10,1	11,0	12,9	—	10,5	11,6	11,9	11,7	13,2	12,4
Essen	—	13,0	11,6	7,2	8,0	10,3	11,9	11,2	11,0	15,1	13,0	13,0	13,3	13,1
Frankfurt a. M.	—	—	—	—	—	—	10,4	10,2	11,3	10,7	10,0	9,8	9,7	9,3
Freiburg i. Br.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Görlitz	—	5,8	5,8	—	—	—	—	7,8	7,2	8,9	7,6	—	—	—
Halle a. S.	11,7	18,6	8,1	21,2	15,2	15,9	22,1	17,0	16,4	14,0	12,1	13,6	14,1	15,4
Hamburg	—	—	—	—	—	13,1	—	—	—	—	—	—	—	—
Hannover	—	—	—	—	—	—	14,1	10,5	15,5	13,8	12,3	12,2	12,8	14,4
Karlsruhe i. B.	9,0	9,7	12,2	11,0	8,6	—	11,8	14,1	14,4	15,9	15,3	16,9	19,2	20,4
Kiel	7,5	7,8	7,6	5,6	5,9	6,5	8,7	8,3	8,0	7,9	8,3	9,9	9,8	9,8
Königsberg i. Pr.	3,2	4,6	—	—	3,2	5,3	5,7	5,8	6,1	7,4	7,3	4,8	7,1	7,0
Leipzig	5,7	5,2	—	—	—	—	10,8	—	—	17,1	17,9	17,9	17,1	16,9
Liegnitz	—	—	—	—	—	—	7,5	—	12,6	6,9	—	7,8	8,3	—
Lübeck	—	—	—	7,2	9,1	9,2	13,2	12,3	12,7	13,1	10,3	13,7	14,7	—
Magdeburg	—	9,7	10,0	11,5	12,2	11,2	13,9	16,9	17,2	13,7	12,7	11,2	11,3	14,2
Mainz	2,2	4,7	5,0	14,0	15,4	—	—	—	25,7	29,8	20,4	18,4	19,1	20,3
Mannheim	—	8,9	10,2	10,5	13,0	13,5	53,3	16,4	16,0	18,5	18,2	18,6	20,4	21,9
Metz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mülhausen i. E.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	—	—	—	9,1	10,0	—	—	—	—	—	—	—	—	5,3
Nürnberg	—	—	—	—	—	—	—	7,9	—	—	9,2	9,7	7,9	8,9
Plauen i. V.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Posen	—	—	—	—	—	—	—	3,7	4,7	5,4	13,9	—	5,2	5,9
Potsdam	—	—	—	—	11,9	—	—	16,4	11,7	18,9	—	—	—	—
Spandau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stettin	—	—	—	—	—	—	14,5	15,1	15,9	15,4	13,9	15,2	15,6	15,9
Strassburg i. E.	6,1	8,3	8,4	9,0	7,3	6,6	6,9	7,5	8,0	7,9	6,5	—	—	—
Stuttgart	7,9	12,8	13,6	—	—	—	—	—	9,8	10,8	10,1	10,9	11,1	11,5
Wiesbaden	—	10,7	—	16,1	15,8	15,5	20,0	23,2	20,8	15,7	10,3	10,3	6,1	6,4
Würzburg	11,4	—	—	—	—	—	—	—	7,8	6,8	4,3	7,7	8,0	7,9
Zwickau	—	—	—	—	—	4,7	5,0	5,0	6,2	7,3	7,5	6,1	5,2	5,1

Tabelle 5. Rentabilität der Wasserwerksanlagen.

Städte	Die Rentabilität betrug in Prozenten vom Gesamtanlagewert:													
	1889 bezw. 1889/90	1890 bezw. 1890/91	1891 bezw. 1891/92	1892 bezw. 1892/93	1893 bezw. 1893/94	1894 bezw. 1894/95	1896 bezw. 1896/97	1897 bezw. 1897/98	1898 bezw. 1898/99	1899 bezw. 1899/1900	1900 bezw. 1900/01	1901 bezw. 1901/02	1902 bezw. 1902/03	1903 bezw. 1903/04
Aachen	8,4	7,9	8,3	8,6	—	7,8	8,8	8,7	8,8	9,0	8,8	8,7	7,7	9,7
Altona	—	11,7	11,9	13,1	—	9,5	—	11,9	14,3	12,4	11,9	12,1	11,8	12,0
Augsburg	—	6,1	6,1	7,2	—	—	—	6,5	7,6	7,0	6,9	6,7	6,7	6,9
Barmen	—	—	—	7,0	9,7	9,9	7,7	8,3	8,0	8,1	7,5	6,8	5,5	6,1
Berlin	11,2	12,1	10,5	9,8	9,5	8,6	9,0	9,5	9,3	7,7	7,5	7,6	7,0	7,4
Bochum	—	—	—	—	12,1	—	—	23,3	24,6	—	—	—	10,3	10,9
Braunschweig	6,1	3,4	2,7	6,0	6,7	6,2	—	6,4	6,5	6,2	5,7	5,0	5,9	6,1
Bremen	6,4	7,4	5,5	5,1	5,6	5,3	7,0	6,0	6,2	6,2	5,6	5,7	5,5	4,7
Breslau	11,8	—	17,2	12,7	12,8	10,6	5,7	12,8	12,7	12,6	12,4	11,8	10,8	11,8
Cassel	6,4	1,1	5,5	4,7	4,8	5,4	12,9	—	6,5	8,4	7,7	7,8	7,8	7,7
Chemnitz	7,5	8,6	8,4	7,9	6,8	6,6	5,8	5,8	—	6,2	6,2	5,6	6,8	7,0
Cöln	22,2	17,5	12,9	11,7	11,4	11,0	10,6	11,4	11,5	11,0	11,2	9,7	9,9	10,6
Crefeld	—	7,9	7,3	6,2	6,6	6,5	7,3	8,1	79,2	7,2	7,0	7,6	7,8	7,0
Danzig	—	14,3	14,4	13,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Darmstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10,9	11,1
Dortmund	—	9,2	8,2	10,2	—	10,5	3,0	11,5	10,5	10,5	9,7	8,6	9,7	9,3
Dresden	8,7	9,5	9,6	10,6	11,1	10,1	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf	12,7	12,8	12,0	13,7	12,2	13,0	13,9	15,0	16,4	16,7	16,8	14,8	15,1	11,4
Duisburg	—	11,8	10,9	10,9	11,3	11,0	13,6	12,4	13,0	14,5	12,3	—	9,4	10,2
Elberfeld	7,2	—	—	—	—	—	—	—	—	5,9	5,4	5,7	6,2	6,6
Erfurt	7,4	8,9	8,9	8,1	7,7	8,2	9,2	—	7,6	11,3	11,5	7,9	8,5	7,7
Essen	—	6,4	5,5	4,6	5,2	6,4	7,1	6,6	6,4	8,5	7,2	12,3	12,5	12,3
Frankfurt a. M.	6,3	7,4	7,4	6,6	7,8	7,7	8,0	7,8	8,6	8,2	7,7	7,6	7,6	7,3
Freiburg i. Br.	—	—	—	—	11,3	11,9	10,9	11,3	12,4	12,4	13,3	13,8	13,6	14,5
Görlitz	9,1	5,2	5,2	—	—	—	—	7,7	6,8	8,8	7,5	—	—	—
Halle a. S.	6,9	10,4	9,5	10,3	7,9	7,5	9,7	8,5	8,2	7,4	6,3	6,7	6,7	7,4
Hamburg	9,6	9,9	9,3	8,2	—	6,6	7,0	7,2	6,6	7,0	6,2	6,3	5,9	6,4
Hannover	2,8	2,9	2,5	9,7	8,4	8,5	9,2	7,7	11,2	10,1	8,7	8,4	8,5	9,4
Karlsruhe i. B.	7,7	8,2	9,9	8,9	7,2	—	9,4	10,9	10,9	11,8	11,3	12,1	13,0	13,7
Kiel	7,3	7,5	6,9	5,0	—	—	7,4	6,8	6,7	6,5	6,3	7,3	7,5	7,5
Königsberg i. Pr.	—	—	7,3	2,9	2,8	4,5	4,9	4,9	5,1	6,1	6,1	4,0	5,9	5,8
Leipzig	4,6	4,2	4,7	6,9	8,3	7,9	8,2	8,8	10,0	11,3	11,3	10,8	10,3	10,5
Liegnitz	—	—	—	—	—	—	7,1	8,3	12,4	6,7	—	—	—	—
Lübeck	5,3	5,0	5,8	5,6	7,1	6,2	7,3	6,6	6,9	6,7	5,3	7,1	7,6	8,6
Magdeburg	7,1	7,8	7,9	8,8	9,4	8,7	9,5	11,1	10,9	8,9	7,9	6,8	6,6	8,0
Mainz	—	4,4	4,6	11,9	12,9	—	15,9	—	9,1	15,8	11,1	10,5	10,5	12,0
Mannheim	—	8,6	9,3	9,2	11,1	11,2	11,3	12,6	12,0	13,8	13,4	13,5	14,5	15,1
Metz	—	—	1,4	1,5	—	—	—	2,8	2,7	—	—	—	—	—
Mülhausen i. Els	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8,0	8,4
München	7,0	7,6	5,1	8,9	9,5	8,6	8,0	7,7	7,6	7,8	7,9	8,6	8,6	—
Nürnberg	—	9,3	8,6	8,1	7,4	6,3	—	7,5	4,8	6,2	9,0	8,5	7,1	8,2
Plauen i. V.	—	—	—	—	—	—	4,9	4,8	4,4	4,9	5,5	5,2	5,0	5,3
Posen	3,5	1,4	6,6	7,0	—	4,2	3,6	3,3	4,5	—	6,4	3,9	—	—
Potsdam	—	—	5,9	6,5	—	—	—	11,0	11,0	11,0	8,5	10,4	5,5	5,6
Spandau	—	—	—	—	—	—	—	—	2,9	—	—	—	—	6,2
Stettin	—	—	—	—	—	—	13,2	13,6	14,3	13,8	12,4	13,3	13,8	14,0
Strassburg i. Els.	—	6,9	6,9	7,1	6,5	5,8	6,0	6,5	6,9	6,9	5,6	6,3	6,8	7,3
Stuttgart	7,4	8,4	8,5	9,8	7,6	7,6	8,2	8,2	7,3	7,9	7,4	7,9	7,9	8,1
Wiesbaden	—	7,3	—	10,1	9,7	9,5	11,7	12,1	12,1	9,7	9,0	6,9	4,6	4,9
Würzburg	—	—	—	—	—	—	—	—	5,9	5,3	3,4	5,9	5,9	—
Zwickau	—	—	—	—	—	4,5	5,0	5,0	6,0	7,0	7,2	5,8	5,0	5,6

Betrachten wir, worauf es ja in erster Linie ankommt, die Rentabilität berechnet nach dem Buchwert der Anlage, so gibt auch diese Form der Darstellung das gleiche Bild, wie die Betrachtung des absoluten Einnahmeüberschusses.

Von dem Betrag dieser Rentabilitätsziffern muss dann der für Verzinsung, Tilgung und Abschreibungen notwendige Betrag in Abzug gebracht werden (etwa 6—8%), um festzustellen, ob und in welcher Höhe sich ein Unternehmergewinn dabei ergibt.

Auch nach dem Abzug eines derartigen Betrages aber ergibt sich noch in einer ganzen Reihe von Städten, wie ein Blick auf die Tabelle 5 zeigt, ein zum Teil recht erheblicher Gewinn, der in manchen Städten sogar, wie z. B. in Cöln und Düsseldorf, exorbitant hoch ist, während er wieder bei anderen Städten sich in recht bescheidenen Grenzen bewegt und bei einzelnen sogar, nach Abzug des obengenannten Postens, dem Nullpunkt bedenklich nahe kommt.

Die Differenz, die zwischen der Höhe der Rentabilität, berechnet nach dem Gesamtanlagewert oder dem Buchwert, besteht, kann ein Bild davon geben, wie verschieden die Grundsätze sind, nach denen in den einzelnen Städten Tilgung und Abschreibungen vorgenommen werden.

Der Preis des Wassers.

Ausschlaggebend für die Höhe des Wassergeldes ist die Menge des verbrauchten Wassers; entweder

wird diese Menge mit Wassermessern gemessen oder nach äusseren Merkmalen abgeschätzt.

In 36 der in der unten genannten Erhebung betrachteten 63 Städte wird das Wassergeld erhoben nach der durch Wassermesser gemessenen Wassermenge. Etwa die Hälfte dieser Städte haben noch eine Mindestgebühr in der Weise eingeführt, dass eine gewisse Summe, ganz abgesehen vom wirklichen Wasserverbrauch, vorweg entrichtet wird, oder eine Anzahl von Kubikmetern Wassers, ohne Rücksicht darauf, ob sie auch bezogen wird, bezahlt werden muss. Diese Mindestgebühr kann dann auch verschieden bemessen sein, so z. B. für Gross- und Kleinabnehmer.

Die übrigen 26 Städte legen der Berechnung des Wassergeldes nicht die Grösse der gelieferten Wassermenge zugrunde, sondern wählen dafür äussere Merkmale, die zum Teil zwar einen gewissen Schluss auf die Grösse des Wasserverbrauchs zulassen, zum Teil jedoch damit in keinerlei Zusammenhang stehen.

Das erste ist dort der Fall, wo auf Grund einer Schätzung des wahrscheinlichen Wasserverbrauchs als Wassergeld eine Pauschalsumme für jeden einzelnen Abnehmer festgesetzt ist (Lahr, Erfurt, Hannover, Rostock).

Weit geringer ist der Zusammenhang zwischen Grösse des Wasserkonsums und der Höhe des Wassergeldes, wo folgende äussere Merkmale zur Festsetzung der letzteren dienen:

1. Die Anzahl der Hausbewohner (Metz, Pforzheim).
2. Die Anzahl der Räume eines Hauses (Altona, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Heidelberg, Crefeld, Liegnitz, Lübeck, Pforzheim, Posen, Stuttgart).
3. Die Anzahl der sogenannten Wasserzinseinheiten, das sind bestimmte Flächenmasse, nach denen das ganze Anwesen vermessen wird (Zwickau).

Noch geringer ist der Zusammenhang zwischen Grösse des Wasserkonsums und der Höhe des zu zahlenden Wassergeldes, wo sich dieses richtet nach:

1. Dem Mietwert des Hauses (Bruchsal, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Freiburg i. Br., Karlsruhe, Konstanz, Offenburg, Rostock; für häusliche Zwecke).
2. Nach dem Bauwert des Hauses (Bremen).
3. Nach der Grund- und Haussteuer, zusammen mit dem Preis der Wohnung (Cassel).

Man sieht, wie bei den letztgenannten Maßstäben der innere Zusammenhang mit der Menge des verbrauchten Wassers nahezu ganz verloren geht, wie sich eben hier der Wasserzins nach der Wohlhabenheit der betreffenden Verbraucher bemisst. Das alte Gebührenprinzip, das dort noch in dürftigen Resten vorhanden ist, wo die Menge des tatsächlich verbrauchten Wassers der Bemessung des Wassergeldes zugrunde liegt, ist hier ganz verschwunden. Es wird nicht mehr bemessen nach Leistung und Gegenleistung, sondern nach der Leistungsfähigkeit des Konsumenten.

Dass auch dort, wo das Wassergeld nach der Menge des tatsächlich verbrauchten Wassers bemessen

wird, das Gebührenprinzip nur noch der Form, jedoch nicht der Sache nach, vorhanden ist, wird nachher noch dargetan werden.

Auch die Art der Erhebung des Wassergeldes ist eine verschiedene; es kann von dem Hauseigentümer oder von den einzelnen Mietern erhoben werden; das letztere ist aber nur in Halle der Fall. Sonst dienen die für die einzelnen Wohnungen aufgestellten Wassermesser (sogen. Nebenmesser) nur dazu, eine Grundlage abzugeben, auf der dann der Vermieter in der Lage ist — denn nur von ihm selbst erhebt ja das Werk den Wasserzins —, diesen auf die einzelnen Mieter seinerseits zu verrechnen.

Wo keine Wassermesser vorhanden sind, auch dort, wo solche Nebenmesser fehlen, zahlt der Hauseigentümer das Wassergeld und wird es im Mietpreis dann auf die Mieter abzuwälzen suchen.

Die genannte Erhebung, auf welche sich auch die bisherigen Ausführungen ganz stützen, gelangt ferner zu dem Ergebnis, dass sich vielfach die Preise für die Wassereinheit mit der Grösse des Verbrauchs ändern, und zwar fast durchweg dann nach der Richtung hin, dass der Preis mit Zunahme des Konsums sinkt. Es ist sogar die Minderheit der Städte, in denen die Taxe sich gleich bleibt. Unter 37 Städten

sinkt er mit Zunahme des Verbrauchs in . 23
bleibt er sich immer gleich in 13
steigt er mit Zunahme des Verbrauchs in . 1

Die Begünstigung des grossen Verbrauches vollzieht sich entweder in Form eines Rabatts, der bei einem bestimmten Mindestkonsum einsetzt, oder in der Form, dass, je nach der Grösse des Verbrauchs, eine bestimmte Klasseneinteilung vorgesehen ist, innerhalb deren dann für die einzelnen Verbrauchsstufen verschiedene Einheitspreise bestehen.

Die Regel ist also, dass in irgend einer Form der Grossabnehmer vor dem Kleinabnehmer begünstigt wird. In der ausgesprochensten Form ist dies dort der Fall, wo von einem gewissen Verbrauch ab, in jedem einzelnen Falle durch Vertrag mit dem Konsumenten, die Höhe des zu zahlenden Wassergeldes festgesetzt wird (Görlitz).

Man erkennt also aus dem Gesagten, wie mannigfaltig die Grundsätze sind, nach denen das Wassergeld berechnet wird.

Wie hoch ist nun in den deutschen Städten der tatsächlich gezahlte Wasserpreis und wodurch bestimmt sich die Höhe der für die Einheit des Wassers zu entrichtenden Taxe?

In bescheidenen Grenzen ist es möglich, auf Grund der im Statistischen Jahrbruch deutscher Städte vorhandenen Mitteilungen davon ein Bild zu geben. Die folgende Tabelle 6 vergleicht für 49 Städte die Gesamtausgaben pro Kubikmeter Wassers der Gesamtabgabe mit dem Erlös pro Kubikmeter bezahlten Wassers.

In Spalte 1 sind als Gesamtausgabe pro Kubikmeter Wassers dessen Produktionskosten in den ein-

Tabelle 6. Vergleichung der Gesamtausgaben pro cbm abgegebenen Wassers mit dem Erlös pro cbm bezahlten Wassers.

Städte	Pro cbm Wasser der Gesamtausgabe stellen sich in Pf.:				Pro cbm bezahlten Wassers stellt sich der Erlös für Wasser in Pf.
	Die Gesamtausgaben, geordnet nach deren Höhe	Die eigentlichen Betriebskosten	Die Einnahmen für Wasser	Die Gesamteinnahmen	
	1	2	3	4	5
1. Erfurt	9,8	9,8	15,6	20,0	16,2
2. Mainz	9,3	9,2	20,5	22,9	20,6
3. Spandau	7,5	7,5	13,3	13,5	16,4
4. Kiel	6,8	6,7	13,1	15,4	19,3
5. Frankfurt a. M.	6,6	6,5	16,8	17,8	—
6. Elberfeld	5,0	4,8	10,3	11,3	10,3
7. Potsdam	5,0	4,4	12,8	13,3	16,8
8. Wiesbaden	5,0	5,0	16,7	17,1	24,8
9. Darmstadt	4,6	4,6	17,0	17,8	17,6
10. Chemnitz	4,5	4,5	16,7	19,3	—
11. Halle a. S.	4,2	4,2	12,3	12,8	15,9
12. Berlin	4,1	4,0	13,3	13,4	15,9
13. Bremen	4,0	4,0	8,7	8,8	—
14. Hamburg	4,0	4,0	8,6	8,6	8,8
15. Stettin	4,0	3,8	13,8	14,5	16,3
16. Cassel	3,9	3,6	13,2	13,7	18,8
17. Posen	3,8	3,8	8,1	8,2	15,0
18. Aachen	3,6	3,6	10,7	13,0	16,1
19. Königsberg i. Pr.	3,6	2,9	10,6	11,1	11,3
20. Leipzig	3,5	3,4	13,9	15,6	13,9
21. Stuttgart	3,5	3,5	12,3	12,9	16,9
22. Plauen i. V.	3,4	3,3	15,2	17,4	16,5
23. Braunschweig	3,4	3,4	10,7	11,7	10,7
24. Essen	3,3	3,3	6,6	7,5	6,6
25. Barmen	3,3	3,3	8,8	9,1	12,6
26. Altona	3,1	3,0	12,0	12,4	12,1
27. Dresden	3,1	3,1	9,3	9,7	9,3
28. Görlitz	3,1	2,7	7,8	7,9	9,8
29. Mannheim	3,0	2,9	17,1	18,1	19,3
30. Crefeld	2,9	2,9	6,3	7,0	6,9
31. Hannover	2,9	2,4	11,9	13,3	16,9
32. Cöln a. Rh.	2,8	2,8	9,0	10,6	13,4
33. Karlsruhe	2,8	2,7	12,5	13,0	12,5
34. Magdeburg	2,8	2,8	9,6	9,6	11,9
35. Zwickau	2,7	2,3	9,2	9,5	9,2
36. Breslau	2,7	2,7	11,4	12,0	14,5
37. Düsseldorf	2,7	2,5	8,6	9,0	9,8
38. Bochum	2,6	2,6	5,6	5,6	6,0
39. Nürnberg	2,4	2,3	8,0	9,3	10,8
40. Lübeck	1,9	1,9	5,3	5,6	—
41. Mühlhausen i. E.	1,7	1,7	8,4	9,4	12,4
42. Strassburg i. E.	1,7	1,7	6,6	8,0	13,5
43. Würzburg	1,6	1,5	4,9	5,0	6,2
44. Dortmund	1,5	1,5	5,7	6,1	6,7
45. Duisburg	1,5	1,5	6,8	7,5	—
46. Freiburg i. Br.	0,8	0,7	5,7	5,9	8,9
47. München	0,8	0,7	4,2	4,7	4,7
48. Metz	0,7	—	—	4,0	—
49. Augsburg	0,7	0,7	2,9	3,0	3,3

zelnen Städten ihrer Höhe nach geordnet angegeben; sie decken sich so ziemlich mit den in Spalte 2 angeführten Betriebskosten. Ein genaues Bild von der Höhe des pro Kubikmeter gezahlten Wasserpreises zu geben, ist nicht möglich. Einen jedoch genügenden Ersatz können die in den Spalten 3—5 gemachten Angaben über die Einnahmen pro Kubikmeter Wasser bieten. Es ist dabei dreierlei zu unterscheiden:

1. Gesamteinnahmen; hierzu gehören diejenigen aus dem Verkauf des Wassers, aus Miete für Wassermesser, aus Magazin und Werkstatt u. s. f.
2. Die Einnahmen aus Wasser, pro Kubikmeter berechnet auf die Gesamtabgabe desselben, d. h. einschliesslich des für öffentliche Zwecke verbrauchten Wassers.
3. Der Erlös pro Kubikmeter bezahlten Wassers, d. h. desjenigen, das von den Gemeindeangehörigen gegen Entgelt bezogen wird.

Diese letztere Einnahme gibt den besten zur Verfügung stehenden Maßstab ab, um die Höhe des tatsächlich bezahlten Wasserpreises kennen zu lernen; und ein Vergleich dieser Einnahmen mit den Gesamtausgaben (Spalte 1) bildet den geeigneten Massstab, um zu prüfen, ob und inwieweit die Produktionskosten bestimmend für die Preisgestaltung sind.

Was ist nun das Ergebnis?

Wie die folgende Aufstellung zeigt, ist es ganz unverkennbar, dass im allgemeinen Durchschnitt der Preis nach der Höhe der Produktionskosten

tendiert, dass diese auf jenen einen wesentlichen Einfluss ausüben.

Anzahl der Städte	Es betrug die Gesamtausgabe pro cbm Wasser	Es betrug die durchschnittliche Einnahme pro cbm bezahlten Wassers
7	5 Pf. und mehr	17,8 Pf.
5	4—5 „	14,9 „
14	3—4 „	13,5 „
10	2—3 „	11,2 „
7	unter 2 Pf.	8,0 „

Mit sinkenden Produktionskosten sinkt also auch der Wasserpreis, wenn es gestattet ist, den Erlös aus verkauftem Wasser als Maßstab dafür zu benutzen.

Betrachtet man aber Tabelle 6 in ihren Einzelheiten, so bietet sich ein wesentlich anderes Bild; hier sieht man dann deutlich, wie dem genannten Zusammenhang gegenüber zahlreiche und bedeutende

	Erlös pro cbm bezahlten Wassers	Gesamtausgabe pro cbm der Gesamtabgabe
Essen	6,6 Pf.	3,3 Pf.
Hamburg	8,8 „	4,0 „
Elberfeld	10,3 „	5,0 „
Königsberg . . .	11,3 „	3,6 „
Durchschnitt . .	9,15 Pf.	3,98 Pf.
Diesen gegenüber dann:		
Mannheim . . .	19,3 Pf.	3,0 Pf.
Hannover	16,9 „	2,9 „
Breslau	14,5 „	2,7 „
Strassburg . . .	13,5 „	1,7 „
Durchschnitt . .	16,05 Pf.	2,58 Pf.

Abweichungen vorkommen, wie Städte mit sehr geringen Produktionskosten eine aussergewöhnlich hohe Einnahme pro Kubikmeter bezahlten Wassers haben, und umgekehrt. Dazu gehören vor allem die Städte in vorstehender Tabelle.

Man sieht, wie der Zusammenhang zwischen Höhe der Produktionskosten und Höhe des Preises sich zwar im allgemeinen Durchschnitt zeigt, im einzelnen aber durch so zahlreiche Ausnahmen durchbrochen wird, dass sich für den vorliegenden Fall dieser Zusammenhang kaum aufrecht halten lassen wird.

Um so weniger wird dies der Fall sein, wo sich auch deutlich zeigt, wie gross allenthalben die Spannung zwischen der Höhe der Produktionskosten und der Einnahme pro Kubikmeter bezahlten Wasser ist; macht man doch sogar die leicht erklärliche Beobachtung, dass die Differenz beider um so grösser ist, je geringer die Produktionskosten selbst sind. Die folgende kleine Zusammenstellung veranschaulicht dieses auf Grund der in Tabelle 6 gegebenen Zahlen.

Zahl der Städte	Gesamtausgabe pro cbm bezahlten Wassers	Durchschnitt dieser Gesamtausgabe bei nebenstehenden Städten	Durchschnitt der Einnahme bei den nebenstehenden Städten	Die Spannung zwischen Einnahme und Ausgabe beträgt absolut	in %
7	5 Pf. u. mehr	6,9 Pf.	17,8 Pf.	9,9 Pf.	143
5	4—5 „	4,2 „	14,9 „	10,7 „	255
14	3–4 „	3,4 „	13,5 „	10,1 „	297
10	2—3 „	2,7 „	11,2 „	8,5 „	315
7	2 Pf. u. weniger	1,3 „	8,0 „	6,7 „	515

Betrachtet man die in der letzten Reihe angegebenen Prozentzahlen, so sieht man, dass im allgemeinen Durchschnitt der Wasserpreis um so mehr prozentual über den Produktionskosten steht, je niederer diese selbst sind. Die Ursache davon ist, wie bereits hervorgehoben, leicht ersichtlich. Eine gewisse Höhe des Wasserpreises ist aus sozialen und hygienischen Gründen sehr bedenklich, so dass es eine obere Grenze gibt, die auch bei sehr hohen Produktionskosten kaum überschritten werden kann, so dass der Aufschlag bei niederen Gestehungskosten weit höher sein kann als bei hohen.

Aus dem Gesagten ist leicht zu erkennen, warum man auch dort, wo der Wasserzins nach der Menge des verbrauchten Wassers genau bemessen wird, nicht mehr von einem gebührenartigen Charakter desselben reden kann. Der Schein ist zwar dort gewahrt, wo der Verbrauch genau gemessen wird; aber ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe von Leistung und Gegenleistung besteht, wie gezeigt, im allgemeinen nicht; es sind vielmehr überwiegend finanzielle Gesichtspunkte, die bei der Bemessung des Wasserpreises in Frage kommen, die Städte wollen einen Unternehmergewinn erzielen.

Soweit dann solche grosse Ueberschüsse aus den Wasserabgaben erzielt werden, erscheinen diese durchaus als indirekte Steuer, zumal noch dazu auf einen Gegenstand, der ein notwendiges Lebensbedürfnis bildet. Da vielfach, wie oben dargetan, äussere Merkmale, die enge mit dem Wohlstand zusammenhängen, zur Bemessung des Wasserpreises dienen, so tritt der steuerartige Charakter dieser Abgabe noch mehr zutage; er wird noch wesentlich verschärft dadurch, dass mitunter ein Zwang zum Anschluss an die städtischen Wasserversorgungsanstalten besteht, diese Abgabe dann also den Charakter der Zwangsabgabe erhält.

In ähnlicher Weise, wie auf Grund der Einnahme aus einem Kubikmeter bezahlten Wassers ein Bild gegeben wurde von der Höhe des tatsächlich gezahlten Wasserpreises, so soll in der folgenden Tabelle 7 der Versuch gemacht werden, für die Jahre 1889—1904 für 48 Städte die Entwicklung des Wasserpreises zu betrachten.

Dabei ist jedoch folgendes im Auge zu behalten:

Da vielfach, wie dargelegt, Grossabnehmer billigere Bezugsbedingungen geniessen wie Kleinabnehmer, d. h. was sich wohl im grossen und ganzen damit decken dürfte, dass Wasser zu gewerblichen Zwecken billiger berechnet wird, als dasjenige für den privaten Haushalt, so muss auch ohne Aenderung des Preises pro Kubikmeter verbrauchten Wassers sich der Erlös pro Kubikmeter bezahlten Wassers ändern, falls nach der Seite hin Verschiebungen vor sich gegangen sind, dass z. B. die Menge des zu gewerblichen Zwecken verwandten Wassers gegenüber der für den privaten Haushalt bestimmten zu- oder abgenommen hat. Es lassen sich zwar keine Gründe auffinden, die dafür sprechen, dass diese Veränderungen hinsichtlich des

Wasserbezugs häufig und in grösserem Umfange eingetreten sein werden. Zwar hat überall fast, wie die entsprechenden Angaben im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte zeigen, der Wasserkonsum pro Kopf der Bevölkerung erheblich zugenommen, aber diese Zunahme ist wohl weniger dadurch zustande gekommen, dass sich die Zahl der Grossabnehmer gegenüber der Zahl der Kleinabnehmer vermehrt hat, als dadurch, dass ein immer grösserer Teil der Bevölkerung an die städtische Wasserleitung angeschlossen ist.

Immerhin mag es doch der Fall sein, was aber im einzelnen nicht nachgeprüft werden kann, dass in manchen Städten die obengenannten Verschiebungen eingetreten sind.

Betrachtet man nun die Entwicklung, welche der Erlös pro Kubikmeter bezahlten Wassers genommen hat, so ergibt sich, dass sich dessen Höhe im allgemeinen gleich geblieben ist; nur in einigen Städten zeigen sich stärkere Schwankungen sowohl nach oben wie nach unten. Eine Zunahme zeigt sich z. B. in Barmen seit dem Jahre 1902, ebenso in Braunschweig seit genanntem Jahre, die Stadt Cassel hat eine ganz unregelmässige Entwicklung, seit 1894—1900 eine starke Erhöhung gegen früher, fast eine Verdoppelung des Erlöses, dann wieder ein starkes Sinken; eine Steigerung lässt sich dagegen beobachten in Halle, Karlsruhe, Kiel, Königsberg und Stettin, ein Sinken des Erlöses dagegen in Leipzig, Mainz, Plauen, Potsdam und Wiesbaden.

Tabelle 7.

Städte	Pro cbm bezahlten Wassers stellt sich der Erlös für Wasser in den Jahren:													
	1889 bezw. 1889/90	1890 bezw. 1890/91	1891 bezw. 1891/92	1892 bezw. 1892/93	1893 bezw. 1893/94	1894 bezw. 1894/95	1896 bezw. 1896/97	1897 bezw. 1897/98	1898 bezw. 1898/99	1899 bezw. 1899/1900	1900 bezw. 1900/01	1901 bezw. 1901/02	1902 bezw. 1902/03	1903 bezw. 1903/04
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
Aachen	15,5	16,8	17,0	16,7	—	15,1	14,9	14,7	14,4	14,5	14,8	14,8	—	16,1
Altona	12,5	—	—	—	—	8,1	10,9	11,6	11,7	11,4	11,9	11,8	11,6	12,1
Augsburg	3,1	3,1	3,2	3,5	3,9	3,3	3,4	3,4	3,6	3,5	3,4	3,4	3,3	3,3
Barmen	7,7	6,9	8,3	8,2	8,0	8,4	8,0	7,6	7,6	7,7	7,6	7,8	12,4	12,6
Berlin	19,3	19,3	19,3	19,2	19,0	19,6	19,1	19,0	19,0	15,9	15,8	15,9	15,8	15,9
Bochum	—	—	—	—	6,6	6,7	6,7	6,8	6,6	6,4	6,6	6,3	6,0	6,0
Braunschweig	8,3	8,2	7,6	8,0	11,2	8,9	9,3	8,2	8,0	8,2	8,2	8,1	10,5	10,7
Breslau	15,0	15,0	15,0	15,0	—	14,9	14,3	14,4	14,6	14,6	14,7	14,6	14,3	14,5
Cassel	18,6	21,0	21,2	20,8	13,4	23,8	37,9	37,5	36,2	35,8	36,9	18,2	19,0	18,8
Chemnitz	—	—	—	—	17,0	17,2	16,7	17,0	16,7	—	17,4	—	—	—
Cöln	—	—	8,3	8,0	11,4	14,9	13,9	13,7	13,5	13,3	13,1	13,2	13,4	13,4
Crefeld	—	—	8,8	8,7	8,0	8,6	7,2	6,5	6,5	6,4	6,7	6,3	7,0	6,9
Danzig	—	21,0	—	—	18,3	—	—	—	17,9	20,0	—	—	—	—
Darmstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17,6	17,6
Dortmund	—	—	—	—	—	7,0	5,6	—	—	—	5,4	6,7	6,7	6,7
Dresden	11,5	11,4	11,6	11,5	11,6	12,0	11,3	11,3	10,9	11,4	11,2	10,2	10,1	9,3
Düsseldorf	11,0	—	11,2	11,6	9,5	12,0	11,2	10,8	10,3	10,1	10,5	10,5	9,8	9,8
Duisburg	5,8	5,8	5,6	5,5	6,0	6,1	6,3	6,1	6,7	6,6	6,9	—	7,9	—
Elberfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9,6	10,1	10,4	10,6	10,3
Erfurt	14,2	17,3	16,7	17,5	14,7	15,1	16,1	—	14,7	16,7	17,1	15,9	18,3	16,2
Essen	—	—	—	—	6,3	7,2	7,3	5,9	6,0	6,1	5,8	5,8	6,4	6,6
Frankfurt a. M.	16,3	—	16,9	16,3	16,0	16,5	16,7	16,0	16,2	15,7	15,8	—	—	—
Freiburg i. Br.	—	—	—	—	—	7,7	7,0	7,1	6,4	7,7	7,3	7,3	7,1	8,9
Görlitz	—	—	—	—	—	—	8,0	—	10,1	10,4	10,2	9,9	9,8	9,8
Halle a. S.	8,3	—	8,9	8,7	8,5	10,6	22,6	15,8	15,8	15,9	15,9	15,8	15,8	15,9
Hamburg	—	—	—	—	6,4	7,4	7,6	17,5	7,6	7,9	8,1	7,9	8,1	8,8
Hannover	7,8	8,6	10,2	11,2	14,5	15,3	14,4	14,7	17,7	17,4	18,5	17,6	16,9	16,9
Karlsruhe i. B.	8,1	—	—	—	7,6	7,8	8,3	9,5	10,3	10,5	10,7	11,2	11,8	12,5
Kiel	—	11,2	9,2	8,1	8,2	9,7	18,2	18,5	19,4	19,4	19,6	19,6	19,3	19,3
Königsberg i. Pr.	8,9	9,5	7,6	7,6	—	9,2	15,9	9,8	10,5	11,9	12,7	8,2	11,4	11,3
Leipzig	—	—	—	—	—	19,5	19,5	19,1	19,4	18,0	16,6	16,3	13,5	13,9
Liegnitz	—	—	—	—	—	—	16,3	12,0	12,5	11,8	—	11,2	12,1	—
Magdeburg	10,4	10,4	10,4	10,4	11,0	11,2	12,1	12,1	12,1	12,1	12,1	11,9	11,9	11,9
Mainz	24,7	—	22,6	21,9	22,4	25,6	25,5	—	26,7	25,7	23,0	23,3	20,8	20,6
Mannheim	—	13,9	12,9	11,6	16,4	17,6	16,6	16,2	16,1	16,8	18,1	18,6	19,2	19,3
Metz	—	—	9,6	9,8	6,2	—	—	16,4	16,1	15,4	17,9	4,7	—	—
Mülhausen i. E.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13,1	12,4
München	5,0	5,1	—	—	3,8	4,5	4,0	4,5	4,1	4,6	4,6	4,6	4,7	4,7
Nürnberg	16,4	13,1	13,1	12,1	0,7	—	9,9	9,9	10,0	9,5	10,4	10,6	10,0	10,8
Plauen i. V.	—	—	—	—	—	—	19,9	19,9	15,6	19,2	17,4	17,5	16,9	16,5
Posen	11,9	10,4	14,4	14,9	—	—	13,4	13,4	13,7	13,1	13,4	13,9	16,2	15,0
Potsdam	21,3	—	23,1	19,6	18,0	19,8	21,0	20,9	21,0	20,9	21,6	20,4	17,1	16,9
Spandau	—	—	—	—	—	—	—	15,4	10,2	—	—	15,0	17,0	16,4
Stettin	—	—	—	—	—	—	14,0	13,8	14,0	13,7	13,9	16,1	16,2	16,3
Strassburg i. E.	9,1	9,2	13,6	13,6	13,5	13,7	13,8	13,7	13,6	13,4	13,3	13,3	13,5	13,5
Stuttgart	—	—	20,9	16,3	16,7	—	18,6	17,7	15,0	17,1	18,1	16,9	16,8	16,9
Wiesbaden	—	—	24,8	24,9	24,9	25,0	25,1	25,0	24,9	25,0	24,9	24,9	24,8	24,8
Würzburg	—	—	—	—	—	—	—	—	4,0	4,2	4,3	7,4	7,1	6,2
Zwickau	—	—	—	—	—	12,1	11,1	10,8	11,5	11,8	11,9	13,1	13,5	9,2

Eine bestimmte einheitliche Tendenz lässt sich nicht aus der Darstellung herauslesen. Man gewinnt vielmehr den Eindruck, der auch durch die früher gegebenen Zahlen gestützt wird, dass es den Städten darum zu tun ist, die Erträgnisse der Wasserwerksanlagen auf der gleichen Höhe zu halten.

Allein aus diesem Bestreben heraus ist es zu erklären, warum trotz der grossen Spannung zwischen Produktionskosten und Erlös sich der letztere so ziemlich immer auf der gleichen Höhe hält.

b) Die Gasanstalten.

In derselben Weise wie Tabelle 2 ein Bild gegeben hat von der Ausdehnung der gemeindlichen Wasserversorgungsanstalten, soll dies nach der gleichen Quelle Tabelle 8 für die Gaswerke tun.

Man sieht, dass es bei diesen ein weit geringerer Teil ist, der sich im Besitze der Gemeinden befindet, als bei den Wasserversorgungsanstalten.

Nicht ganz die Hälfte (44,4 %) aller in der Tabelle betrachteten 2590 Gemeinden besitzen überhaupt Gaswerke, während knapp ein Drittel (29,3 %) eigene besitzen. Geht man aber nicht von den Gemeinden, sondern von den vorhandenen Gasanstalten aus, so sieht man, dass von diesen nahezu zwei Drittel (64,5 %) Gemeindebetriebe sind.

Lässt man die Landgemeinden und die kleineren Städte fort und betrachtet von diesen diejenigen nur mit über 5000 Einwohnern, so ergibt sich folgendes:

	Städte mit über 5000 Einwohnern		Städte mit über 20000 Einwohnern		Städte mit über 50000 Einwohnern	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Zahl der Städte . .	821	—	219	—	85	—
Anzahl der Städte mit Gaswerken .	659	80,3	216	98,6	84	98,8
Anzahl der Städte mit eigenen Gaswerken	510	62,1	177	80,8	65	76,5
Von den Städten mit einem Gaswerk überhaupt besitzen ein gemeindliches Gaswerk	—	77,4	—	81,9	—	77,4

In den grösseren Städten sind, wie man sieht, die Gaswerke häufiger wie in den kleineren, während bei den Städten mit über 20000 Einwohnern die eigenen Gaswerke in etwas grösserer Anzahl vertreten sind als bei den Städten mit über 50000 Einwohnern.

Von allen in der Tabelle 8 betrachteten Gemeinden haben 20 den Betrieb des im Gemeindebesitze befindlichen Gaswerks an einen Privatunternehmer verpachtet; 28 Gemeinden bezogen das Gas aus den Gaswerken anderer öffentlicher Körperschaften, zum überwiegenden Teil anderer Gemeinden, zum kleineren Teil aus Gasversorgungsanstalten, die Kreisen gehörten, in zwei Fällen aus den Werken staatlicher Bahnhofsanlagen, in vier Fällen aus Anstalten, die einem Gemeindeverband gehörten.

Eine Stadt hat als seltene Ausnahme eine einem Privatunternehmer gehörige Gasanstalt, hat aber deren

Tabelle 8. Gasanstalten.

Gemeinden mit Einwohnern	Anzahl der Gemeinden	Eine Gasanstalt besitzen überhaupt	Eine eigene Gasanstalt besitzen	Der Gasbezug geschieht aus den Werken anderer öffentl. Körperschaft.	Der Gasbezug geschieht aus Privatbetrieben	Den Betrieb der eigenen Gasanstalt haben verpachtet	Neue Anstalten sind projektiert, bezw. im Bau
1. Städte							
unter 2000	615	47	19	—	28	1	14
2000—5000	873	306	180	8	118	11	24
5000—20000	602	443	333	—	110	7	5
20000—50000	134	132	112	—	20	1	—
50000—100000	44	43	32	—	11	—	—
über 100000	41	41	33	—	8	—	—
2. Landgemeinden							
5000—10000	180	95	29	10	56	—	8
10000–20000	71	46	14	7	25	—	1
über 20000	30	23	6	3	14	—	—
Zusammen:	2590	1176	758	28	390	20	52

Tabelle 9.

	Anzahl der betrachteten Städte	Von diesen haben eigene Gasanstalten		Anzahl der betrachteten Städte	Von diesen haben eigene Gasanstalten
1888	44	29	1898/99	48	40
1889	44	30	1899/00	50	41
1890/91	44	30	1900/01	47	38
1891/92	43	29	1901/02	47	38
1893/94	46	32	1902/03	49	41
1894/95	48	37	1903/04	53	43
1896/97	48	36	1904/05	52	44
1897/98	47	37			

Betrieb in eigener Verwaltung; in einer anderen Stadt, wo die Gasanstalt ebenfalls Privatunternehmen ist, ist die Stadt mit $^4/_9$ am Aktienkapital beteiligt.

Vor allem sind es die Landgemeinden, welche ihr Gas aus den Werken anderer öffentlicher Betriebe beziehen.

Ueber die zahlenmässige Entwicklung der gemeindlichen Gasanstalten liegt nur dürftiges Material vor. Immerhin zeigt die nach den verschiedenen Jahrgängen des Statistischen Jahrbuches deutscher Städte zusammengestellte Tabelle 9, dass hier der Gemeindebetrieb dem Privatunternehmen gegenüber im Fortschreiten begriffen ist. Es sind zwar nicht durchweg die gleichen Städte, welche dabei in den einzelnen Jahren betrachtet werden. Im Jahre 1888 hatten von den 44 Städten noch 15 die Gasanstalten nicht im eigenen Besitz; in der Periode von 1888—1904/05 waren dann von diesen 15 privaten Gaswerken 5 in den Besitz der betreffenden Städte übergegangen. Das Tempo, in dem sich die Kommunalisierung dieser Betriebe vollzieht, ist recht langsam, da, wie noch zu zeigen sein wird, gerade hier bei den Gasanstalten die Konzessionsverträge für die privaten Unternehmungen von recht langer Dauer sind.

Nach einer im Jahre 1878 veranstalteten Erhebung hatten damals in Preussen von 170 Gemeinden mit über 10000 Einwohnern 83, also nahezu die Hälfte, eigene Gasanstalten, die übrigen 87 Gemeinden besassen auch zum grossen Teil Gaswerke, aber nur als private Unternehmungen.

Wie schon die Betrachtung über die Ausdehnung der kommunalen Gasanstalten gezeigt hat, ist bei den Gaswerken die private Unternehmung noch weit zahlreicher vertreten als bei den Wasserwerken.

Das Jahrbuch der Berliner Börse berichtet über die folgenden 5 Gaswerksgesellschaften:

1. Neue Gas-Aktiengesellschaft Berlin.

Gegründet im Jahre 1872; sie betreibt 21 Gasanstalten; das Aktienkapital beträgt 6 Millionen M., der Betrag der ausgegebenen Obligationen 4,5 Millionen M.

In den Jahren 1905 und 1906 betrug die Dividende $5^1/_2$ und 5 %, der durchschnittliche Kurs 98 und 91,75.

2. Allgemeine Gas-Elektrizitätsgesellschaft zu Bremen.

Gegründet im Jahre 1898; sie besitzt 40 Anstalten oder ist an solchen beteiligt. Das Aktienkapital beträgt 3 Millionen M., der Betrag der ausgegebenen Obligationen 1 Million M. In den Jahren 1905 und 1906 betrug die Dividende 6 und $5^1/_2$ %, der durchschnittliche Kurs der Aktien 97 und 98,50.

3. Allgemeine Gas-Aktiengesellschaft zu Magdeburg.

Gegründet im Jahre 1857; sie besitzt 15 Gasanstalten. Das Aktienkapital beträgt 3 Millionen M., der Betrag der ausgegebenen Obligationen 1,5 Millionen M. In den Jahren 1905 und 1906 betrug die Dividende je 7 %, der durchschnittliche Kurs der Aktien 131 und 136,10. Von den Konzessionen ist eine jeder-

zeit mit einjähriger Dauer kündbar, von den übrigen laufen 2 bis zum Jahre 1908, 1 bis 1909, 2 bis 1912, je 1 bis 1914 und 1917, 2 bis 1918, je 1 bis 1930, 1932 und 1936 und schliesslich 2 bis zum Jahre 1939.

4. Deutsche Kontinentalgesellschaft zu Dessau.

Gegründet im Jahre 1855; sie besitzt 11 Beleuchtungsgebiete mit Gasanstalten. Im Jahre 1905 waren es 19 Anstalten, die 44 Städte und Ortschaften mit Gas versorgten. Das Aktienkapital beträgt 21 Millionen M., der Betrag der ausgegebenen Obligationen 18 Millionen M. In den Jahren 1905 und 1906 betrug die Dividende 10 und 8 %, der durchschnittliche Kurs der Aktien 202 und 179. In früheren Jahren waren die Dividenden zum Teil noch beträchtlich höher.

5. Aktiengesellschaft für Gas- und Elektrizitätswerke in Cöln.

Gegründet im Jahre 1887; sie betreibt in eigener Verwaltung 23 Gasanstalten. Das Aktienkapital beträgt 8 Millionen M., der Betrag der ausgegebenen Obligationen 5 Millionen M. In den Jahren 1905 und 1906 betrug die Dividende je 6 %, der Kurs der Aktien 118 und 120.

Auch bei dieser Gesellschaft ist die Dauer der Konzessionen zum Teil noch recht lang. Von 25 Konzessionen laufen je 1 bis zu den Jahren 1909, 1910 und 1916, je 2 bis 1918 und 1919, je 1 bis 1920 und 1921, 2 bis 1922, 1 bis 1923, 3 bis 1925, 1 bis 1928,

3 bis 1929, je 2 bis 1930 und 1932, und schliesslich je 1 bis zu den Jahren 1934 und 1949.

Mit grosser Energie geht heute die Privatindustrie daran, Gemeinden, in welchen Gasanstalten fehlen, mit solchen zu versehen.

Im Jahre 1903 wurde eine Gasanstaltsbetriebsgesellschaft gegründet. Die Gründer waren die Anhaltische Maschinenbau-Aktiengesellschaft, die Berliner Chamotte-Fabrik-Aktiengesellschaft, die Gasmesserfabrik von G. Kromschröfer in Osnabrück, die Deutsche Gasglühlicht-Aktiengesesellschaft in Berlin und die Firma Cäsar Wollheim G. m. b. H., also lauter Unternehmungen, die hinsichtlich des Absatzes ihrer Erzeugnisse in hohem Masse an der Neuerrichtung von Gasanstalten, gemeindlicher oder privater, in gleicher Weise interessiert sind.

Diese Gesellschaften erbauen Gasanstalten und bilden gemeinsam eine Betriebsgesellschaft zur Verwaltung derselben in der Weise, dass sie die gebauten Anstalten von den betreffenden Gemeinden in Pacht nehmen.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Pachtvertrages sind die folgenden:

1. Die Betriebsgesellschaft verzinst der Stadt das von dieser aufgewandte Kapital und vergütet ihr ausserdem noch eine Amortisationsquote; diese ist so zu bemessen, dass sie nach einem aufzustellenden Tilgungsplane ausreicht, nach Ablauf des Pachtvertrages die Gasanstalt der Gemeinde

vollkommen amortisiert übergeben zu können. In den meisten Fällen genügen hierzu 30 Jahre.

2. Der Gemeinde steht jedoch jederzeit das Recht zu, nach einer entsprechend festzusetzenden Kündigungsfrist die Gasanstalt auch schon vorher in eigenen Betrieb zu übernehmen,

   Wie das Beispiel einer Reihe von der Betriebsgesellschaft bewirtschafteter Gasanstalten zeigt, wird die Gemeinde dies schon nach kürzerer Zeit tun, nachdem sie sich überzeugt hat, dass die Gasanstalt über Verzinsung und Amortisation hinaus noch einen Ueberschuss abwirft.

3. Die Stadt wird jedoch, wenn in den ersten Jahren der Bruttogewinn nicht zur Aufbringung der Zinsen und Amortisation ausgereicht hat, also wenn seitens der Gasanstaltsbetriebsgesellschaft Zuschüsse zum Pachtzins gezahlt werden mussten, die Gasanstalt erst dann in eigenen Betrieb übernehmen, wenn diese Zuschüsse durch die Betriebsüberschüsse mehrerer Jahre gedeckt sind. In diesem Falle kann die Stadt um so mehr darauf rechnen, im eigenen Betriebe ihrerseits Ueberschüsse zu erzielen, als dann ja bereits der Nachweis dafür erbracht ist.

4. Die Stadt kann jedoch nicht den Betrieb übernehmen, falls die Mindererträge noch nicht durch Ueberschüsse mehrerer Jahre gedeckt sind; in solchen Uebernahmefällen hat die Stadt der Gasanstaltsbetriebsgesellschaft die Differenz zwischen dem erzielten Ertrage und den gezahlten Zins- und Amortisationsbeträgen zurückzuzahlen.

Die Stadt läuft dabei keinerlei Risiko, denn „sollte die Anstalt innerhalb der Pachtzeit nicht rentieren, so übernimmt die Stadt sie ja amortisiert“.

Die Gesellschaft hat in den Jahren 1903—1905 19 Gaswerke gegründet.

Für kleine Städte hat zweifellos diese Art des Betriebs viel Bestechendes.

Viele der privaten Gasanstalten, besonders in den grösseren Städten, müssen an diese vertraglich festgelegte Abgaben entrichten, die zum Teile eine recht erhebliche Höhe erreichen.

Die folgende Tabelle 10 gibt eine Uebersicht über die Höhe dieser Abgaben in einer Reihe von Städten für die Jahre 1890/91—1904/05.

Die Grundsätze, nach denen die privaten Gasanstalten diese Abgaben entrichten müssen, sind recht verschiedene; zum Teil sind sie in ihrer Höhe ein für allemal fixiert, zum Teil bemessen sie sich nach der Grösse der Gasabgabe, zum Teil nach der Höhe des Gewinnes, den die Gesellschaft macht.

Mitunter besteht die Abgabe auch darin, dass die Anstalt das für öffentliche Zwecke (Beleuchtung der Strassen und öffentlichen Gebäude) notwendige Gas ganz umsonst oder zu einem ermässigten Preise liefern muss.

Die finanziellen Ergebnisse der gemeindlichen Gasanstalten.

Nach den verschiedenen Jahrgängen des Statistischen Jahrbuches deutscher Städte sind die Tabellen 11 und 12 zusammengestellt.

Die Tabelle 11 soll zunächst ein Bild geben von der Höhe des Einnahmeüberschusses und der Entwicklung, welcher dieser seit dem Jahre 1896—1897 durchgemacht hat. Diese Zahlen sind unter der Voraussetzung gewonnen,

1. dass die Einnahmen und Ausgaben aus dem Selbstverbrauch von Gas und Nebenprodukten unberücksichtigt bleiben;
2. dass die Kosten der öffentlichen Beleuchtung in allen Städten von den Gasanstalten, wie es auch in einer ganzen Reihe von Fällen tatsächlich ist, unentgeltlich zu tragen seien.

Die Nichtberücksichtigung dieser beiden Punkte hat zur Folge, dass der Einnahmeüberschuss in Tabelle 11 eine geringere Höhe aufweist, als der Wahrheit entsprechen würde; diese beiden Punkte müssen jedoch unberücksichtigt bleiben, um bei der nach diesen Seiten hin ganz verschiedenen Praxis in den Städten die Zahlen einigermassen vergleichbar zu gestalten. Aus dem gleichen Grunde war es notwendig, anzunehmen,

3. dass die Verzinsung und Tilgung des Anlage- und Betriebskapitals, sowie die Kosten der Abschreibungen und Neuanlagen erst aus den Mehreinnahmen bestritten werden.

Tabelle 10.

Städte	Von den privaten bezw. verpachteten Gaswerken wurden in den folgenden Jahren folgende Beträge an die Städte abgeliefert:												
	1890/91	1893/94	1894/95	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Schöneberg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	111080	—	—	152615	181519
Hamburg	2631516	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Metz	52631	53802	54580	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Potsdam	18555	20065	20879	21637	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stuttgart	238312	241252	256568	257502	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankfurt a. M. . .	177048	190873	194000	196000	200850	207144	221208	237970	270663	270663	309887	306752	333025
Hannover	215846	277763	395583	414836	428343	461031	—	—	—	—	—	—	—
Aachen	118581	106465	102557	109673	110642	127634	135140	141637	149936	151889	155936	158471	164663
Augsburg*	76572	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berlin	—	533813	525376	513773	467614	450337	450337	468473	—	—	—	—	—
München	—	41143	—	—	48000	48000	48000	48000	—	—	—	—	—
Cöln	—	12000	12000	12000	12000	12000	12000	—	—	—	—	—	—
Erfurt	—	18545	—	—	—	—	—	—	—	30484	—	—	—
Frankfurt a. O. . .	—	10000	10000	10000	10000	10000	—	—	—	—	—	—	—
Dortmund	—	—	—	—	—	—	—	37747	37747	54418	37559	35453	40160
Leipzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strassburg i. Els. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Tabelle 11.

Städte	Der Einnahmeüberschuss betrug in 1000 M. in den Jahren							
	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/01	1902/03	1903/04	1904/05
Altona	341	395	435	454	596	619	736	728
Barmen	561	609	634	647	582	490	464	637
Berlin	7852	8540	8688	9274	10242	7275	8947	10551
Bochum	193	226	246	214	234	239	375	394
Braunschweig	199	230	253	270	225	251	259	302
Bremen	599	710	748	892	806	640	946	1441
Breslau	890	1121	1120	1034	1250	310	1592	1833
Cassel	—	—	316	280	228	301	356	337
Charlottenburg	884	855	924	890	1072	1441	1512	1884
Cöln	1366	1593	1680	1755	2140	1773	2013	1951
Crefeld	431	—	474	410	590	527	696	807
Darmstadt	—	—	—	—	—	—	110	359
Danzig	—	290	279	353	—	—	—	—
Dresden	1278	1403	1352	1894	2256	1940	1788	2362
Düsseldorf	628	747	776	863	983	1050	1153	1049
Duisburg	152	171	185	218	359	—	—	—
Elberfeld	—	—	—	780	871	813	818	849
Essen	140	326	—	331	556	—	575	593
Freiburg i. B.	209	247	288	284	331	340	343	489
Görlitz	126	167	112	193	73	165	195	210
Halle a. S.	291	325	294	365	—	360	397	426
Hamburg	3180	2939	2871	2982	3306	3031	4117	5011
Karlsruhe	530	620	—	651	681	701	756	799
Kiel	134	184	204	233	258	394	338	428
Königsberg	358	271	333	167	2	42	969	698
Leipzig	1116	1251	1261	866	1352	1322	1328	1923
Liegnitz	86	109	102	105	26	62	174	127
Lübeck	146	182	183	241	207	279	312	365
Magdeburg	667	753	828	789	780	901	945	1009
Mainz	—	—	—	—	—	—	311	332
Mannheim	—	459	—	816	440	578	698	744
München	—	—	—	—	856	709	1079	1640
Nürnberg	693	761	910	836	901	825	928	1204
Plauen i. V.	230	240	213	231	262	256	503	539
Posen	100	167	—	—	109	30	372	367
Rixdorf	—	—	—	—	—	122	262	605
Spandau	139	108	93	117	100	—	123	137
Stettin	375	382	293	431	284	—	—	757
Stuttgart	—	—	—	—	524	330	423	596
Wiesbaden	385	437	355	379	435	435	533	586
Würzburg	—	206	186	218	204	183	301	300
Zwickau	—	—	—	211	—	180	293	265

Tabelle 12.

Städte	Auf 1000 cbm Nutzgas kam in den folgenden Jahren eine Mehreinnahme in M.								
	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05
Altona . . .	74	82	80	77	95	94	85	91	83
Barmen . . .	68	69	66	61	59	—	47	34	46
Berlin. . . .	69	73	70	69	73	45	42	48	54
Bochum . . .	55	58	63	53	53	56	53	75	74
Braunschweig .	42	47	48	48	39	34	44	43	45
Bremen . . .	62	70	71	77	65	39	38	49	71
Breslau . . .	62	73	70	88	64	48	14	63	68
Cassel . . .	—	—	68	56	42	44	48	50	45
Charlottenburg	72	60	54	44	47	47	52	50	55
Cöln	58	64	50	60	66	53	51	56	52
Crefeld . . .	65	—	63	50	69	57	57	69	82
Darmstadt . .	—	—	—	—	—	—	—	22	73
Dresden . . .	47	49	47	65	70	44	59	50	62
Düsseldorf . .	51	57	57	58	59	39	54	56	47
Elberfeld . .	—	—	—	60	63	56	54	52	52
Essen. . . .	29	60	—	52	77	72	—	75	48
Freiburg i. B. .	83	90	94	87	91	88	87	81	108
Görlitz . . .	48	62	38	60	21	40	38	44	43
Halle a. S. . .	53	56	46	49	—	—	46	49	51
Hamburg . .	80	71	65	65	68	38	54	69	75
Karlsruhe . .	67	73	—	69	68	57	67	67	70
Kiel	33	41	64	45	44	38	57	43	54
Königsberg . .	66	46	50	22	—	61	4	87	56
Leipzig . . .	59	60	58	39	57	48	51	48	65
Liegnitz . . .	58	69	61	60	1	39	29	76	52
Lübeck . . .	48	56	53	65	5	—	62	63	69
Magdeburg . .	76	79	79	68	63	62	66	67	71
Mainz. . . .	—	—	—	—	—	—	—	45	46
Mannheim . .	—	67	—	106	53	49	61	75	78
München . .	—	—	—	—	54	83	44	64	89
Nürnberg . .	78	84	87	68	65	59	53	54	63
Plauen i. V. . .	65	65	60	60	63	55	46	78	75
Posen. . . .	33	50	—	—	22	12	5	53	50
Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	50	89
Spandau. . .	93	67	56	68	57	63	64	60	65
Stettin . . .	64	62	43	67	35	51	—	—	69
Stuttgart. . .	—	—	—	—	43	21	23	26	34
Wiesbaden . .	95	97	73	71	69	77	58	66	70
Würzburg . .	—	87	75	85	72	78	54	83	83
Zwickau. . .	—	—	—	71	—	44	52	82	72

Hierdurch erscheint dann der Einnahmeüberschuss grösser als es der Wirklichkeit entspricht, so dass den unter 1 und 2 genannten Momenten gegenüber ein gewisser aber kaum genauer bestimmbarer Ausgleich geschaffen wird.

Die gleichen Einschränkungen gelten von Tabelle 12, in der für den gleichen Zeitraum die auf 1000 cbm Nutzgas berechneten Mehreinnahmen für 40 Städte angegeben sind.

Beide Aufstellungen zeigen in gleicher Weise, in welch hohem Masse die gemeindlichen Gasanstalten heute Ueberschussbetriebe sind, welche grosse Rolle sie im städtischen Haushalte spielen.

Man sieht auch deutlich, dass die Gasanstalten im allgemeinen steigende Mehreinnahmen abwerfen.

Eine genauere Betrachtung bei den Zusammenstellungen ergibt dabei noch eine Reihe bemerkenswerter Einzelheiten: Man sieht vor allem sehr häufige und sehr starke Schwankungen in der Höhe des Ueberschusses, die sich aber bei der steigenden Richtung desselben immer auf einem höheren Niveau zeigen. Diese Schwankungen können von den verschiedensten Momenten bedingt sein; sie können sowohl die Folge sein einer Veränderung des Gaspreises oder einer Veränderung der Gestehungskosten, bei denen dann die Höhe der Löhne und Kohlenpreise eine entscheidende Rolle spielen; in Frage kommen daneben noch die Erträgnisse der Abfallprodukte, wie Koks, Teer, Ammoniak und in geringerem

Masse noch die Einnahmen für Installation und Gasmesser.

Vergleicht man beide Tabellen miteinander, die Entwicklung in der absoluten Höhe des Einnahmeüberschusses und die Entwicklung der Mehreinnahmen auf 1000 cbm Nutzgas, so sieht man, dass auch diese zugenommen haben, aber nicht in dem Masse wie der erstgenannte. Daraus ergibt sich wohl, dass die steigenden Ueberschüsse davon in der Hauptsache herrühren, dass die Abgabe von Gas im gleichen Zeitraum sehr gestiegen ist. Sie können nicht allein hervorgerufen worden sein von einem Sinken der Produktionskosten, auch nicht von einer Erhöhung der Preise, da sonst die Mehreinnahmen pro 1000 cbm Nutzgas in dem gleichen Masse gestiegen sein müssten, wie der absolute Betrag der Mehreinnahmen.

Die folgende Tabelle 13 hat den Zweck, dieser Frage etwas mehr auf den Grund zu gehen.

In ihr ist für eine Reihe grösserer Städte die Entwicklung des Gaskonsums in den Jahren 1893/1894 bis 1904/1905 dargestellt. Es zeigt sich zunächst, wie sehr der Gaskonsum in diesem Zeitraume gestiegen ist.

Bei 37 Städten betrug der Gasverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung

in den Jahren 1893—1894 . . . . 55 cbm
„ „ „ 1898—1899 . . . . 63 cbm
„ „ „ 1904—1905 . . . . 71 cbm

In der Hauptsache ist jedoch diese Zunahme

Tabelle 13.

Städte	Die Gesamtgasabgabe in cbm auf den Kopf der Bevölkerung betrug			Von 1000 cbm Nutzgas entfielen auf Verbrauch der Gasmotore			Von 1000 cbm Nutzgas entfielen auf Verbrauch zum Kochen, Heizen u. s. f.			Von 1000 cbm Nutzgas entfielen auf Verbrauch von Gasmotoren, Kochen und Heizen u. s. f.		
	1893 bezw. 1893/94	1898 bezw. 1898/99	1904 bezw. 1904/05	1893 bezw. 1893/94	1898 bezw. 1898/99	1904 bezw. 1904/05	1893 bezw. 1893/94	1898 bezw. 1898/99	1904 bezw. 1904/05	1893 bezw. 1893/94	1898 bezw. 1898/99	1904 bezw. 1904/05
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Altona	34	38	56	54	63	67	—	112	284	—	175	351
Augsburg	50	52	60	74	102	60	—	59	169	—	161	229
Barmen	61	71	98	119	12	135	134	302	363	253	314	498
Berlin	83	76	97	—	—	—	—	—	—	—	246	—
Bochum	42	38	52	—	—	—	—	—	—	219	323	361
Braunschweig	40	44	52	—	—	—	—	—	—	76	174	250
Bremen	74	72	101	46	65	32	207	327	437	253	392	469
Breslau	40	42	62	47	—	—	20	—	—	67	255	407
Cassel	40	48	65	57	—	59	21	—	307	78	210	366
Chemnitz	46	52	53	130	120	—	4	52	—	134	—	289
Charlottenburg	74	102	152	45	—	—	38	—	—	83	—	—
Cöln	85	91	96	63	110	88	48	167	279	111	277	367
Crefeld	53	71	88	68	97	70	277	330	389	345	427	459
Dresden	70	74	76	—	—	—	—	—	—	247	323	390
Danzig	28	74	44	51	65	55	8	81	230	59	146	285
Dortmund	52	52	52	—	68	—	—	97	—	114	165	236
Düsseldorf	60	74	94	—	—	—	—	—	—	229	419	481
Duisburg	62	67	58	77	122	—	50	139	—	127	261	—
Essen	48	61	46	—	—	—	—	—	—	93	211	271
Freiburg i. Br.	50	60	73	—	81	54	—	222	395	165	303	449
Görlitz	38	39	64	—	—	57	—	—	372	105	279	429
Halle a. S.	46	56	64	80	115	67	11	66	202	91	181	269
Hamburg	72	71	74	46	56	40	3	85	256	49	141	296
Karlsruhe i. B.	88	106	109	77	—	69	145	—	363	322	—	429
Kiel	42	51	67	55	71	35	41	163	359	96	234	394
Königsberg i. Pr.	32	44	64	48	59	52	36	125	821	82	184	873
Leipzig	81	79	88	—	159	177	—	126	87	144	285	264
Lübeck	40	51	61	42	68	52	13	122	292	55	190	344
Magdeburg	44	50	64	94	94	45	7	193	487	101	287	532
Mainz	59	74	82	—	167	—	—	219	—	336	286	452
München	41	38	38	108	138	48	15	95	270	123	333	318
Nürnberg	49	53	70	—	—	—	—	—	—	207	313	451
Posen	39	54	72	62	51	382	128	172	308	190	323	680
Strassburg i. Els.	48	67	79	105	62	26	32	258	831	137	320	857
Stettin	47	50	51	—	44	35	—	148	318	67	192	353
Stuttgart	69	60	89	—	87	—	—	182	—	157	269	533
Wiesbaden	53	62	83	58	120	—	16	171	—	74	291	—

des Gesamtverbrauches zurückzuführen auf die Steigerung des Konsums für gewerbliche, Heiz- und Kochzwecke.

Wie die Kolonnen 11 und 12 zeigen, entfielen im Durchschnitt von 30 Städten von 1000 cbm Nutzgasverbrauch überhaupt auf diejenigen für Gasmotoren, Kochen und Heizen

in den Jahren 1893—1894 . . . . 143 %
„ „ „ 1898—1899 . . . . 255 %
„ „ „ 1904—1905 . . . . 421 %

Der Verbrauch für diese Zwecke hat sich also in den letzten 12 Jahren verdreifacht. Da nun, wie gleich zu zeigen sein wird, das zu gewerblichen, Koch- und Heizzwecken verwandte Gas den Konsumenten erheblich billiger zum Teil berechnet wird, als das zu Beleuchtungszwecken verwandte, da aber die Verbrauchssteigerung vor allem das Gas für die erstgenannten Zwecke umfasste, so erklärt es sich auf ganz einfache Weise, weshalb die Mehreinnahmen, auf die abgegebene Gasmenge berechnet, nicht in dem gleichen Masse gestiegen sind, wie der absolute Betrag der Einnahmeüberschüsse.

Der Preis des Gases.

Auch bei der Berechnung des Gaspreises herrscht in den einzelnen Städten eine sehr grosse Mannigfaltigkeit, nicht nur was die Höhe des Preises anlangt, sondern auch im Hinblick darauf, nach welchen Grundsätzen dieser berechnet wird.

Einmal sind zu unterscheiden Städte, welche die Gasmesser überhaupt unentgeltlich stellen. Von den in der folgenden Tabelle 14 betrachteten Städten sind dies: Barmen, Elberfeld, Görlitz, Karlsruhe, Liegnitz, Nürnberg, Spandau und Stuttgart.

In den übrigen Städten wird eine Miete für die Gasmesser berechnet; aber auch hierbei herrschen Verschiedenheiten, indem die einen Städte diese Miete ausnahmslos berechnen, andere sie aber nur beim Gas für Beleuchtungszwecke, andere wiederum nur beim Verbrauch für gewerbliche, Heiz- und Kochzwecke erheben.

Einige Städte erlassen die Miete, falls der Gaskonsum eine gewisse Höhe erreicht.

Alle 54 Städte, welche in Tabelle 14 betrachtet werden, machen mit Ausnahme von vieren einen Preisunterschied zwischen Gas zu Beleuchtungs- und demjenigen zu anderen Zwecken. Diese vier Städte haben also einen Einheitspreis für Gas, gleichviel wozu es verwandt wird. Eine Anzahl von Städten hat dann wieder für Gas zu technischen, Koch- und Heizzwecken verschiedene Preise; es ist dies bei 8 Städten der Fall.

Auch hierbei herrschen noch weitere Verschiedenheiten; in einigen dieser letztgenannten Städte ist der Preis für das zu technischen Zwecken verwandte Gas höher als derjenige des Gases zu Koch- und Heizzwecken, und in anderen Städten liegt das Verhältnis gerade umgekehrt. Es gibt auch zwei Städte, bei

Tabelle 14. Der Preis des Gases pro cbm Ende 1904/05.

Städte	Das Gas für Private kostet										
	zu Beleuchtungszwecken:						Sonstiger Verbrauch:				Ob die Gasmesser unentgeltlich
	Grundpreis	Niedrigster Preis	Der Rabatt beträgt		Es wird gewährt bei einem Verbrauch		Der Rabatt wird nur für den Mehrverbrauch gewährt	Für Kraftmaschinen	Zu Koch- u. Heiz- usw. Zweck.	Ob mit Rabatt	
			von Pf. bezw. Prozent	bis Pf. bezw. Prozent	von	bezw. von					
	Pf.	Pf.			cbm bezw. M.			Pf.	Pf.		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Aachen	16 (14)	12	1	4 Pf.	5000	100000 cbm	—	12		—	—
Altona	20		—	—	—	—	—	12		—	—
Augsburg	22 (20)	19,8	3	10 %	2500	25000 cbm	—	16	14	(1)	(1)
Barmen	16		—	—	—	—	—	10	8	—	(1)
Berlin	13		5 %		—	—	—	—		1	—
Bochum	14	11,5	0,5	2,5 Pf.	5000	90000 cbm	—	8		(1)	—
Bochum	16	13,5	0,5	2,5 Pf.	5000	90000 cbm	—	10		—	—
Braunschweig	16		—	—	—	—	—	12		—	—
Bremen	16		—	—	—	—	—	11	12	—	—
Breslau	18	15,3	2	15 %	2000	50000 cbm	—	10		—	(1)
Cassel	16	15,2	2	5 %	300	1000 M.	—	10 bezw. 13		—	—
Charlottenburg	13		—	—	—	—	—	—		—	—
Chemnitz	18	15,5	0,5	2,5 Pf.	1000	20000 cbm	1	13		1	—
Cöln	16	13	1	3 Pf.	5000	50000 cbm	(1)	10		1	—
Crefeld	18 (12)	15	0,5	3 Pf.	5000	50000 cbm	1	12		—	—
Danzig	17		—	—	—	—	—	12		—	(1)
Darmstadt	22	19	2	3 Pf.	1500	5000 cbm	1	12		—	—
Dortmund	16	11	1	5 Pf.	20000	60000 cbm	1	10		—	—
Dresden	16 (17)	13,6	3	15 %	1000	24000 M.	—	12		—	—
Duisburg	16	12	1	4 Pf.	8000	50000 cbm	—	10		1	(1)
Düsseldorf	16	12,5	1	3,5 Pf.	3000	100000 cbm	1	8		—	—
Elberfeld	16	8,8	1	7,2 Pf.	20000	300000 cbm	1	8		—	(1)
Erfurt	18 (13)	13,5	1	4,5 Pf.	2500	80000 cbm	1	11	13	1	—
Essen	15 (10)	13	0,5	2 Pf.	10000	25000 cbm	—	10		—	—
Frankfurt a. M.	37	33,3	5	10 %	42000 cbm	12600 cbm	—	27	—	—	(1)
Frankfurt a. M.	15,7	14,13	5	10 %	10000 cbm	30000 cbm	—	12	—	—	(1)
Frankfurt a. O.	16		—	—	—	—	—	13		—	—
Freiburg i. Br.	20 (17)	18	5	10 %	3000	30000 cbm	—	14		1	(1)
Görlitz	18	16	1	2 Pf.	8000	20000 cbm	—	12		—	1
Halle	16	13,5	0,5	2,5 Pf.	10000	50000 cbm	(1)	10		—	(1)
Hamburg	18		—	—	—	—	—	12		—	—
Karlsruhe i. B.	18	12	1	6 Pf.	25000	250000 cbm	—	12		—	1
Kiel	20	16,4	3	20 %	2000	20000 M.	(1)	14		—	—
Königsberg i. Pr.	16		—	—	—	—	—	12		—	—
Leipzig	18	17,1	2	5 %	5000	30000 cbm	—	12		—	—
Liegnitz	17	14	1	3 Pf.	15000	50000 cbm	—	13		—	1
Lübeck	18	14,4	5	20 %	2500	10000 cbm	1	12		—	—
Magdeburg	18	15	1	3 Pf.	15000	45000 cbm	—	10	12	—	—
Mainz	18		—	—	—	—	—	12		—	—
Mannheim	18	14	1	4 Pf.	1000	25000 cbm	1	12	14	(1)	—
Mülhausen i. E.	(19)	16	—	—	—	—	—	13,6		—	—
München	23 (17)	16,56	2,5	28 %	5000	224000 cbm	—	14		—	—
Nürnberg	(14)	18	—	—	—	—	—	12		—	1
Plauen i. V.	19	16,5	2	15 %	6000	25000 cbm	—	13 bezw. 15		1	1
Posen	(10)	17	—	—	—	—	—	10		—	1
Potsdam	16	15	0,5	1 Pf.	10000	25000 cbm	—	12		—	—
Rixdorf	(16 ½)	16	—	—	—	—	—	10		—	(1)
Schöneberg	(16 ½)	13	5 %		—	—	—	—		—	—
Spandau	15		—	—	—	—	—	—		—	(1)
Stettin	(16 ⅔)	15	—	—	—	—	—	10		—	—
Strassburg i. Els.	16		—	—	—	—	—	12		—	—
Stuttgart	(14)	(16)	—	—	—	—	—	(11)		—	1
Wiesbaden	12 bezw. 16		—	—	—	—	—	—		—	(1)
Würzburg	(16)	20	—	—	—	—	—	12		—	—
Zwickau	17 (19)	14,28	5	16 %	5000 M.	20000 M.	—	12		1	—

denen zwar für Gas für technische Zwecke ein geringerer Preis berechnet wird, dagegen für Gas für Heiz- und Kochzwecke der gleiche Preis wie für Beleuchtungsgas gilt.

Ein weiterer Unterschied in der Preisberechnung und vor allem auch in der Höhe des Preises ergibt sich in einer ganzen Anzahl von Städten daraus, dass vielfach ein Unterschied beim Preise gemacht wird, ob das Gas mit Gasmessern oder aus Gasautomaten bezogen wird.

Soweit von den in Tabelle 14 betrachteten Städten Gas in Gasautomaten abgegeben wird und soweit hierfür ein anderer Preis gilt, ist dieser andere Preis durch die in Kolonne 1 eingeklammerten Ziffern kenntlich gemacht. Im ganzen sind es 17 Städte, die für durch Automaten bezogenes Gas einen anderen Preis ansetzen; aber auch dabei herrschen ganz verschiedene Grundsätze, da in 11 dieser 17 Städte der Preis hierbei niedriger, in 6 dagegen höher ist als beim Bezug des Gases mit Gasmessern.

In beiden Fällen können dabei die Unterschiede recht gross, aber auch ganz unbedeutend sein.

Städte	So beträgt z. B. der Grundpreis für	
	gewöhnliches Beleuchtungsgas	Gas aus Automaten
Posen	17 Pf.	10 Pf.
Crefeld	18 „	12 „
Aachen	16 „	14 „
Augsburg	22 „	20 „
Rixdorf	16 „	16,5 „
Mühlhausen i. E. .	16 „	16 „

In den 4 zuerst angeführten Städten ist das Gas aus Automaten billiger als das gewöhnliche Beleuchtungsgas; in Posen und Crefeld besteht ein recht erheblicher Preisunterschied, in Aachen und Augsburg ist dieser weit geringer. In den beiden in der Tabelle zuletzt betrachteten Städten ist das Automatengas teuerer als gewöhnliches Beleuchtungsgas, in Rixdorf ist der Unterschied gering, während er in Mühlhausen schon erheblicher ist.

Neben diesen zahlreichen Verschiedenheiten in der Höhe des Preises und der Art der Preisfestsetzung, die bedingt sind durch die Art der Gasverwendung und die Art des Gasbezugs, ist es dann weiter die Grösse des Gasverbrauchs, die einen Einfluss auf den Preis ausübt, indem von einem gewissen Konsum ab ein mehr oder minder hoher Rabatt an die Abnehmer gewährt wird.

Hierdurch entfernt sich in zahlreichen Fällen der tatsächlich bezahlte Gaspreis vom sogenannten Grundpreise, und bei einer bestimmten Grösse des Verbrauchs, wenn der Rabatt in seinem vollen Umfange gewährt wird, kommt auf diese Weise der sogenannte „niedrigste Preis“ zustande.

Die oben gegebene Tabelle 13 gibt ein Bild davon, in welch verschiedener Höhe und nach welch verschiedenen Gesichtspunkten dieser Rabatt gewährt wird. Unter den dort betrachteten 54 Städten, unter denen sich auch 9 mit privaten Gasanstalten, die durch einen Stern kenntlich gemacht sind, befinden,

kennen 21 einen einheitlichen Gaspreis ohne Rücksicht auf die Grösse des Verbrauchs, die übrigen gewähren Rabatt bei Gas zu Beleuchtungszwecken. Weit seltener ist die Gewährung von Rabatt bei Gas zu technischen, Koch- und Heizzwecken; hier gewähren nur 11 Städte unter 54 einen solchen.

Dieser Rabatt ist also imstande, in recht hohem Umfange Abweichungen des tatsächlich gezahlten Gaspreises vom Grundpreis hervorzurufen.

Das Mass dieser Abweichungen hängt ab

1. von der Höhe des Rabatts;
2. von der Höhe des Gasverbrauchs, bei welchem jener einsetzt.

Ein Blick auf Tabelle 14 zeigt, wie verschieden beides in den einzelnen Städten geregelt ist.

Einmal wird der Rabatt bemessen nach dem Geldwert, ein andermal nach der Menge des verbrauchten Gases.

Hier gibt es Städte, bei denen der Rabatt bereits bei einem relativ geringen Verbrauch einsetzt, so z. B. in Mannheim bei 1000 und Darmstadt bei 1500 cbm, dagegen in Dortmund und Elberfeld erst bei 20 000, in Karlsruhe sogar erst bei 25 000 cbm; der Maximalrabatt wird erreicht: in Darmstadt bereits bei 5000, in Lübeck bei 10 000 cbm, dagegen in Karlsruhe erst bei 250 000, in Elberfeld erst bei 300 000 cbm. Man sieht, dass in den einzelnen Städten auch der gleiche Rabattsatz eine ganz verschiedene Bedeutung für den Konsumenten haben kann.

Eine weitere Verschiedenheit entsteht dann noch dadurch, dass einige Städte bei einer gewissen Verbrauchshöhe den Rabatt vom ganzen Verbrauch gewähren, während dies andere Städte nur vom Mehrverbrauch über die Grenze hinaus, bei der der Rabatt einsetzt, tun.

Ebenso verschieden aber wie die Höhe des Verbrauchs, bei welcher der Rabatt einsetzt, ist, wie Tabelle 14 gezeigt hat, die Höhe des Rabatts selbst. Es wird entweder bemessen in vollen Pfennigen oder Bruchteilen desselben auf den Grundpreis bezogen, oder als prozentualer Abzug von der schliesslichen Gasrechnung. Dabei kann entweder ein variabler Rabatt je nach der Grösse des Verbrauchs festgesetzt sein oder ein einheitlicher, ein für allemal gültiger Rabattsatz für jeden Fall, wo der Verbrauch eine bestimmte Grenze übersteigt.

In der Regel beginnt der Rabatt mit 0,5 oder 1 Pf. auf den Grundpreis; hier herrscht ziemliche Einheitlichkeit; dagegen schwankt der gewährte Maximalrabatt zwischen 2 und 7,2 Pf., und bei der prozentualen Berechnung, wo er in der Regel mit 3—5 % beginnt, bewegt er sich im Maximum zwischen 10 und 28 %.

Im allgemeinen kann man die Beobachtung machen, dass der Höchstrabatt um so höher bemessen ist, je höher der Verbrauch ist, bei dessen Erreichung er einsetzt.

Dagegen gilt dies nicht auch vom Mindestrabatt; hier besteht nicht der gleiche Zusammenhang, dass

er um so höher ist, je höher der Verbrauch, bei dem er eintritt. Man findet im Gegenteil, dass in einer Reihe von Städten, in denen der Rabatt bereits bei einem recht niederen Verbrauch eintritt, derselbe doch ziemlich hoch bemessen ist; es findet sich aber auch das umgekehrte, ein sehr geringer Rabatt und eine sehr hohe Grenze des Verbrauchs, bei dem er gewährt wird.

Die Vermutung liegt nun nahe, dass vielleicht zwischen der Höhe des Grundpreises und des Rabatts ein Zusammenhang nach der Seite hin besteht, dass der letztere um so höher angesetzt ist, je höher auch der erstere ist. Prüft man daraufhin die Tabelle 14, so zeigt sich, dass dieser Zusammenhang sich im allgemeinen nicht nachweisen lässt. Wohl tritt bei einer Reihe von Städten der Rabatt bereits bei einem relativ geringen Konsum ein; aber dann sind die Rabattsätze keine besonders hohen, so dass also die Art der Rabattgewährung keinen Ausgleich für einen hohen Grundpreis bietet.

Die bisherigen Ausführungen über den Gaspreis haben gezeigt, wie mannigfach die Momente sind, die auf seine Höhe einwirken; es liegt demnach auf der Hand, dass der in den einzelnen Städten festgesetzte Grundpreis deshalb auch vielfach von dem tatsächlich pro Kubikmeter Gas gezahlten Preise abweichen muss.

Innerhalb gewisser Grenzen wird zwar auch die Betrachtung der Entwicklung des Grundpreises ein

Bild davon geben, wie sich in den letzten Jahren der Gaspreis entwickelt hat; denn Preisveränderungen von seiten der Gasanstalt werden sich wohl immer in einer Herabsetzung oder Heraufsetzung des Grundpreises zeigen, so dass auch dieser verwertbar ist, wenn es sich nur darum handelt, die allgemeine Richtung des Gaspreises kennen zu lernen.

In der folgenden Tabelle 15 ist für 32 Städte, wieder zusammengestellt nach dem Statistischen Jahrbuche deutscher Städte für die Jahre 1892—1893 und 1904—1905, der Grundpreis für Beleuchtungsgas und Gas für Koch- und Heizzwecke angegeben. Betrachten wir zunächst die Entwicklung des Grundpreises für Beleuchtungsgas, so zeigt sich, dass unter 32 Städten dieser

gleichgeblieben ist in 18 Städten
gesunken „ „ 12 „
gestiegen „ „ 2 „

Beim Grundpreis für Heiz- und Kochzwecke lässt sich die Entwicklung nur für 30 Städte verfolgen; in diesen ist er

gleichgeblieben in 10 Städten
gesunken „ 16 „
gestiegen „ 4 „

Das Steigen in 2 Städten, in Berlin und in Charlottenburg, ist dadurch herbeigeführt worden, dass in diesen ein Einzelpreis für Beleuchtungsgas und Gas für andere Zwecke geschaffen wurde, dass der Preis für das erstere erheblich, um nahezu 20%,

herabgesetzt, der Preis des letzteren nur unbedeutend, von 12,8 auf 13 Pf., also nur um etwa $1^1/_2$% heraufgesetzt wurde; die Erhöhung des Preises ist hier also ganz unbedenklich.

Diese Zahlen zeigen nun, dass ganz unzweifelhaft eine Tendenz zu einer Preisherabsetzung bei beiden Arten der Gasverwendung vorhanden ist; diese Tendenz ist stärker beim Gas für Heiz- und Koch-, als für Beleuchtungszwecke; dort ist der Preis in mehr als der Hälfte der Anstalten gesunken, hier nur in knapp einem Drittel derselben.

Diese verschiedene Entwicklung bei beiden Arten von Gas, ebenso wie die sinkende Tendenz beim Preise desselben überhaupt, zeigt sich auch bei einer Berechnung des durchschnittlichen Grundpreises für die in Tabelle 15 betrachteten Städte in den genannten Jahren.

In Wirklichkeit war aber die Preisherabsetzung grösser als die angeführten Ziffern es dartun, die ja in einer Anzahl von Städten — es sei noch einmal auf das oben darüber Gesagte verwiesen — die Verbilligung in der Form eingetreten ist, dass Gas in Automaten zu einem zum Teil wesentlich billigeren Preise als dem Grundpreis abgegeben wurde, eine Entwicklung, die ja erst in den letzten Jahren sich gezeigt hat.

Angaben über den Preis des mit Automaten bezogenen Gases finden sich in dem Jahrbuch erst seit drei Jahren, ein zu kurzer Zeitraum, um hierbei die Preisentwicklung beobachten zu können.

Tabelle 15. Entwicklung des Gaspreises in einigen Städten von den Jahren 1892/93 bis 1904/05.

	Es betrug der Gaspreis pro cbm in Pfennigen:			
	Grundpreis		für Heiz- u. Kochzwecke	
	1892/93	1904/05	1892/93	1904/05
Altona †	20	20	16	12
Augsburg * †	22	22	18,5	14
Berlin	16	13	12,8	13
Bremen	20	16	15	12
Breslau	17,64	18	12	10
Charlottenburg	16	13	12,8	13
Chemnitz	18	18	13	13
Cöln	15	16	10	10
Crefeld	19,4	18	10	12
Danzig	17	17	—	12
Dortmund * †	16	16	10	10
Dresden	17	16	12	12
Duisburg	16	16	10	10
Düsseldorf	16	16	8	8
Essen	15	15	10	10
Görlitz *	20	18	14	12
Halle	18	16	13,5	10
Hamburg	18	18	15	12
Karlsruhe	18	18	12	12
Kiel	20	20	12	14
Königsberg	16	16	12	12
Leipzig	18	18	15	12
Lübeck	18	18	15	12
Magdeburg	18	18	14	12
Mainz	20	18	13,5	12
Mannheim	18	18	—	14
München †	23	23	17,25	14
Nürnberg	20	18	15	12
Posen	19	17	13	10
Stettin	15	15	15	10
Strassburg †	28	16	12	12
Wiesbaden	20	16	15	12

Dieser Grundpreis betrug nämlich im Durchschnitt:

bei Beleuchtungsgas 1892/93	bei Beleuchtungsgas 1904/05	bei Gas für Heiz- und Kochzwecke 1892/93	bei Gas für Heiz- und Kochzwecke 1904/05
18,40 Pf.	16,98 Pf.	13,11 Pf.	11,63 Pf.
Verminderung um 1,42 Pf. (7,7 %)		Verminderung um 1,48 Pf. (11,3 %)	

* bedeutet im Jahre 1904/05; † im Jahre 1892/93 Privateigentum.

Es liegt nun nahe, noch auf anderer Grundlage den Versuch zu machen, diese Frage der Preisentwicklung noch etwas mehr zu beleuchten. Seit einer ganzen Reihe von Jahren finden sich in dem Statistischen Jahrbuch deutscher Städte Angaben, wie hoch in den einzelnen Städten die Gesamteinahme pro 1000 Kubikmeter Nutzgas zum Privatgebrauch gewesen ist.

Man sollte annehmen, dass in diesen Einnahmen alle Schwankungen in dem tatsächlich von den privaten Verbrauchern für das Gas gegebene Entgelt zum Ausdruck gelangen. Hierbei können auf die Höhe dieses so auf die Einheit konsumierten Gases berechneten Einnahmen einwirken:

1. Jede Veränderung in dem gezahlten Gaspreise. sei es, dass diese sich auf Leuchtgas oder Gas zu anderen Zwecken bezieht, sei es, dass sie aus einer Veränderung des Grundpreises, einer Aenderung in der Art der Rabattierung oder einer Zunahme des mit Automaten bezogenen Gases herrührt.
2. Jede Veränderung im Verwendungszweck des abgegebenen Gases, also z. B. einer vermehrten Zunahme des Gases zu Heiz- und Kochzwecken gegenüber demjenigen für Beleuchtung; da jenes billiger ist als dieses, so muss eine derartige Verschiebung die Einnahmen pro 1000 Kubikmeter Gas herabmindern. So lässt sich also annehmen, dass in den auf die Gasmenge berechneten Einnahmen, die durch die eben genannten

Momente bewirkten Veränderungen des tatsächlich gezahlten Gaspreises zum Ausdruck gelangen müssen.

Tabelle 16 gibt nun die entsprechende Zusammenstellung. Man erkennt aber schon auf den ersten Blick, dass von einer Regelmässigkeit nach irgend einer Seite hin nichts zu sehen ist. Berechnet man für die 25 Städte, für welche für alle Jahre Angaben vorliegen, die durchschnittliche Höhe der Einnahmen für 1000 Kubikmeter zum Privatgebrauch abgegebenes Nutzgas, so ergibt sich folgende Reihe:

1896—1897 : 121	1899—1900 : 120	1902—1903 : 149
1897—1898 : 122	1900—1901 : 145	1903—1904 : 120
1898—1899 : 145	1901—1902 : 138	1904—1905 : 116

Eine ausgesprochene Richtung nach irgend einer Seite hin ist also nicht zu erkennen; allenfalls, dass man für die letzten drei Jahre aus diesen Ziffern auf einen Rückgang des im Durchschnitt tatsächlich gezahlten Gaspreises schliessen kann.

Die Tabelle 16 selbst zeigt aber so starke Schwankungen in den Einnahmen der einzelnen Städte (z. B. Altona 1900—1901, Cassel 1902—1903, Charlottenburg 1902—1903, Braunschweig 1904—1905 u. s. f.), dass man dieser Aufstellung keine allzu grosse Bedeutung beilegen darf; vielleicht, dass es auch Faktoren rein rechnungsmässigen Charakters sind, aus denen diese grossen Schwankungen in der Höhe der Einnahmen allein erklärt werden können.

Tabelle 16.

Städte	Auf 1000 cbm Nutzgas zum Privatgebrauch betrug die Einnahme in den Jahren								
	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Altona . . .	143	138	181	140	239	169	145	121	123
Barmen . . .	119	118	134	121	115	—	117	81	102
Berlin	125	129	144	130	139	123	124	115	115
Bochum . . .	91	95	113	103	110	114	118	113	111
Braunschweig .	136	137	162	137	160	160	158	130	28
Bremen . . .	144	147	176	151	174	155	139	119	118
Breslau . . .	114	119	151	121	140	119	239	117	108
Cassel . . .	—	—	170	114	144	141	141	117	116
Charlottenburg	133	115	129	116	129	128	293	117	118
Cöln	104	107	136	112	133	132	131	109	108
Crefeld . . .	121	—	142	118	133	132	134	115	124
Dresden . . .	117	116	144	123	167	139	139	121	125
Düsseldorf . .	97	100	119	104	115	114	114	103	101
Elberfeld . . .	—	—	120	115	115	114	114	104	104
Essen	97	124	—	—	—	—	—	145	142
Freiburg i. B. .	143	145	173	147	171	168	167	149	149
Görlitz . . .	124	131	155	119	147	150	147	120	121
Halle a. S. . .	111	113	140	112	—	—	137	115	116
Hamburg . .	137	134	169	113	165	130	161	132	133
Karlsruhe . .	125	122	—	—	143	145	147	126	125
Kiel	111	116	164	122	171	160	169	134	130
Königsberg . .	114	114	118	104	125	119	138	135	135
Leipzig . . .	141	135	157	139	155	152	156	141	141
Liegnitz . . .	128	130	159	133	157	177	153	130	131
Lübeck . . .	104	105	156	109	153	151	152	117	120
Magdeburg . .	128	126	143	123	138	137	145	127	127
Mannheim . .	—	122	—	191	143	141	149	134	133
München . .	—	—	—	—	194	195	195	166	163
Nürnberg . .	144	145	168	132	150	149	148	132	132
Plauen i. V. . .	133	134	157	132	156	162	162	144	143
Posen	125	125	146	124	142	143	132	117	117
Spandau . . .	145	149	150	145	150	149	150	138	134
Stettin . . .	100	102	135	102	131	127	—	—	109
Stuttgart . . .	—	—	—	—	135	132	130	119	118
Wiesbaden . .	154	153	146	127	138	144	145	130	129
Würzburg . .	—	150	152	145	166	163	—	137	142
Zwickau . . .	121	115	—	127	—	110	100	93	100

c) Die Elektrizitätswerke.

Umfang und Entwicklung der gemeindlichen und der privaten öffentlichen Kraftanstalten.

Tabelle 17 gibt zunächst wieder die allgemeine Uebersicht, mit der auch die beiden vorangehenden Kapitel eingeleitet wurden.

Von 2590 Gemeinden hatten 1055, d. h. 40,7 %, ein öffentliches Elektrizitätswerk, ein eigenes besassen dagegen nur 434 Gemeinden, d. h. 16,8 %; von allen vorhandenen öffentlichen Kraftanstalten waren 434 oder 41,1 % im Gemeindebesitz.

Auch hier wird das Bild sofort ganz anders, wenn man die Landgemeinden und kleineren Städte ausscheidet und nur die grösseren Städte ins Auge fasst.

		Städte mit Einwohnern		
		über 20000	über 50000	über 100000
Zahl derselben		219	85	41
Es gab in ihnen eine öffentliche Kraftanstalt	absolut	170	85	41
	%	77,6	100	100
Es besassen eine eigene Kraftanstalt	absolut	125	63	33
	%	57,9	74,1	80,5
Von 100 öffentlichen Kraftanstalten gehören den Gemeinden		73,5	74,1	80,5

Man sieht, wie mit zunehmender Grösse der Städte die Zahl der öffentlichen Anstalten und unter ihnen dann die, welche im Besitze der Gemeinde sind, zunehmen. Unter den Städten mit über 50000 Ein-

wohnern haben alle öffentliche Elektrizitätswerke, davon sind bereits $^3/_4$ im Besitze der Gemeinde, während in den Städten mit über 100000 Einwohnern $^4/_5$ aller Werke Kommunalbetriebe sind.

Im ganzen sind nach den Angaben des Adressbuches der Städteverwaltungen Deutschlands zehn Gemeindebetriebe an Privatunternehmer verpachtet, 9 Gemeinden, davon allein 6 Landgemeinden, beziehen Licht und Kraft aus den Anstalten anderer öffentlicher Körperschaften; hier sind es fast nur Werke benachbarter grösserer Städte, Kreis- oder Verbandswerke, die hier in Frage kommen.

Unter den Städten, in denen das Elektrizitätswerk Privatunternehmen ist, befinden sich drei, bei denen jedoch Netz und Stromleitung der Stadt gehört, die demnach nur den Strom aus den Privatwerken beziehen. In sehr vielen Fällen, vor allem bei den kleineren Gemeinden, sind die privaten Elektrizitätswerke keine besonders zu dem Zweck errichteten Anstalten, um die Gemeinde mit Licht und Kraft zu versehen, sondern grössere oder kleinere Fabriken, die für ihre eigenen Zwecke den Strom herstellen, ihn aber dann gegen Entgelt an die Gemeinde und die Einwohner weitergeben. Als solchen Stromlieferanten begegnet man Berg- und Hüttenwerken, Strassen- und Kleinbahngesellschaften, man begegnet einer Kammgarnspinnerei, einer Feilenfabrik, einer Zuckerfabrik, einer Teigwaren- und Porzellanfabrik, sowie häufig Mühlen; in einem Falle wird der Strom

Tabelle 17. Elektrizitätswerke.

Gemeinden mit Einwohnern	Anzahl der Gemeinden	Ein Elektrizitätswerk besitzen überhaupt	Ein eigenes Elektrizitätswerk besitzen	Die Kraft wird aus dem Werk einer anderen öffentl. Körperschaft bezog.	Die Kraft wird aus Privatbetrieb bezogen	Der Betrieb des eigenen Werkes ist verpachtet	Neue Werke sind projektiert, bezw. im Bau
1. Städte							
unter 2000	615	139	22	—	117	—	27
2000—5000	873	405	154	—	251	3	32
5000—20000	602	228	112	—	116	1	11
20000—50000	134	85	92	3	20	6	9
50000—100000	44	44	30	—	14	—	—
über 100000	41	41	33	—	8	1	—
2. Landgemeinden							
5000—10000	180	72	11	4	57	—	2
10000—20000	71	31	8	2	21	—	3
über 20000	30	10	2	—	8	—	—
Zusammen:	2590	1055	434	9	612	10	84

Tabelle 18.

In den Jahren	Zahl der Städte mit Elektrizitätswerken	Von diesen Städten haben eigene Elektrizitätswerke			Es haben private Elektrizitätswerke
		in eigenem Betrieb	verpachtet	zusammen	
1889/90	8	6	—	7	1
1890/91	7	6	—	6	1
1891/92	13	9	—	11	2
1892/93	13	11	—	11	2
1893/94	16	13	1	14	2
1894/95	16	13	1	14	2
1895/96	20	13	2	15	5
1896/97	24	14	3	17	7
1897/98	29	16	4	20	9
1898/99	30	16	4	20	10
1899/1900	40	24	5	29	11
1900/01	42	29	4	33	9
1902/03	49	36	7	43	6
1903/04	54	35	7	42	12
1904/05	55	38	5	43	12

von der Staatsbahn bezogen. Eine kleinere Stadt übernimmt den ganzen Strom pachtweise von einem Privatunternehmen, um ihn dann mit einem Aufschlag an die Einwohner weiterzugeben.

Aehnlich wie bei den Gasanstalten, kann auch bei den Elektrizitätswerken nur ein dürftiges Bild auf Grund der Angaben im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte gegeben werden, um die Entwicklung des Gemeindebetriebs hier darzustellen. In Tabelle 18 wird dieses versucht.

Man sieht, wie seit den Jahren 1889—90 die Zahl der Städte mit Elektrizitätswerken, und vor allem auch die Zahl derer mit eigenen, im Zunehmen begriffen ist; die Anzahl der kommunalen Anstalten ist weit rascher gestiegen, wie diejenige der privaten Unternehmungen.

Es handelt sich aber dabei nur um diejenigen Städte, die in dem betreffenden Jahre an das Statistische Jahrbuch deutscher Städte berichtet haben; es kommen Fälle vor, dass z. B. eine Stadt, die in dem einen Jahre berichtete, in einem der folgenden nichts von sich hören liess und demgemäss in der Aufstellung unberücksichtigt blieb. Ebenso sehr ist darauf zu achten, dass es sich dabei nicht um alle Städte einer bestimmten Grössenklasse handelt. Deshalb kann die Tabelle 18 nur Anhaltspunkte dafür geben, kein ganz zuverlässiges Bild, wie sich in dieser Zeit die Zahl der kommunalen Elektrizitätswerke entwickelt hat. Auch die Fälle sind nicht selten, dass Städte mit

eigenen Werken nicht sofort nach deren Begründung, sondern erst längere Zeit nachher in den Aufstellungen des Jahrbuches berücksichtigt wurden.

In der folgenden Tabelle 19 ist für 45 grössere Städte das Gründungsjahr der dortigen Elektrizitätswerke angegeben; man sieht aus einem Vergleich der Tabelle 18 mit der Tabelle 19, dass die meisten in der ersteren erwähnten Elektrizitätswerke erst nach 1890 entstanden sind, dass es sich also bei der in der ersteren Tabelle festgestellten Zunahme vornehmlich um Neugründungen handelte, die sich dann, wie Tabelle 18 zeigt, in erster Linie auf Kommunalbetriebe bezogen.

Während von 1898/99 bis 1904/05 die Zahl der privaten Elektrizitätswerke nur von 10 auf 12 stieg, hob sich die Zahl der im Besitze der Gemeinden befindlichen von 20 auf 43, der von ihr selbst verwalteten von 16 auf 38, hat sich also in beiden Fällen mehr als verdoppelt. Immerhin geht aus dem bisher Gesagten hervor, dass noch eine sehr grosse Zahl der Elektrizitätswerke Privatunternehmungen sind und dass auch unter den Neugründungen der letzten Jahre eine ganze Reihe solcher waren.

Ueber diese privaten Elektrizitätswerke liess sich auf Grund des Jahrbuchs der Berliner Börse und des Statistischen Jahrbuchs deutscher Städte folgendes feststellen.

Von grösseren Gesellschaften sind es vor allem die folgenden 6, die sich mit der Errichtung und dem Betrieb öffentlicher Kraftanstalten beschäftigen:

1. Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals Schuckert & Co.
2. Helios Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Cöln.
3. Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals Lameyer & Co.
4. Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Dresden.
5. Elektrizitätswerke Südwest A.-G., Berlin-Wilmersdorf.
6. Aktiengesellschaft für elektrische Anlagen, Berlin.

Da aber diese Gesellschaften ihren Gewinn auch aus anderen Unternehmungen schöpfen als aus dem Betrieb elektrischer Zentralen (vielfach werden u. a. auch elektrische Strassenbahnen von ihnen betrieben), so soll hier darauf verzichtet werden, ähnlich wie bei den Wasserversorgungsanstalten und den Gaswerken, auf die finanziellen Ergebnisse dieser Gesellschaften einzugehen, da aus dem genannten Grunde daraus keinerlei Schlüsse auf die Rentabilität der öffentlichen Beleuchtungswerke gezogen werden können.

Tabelle 19.

Es wurden begründet bezw. in Betrieb genommen, die Elektrizitätswerke in den Jahren

1885 Metz.
1886 Berlin.
1887 Lübeck.
1888 Barmen, Mülhausen.
1890 Königberg.

1891—1892 Breslau, Cassel, Düsseldorf, Cöln, Altona.
1894 Bremen, München, Chemnitz, Frankfurt a. M.
1895—1895 Posen.
1895 Strassburg, Stuttgart, Leipzig, Dresden.
1896 Nürnberg, Görlitz, Magdeburg.
1897 Dortmund.
1898 Frankfurt a. O., Danzig, Wiesbaden, Gelsenkirchen.
1899 Crefeld, Liegnitz, Mainz, Stettin, Würzburg.
1900 Braunschweig, Essen.
1901 Erfurt, Freiburg i. B., Halle, Karlsruhe, Kiel, Mannheim.
1902 Potsdam, Hannover.
1903 Duisburg.

Die Konzessionsverträge dieser Gesellschaften sind auch recht verschiedenartige. In zahlreichen Fällen sind diese zu Abgaben an die Gemeinden verpflichtet; auch diese Abgaben werden nach ganz verschiedenen Grundsätzen bemessen.

Einige Beispiele sollen dieses veranschaulichen.

Berlin.

Die Stadt erhält einen Anteil am Reingewinn, soweit dieser bei einem Aktienkapital bis 20 Millionen M. 6 %, bei einem höheren Aktienkapital 4 % übersteigt. Die Stadt erhält 50 % des Reingewinns, soweit er diese Sätze übersteigt. Ausserdem hat die Gesellschaft an die Stadt 10 % der Bruttoeinnahme aus der Lieferung von Licht und Kraft zu zahlen für die innerhalb Berlins gelegenen Werke.

Essen.

Hier erhält die Stadt 5 % der Bruttoeinnahme, welche aus der Lieferung elektrischen Stromes und aus der Vermietung elektrischer Einrichtungen durch das Elektrizitätswerk innerhalb der Stadt erzielt wird, solange diese Bruttoeinnahme weniger als 100 000 M. beträgt. Die Abgabe soll, sobald die Bruttoeinnahme 100 000 M. erreicht hat bezw. übersteigt, für je 5 000 M. Mehreinnahme um $\frac{1}{2}$ % bis zu einem Höchstbetrage von 8 % erhöht werden.

Kattowitz.

Die Stadt erhält 10 % der Bruttoeinnahme, die aus dem Stadtgebiet herrührt.

Stettin.

Die Stadt erhält 10 % der Bruttoeinnahme aus der Stromlieferung und den Lampengebühren und Vermietung der Elektrizitätsmesser, sowie 10 % aus den Installationen zwischen Lampen und Elektrizitätsmesser. Ausserdem erhält die Stadt 25 % vom Reinüberschuss, der nach Verteilung einer Dividende von 6 % übrig bleibt.

Schöneberg.

Die Stadt erhält 10 % der Bruttoeinnahme, soweit diese durch die Lieferung von Elektrizität in der

Stadt erzielt ist; ferner 5 % der Bruttoeinnahme für die Elektrizität, welche die Gesellschaft an andere Gemeinden liefert. Ferner hat sich die Stadt einen Anteil am Reingewinn ausbedungen, und zwar 40 % desselben, soweit er bei einem Kapital bis zur Höhe von 6 Millionen M. 6 %, und bei einem höheren Aktienkapital 4 % übersteigt.

Liegnitz.

Die Stadt erhält für die Jahre 1901—1906 4 %, für die Jahre 1907—1912 5 % der Bruttoeinnahme, mindestens aber jährlich 20000 M. Wenn der Reingewinn auf das Gesamtkapital 5 % übersteigt, dann erhält die Stadt vom Ueberschuss 20 %, übersteigt der Reingewinn 6 %, so erhält die Stadt davon 33⅓ %.

Auch für die Bedingungen, unter denen die Städte die Elektrizitätswerke zu übernehmen berechtigt sind, oder zu denen diese nach Ablauf der Konzession an die Stadt fallen, seien im folgenden einige Beispiele gegeben. Vielfach handelt es sich dabei um sehr detaillierte, ins einzelne gehende Bestimmungen, die aus Gründen des Raumes im folgenden nicht alle wiedergegeben werden können.

Schöneberg und Wilmersdorf.

Die Konzessionsverträge laufen bis zum Jahre 1928. Die Gemeinden dürfen jedoch zum 30. September 1912 die Werke mit allen dazu gehörigen Anlagen zu Eigentum und Verwaltung zum Buch- oder Taxwerte übernehmen. Diese Uebernahme kann auch nach einjähriger Kündigung in den Jahren 1915, 1917, 1919, 1921, 1923, 1925, 1927 und 1928 stattfinden. Findet die Uebernahme erst nach dem Jahre 1928 statt, so ermässigt sich, mit Ausnahme der Gebäude und Grundstücke, der zu zahlende Preis für jede weiteren 3 Jahre Frist um 10 %.

Liegnitz.

Hier läuft die Konzession bis zum 1. Oktober 1938. Wird bis dahin kein anderes Abkommen getroffen, so geht die ganze Strassenbahnanlage mit allem Zubehör und die ganze Anlage des Elektrizitätswerkes nebst sämtlichem Zubehör, einschliesslich des Erneuerungsfonds, jedoch ausschliesslich aller Reserven und des Amortisationsfonds, in das schuldenfreie Eigentum der Stadt über, ohne irgendwelche Gegenleistung derselben.

Bei Ablauf der ersten 15 Jahre der Konzessionsdauer (dieselbe besteht seit 1898), und von da ab jedes weitere Jahr nach vorangegangener einjähriger Kündigung, ist die Stadt berechtigt, die ganze betriebsfähige Anlage zum Taxwerte zu übernehmen. Die Art der Feststellung dieses Taxwertes ist vertraglich festgelegt. Erwirbt die Stadt die Anlage erst nach 16 Jahren, so wird der Kaufpreis dadurch gebildet, dass der Nutzungswert mit 24 kapitalisiert wird; diese Ziffer 24 ermässigt sich dann mit jedem weiteren Jahre um 1, bis sie mit dem 25. Jahre das 15fache erreicht;

für das 26.—35. Jahr stellt sie sich dann wie folgt: $14^1/_2$, 14, $13^1/_2$, 13, $12^1/_2$, 12, $11^1/_2$, 11, $10^1/_2$, 10. Der Uebernahmepreis, welchen die Stadt hiernach zu bezahlen hat, soll aber niemals weniger betragen, als der Buchwert. Dieser Buchwert soll jedoch die ursprünglichen Anlagekosten, einschliesslich der Kosten der Erweiterungen, unter Abzug von 1,05 % (mit Zins auf Zins zu 4 %) für jedes der verflossenen Jahre, welche je nach dem Zeitpunkt der Inbetriebsetzung der ersten Anlagen und etwaiger späterer Erweiterungen gesondert zu berechnen sind, nicht überschreiten.

Hamburg.

Die Werke waren bis 1. Juli 1893 im Besitze der Stadt. Dann übernahm sie die Aktiengesellschaft vormals Schuckert & Co. Nürnberg vom Staate und gründete mit anderen Firmen die Aktiengesellschaft Elektrizitätswerke Hamburg. Seit dem 1. Juli 1903 hat der hamburgische Staat das Recht, vertraglich die Uebertragung des Eigentums an der gesamten Anlage gegen Abfindung zu verlangen.

Die Höhe dieser Abfindung bemisst sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Der Abfindung wird der Taxwert (Abschätzung des bau- und maschinentechnischen Wertes der gesamten Anlage, aber ohne Berücksichtigung des Ertragswertes) zugrunde gelegt.
2. Wenn die Gesellschaft bei Uebernahme durch den Staat nur 10 Jahre im Betriebe des Unternehmens belassen wird, so werden dem Taxwerte noch 50 % desselben hinzugerechnet.
3. Erfolgt die Uebernahme erst nach einer zehnjährigen Betriebsperiode, so werden für jedes Jahr längeren Betriebs von der nach 1. und 2. berechneten Summe $2^1/_2$ % des Taxwertes abgerechnet.

Dieser Vertrag geht bis zum Jahre 1923. Von da ab hat der Staat das Recht, auch über diesen Termin hinaus zu verlangen, dass die Gesellschaft, aber auf längstens 15 Jahre hinaus, den Betrieb weiterführt. Macht der Staat von dieser Befugnis Gebrauch, so steht ihm das Recht zu, nach Ablauf von 5 Jahren die Anlage zu 75, nach 10 Jahren zu 50 % des Taxwertes zu übernehmen, während nach 15 Jahren, also vom Jahre 1938 ab, die Anlagen unentgeltlich in das Eigentum des Staates übergehen.

In den Jahren 1905 und 1906 betrug die Dividende der Gesellschaft $7^1/_2$ und 8 %, der Kurs nach der Berliner Notierung 155,80 und 156,50 im Jahresdurchschnitte.

Essen.

Die Dauer der Konzession beträgt 40 Jahre. Aber auch während der Vertragsdauer ist die Stadt berechtigt, zum ersten Male nach 10 Jahren, das Werk zu übernehmen. Der Kaufpreis wird in diesem Falle nach der Wahl des Gesellschaft, nach dem Ertrage ermittelt, oder der Buchwert zugrunde gelegt. Im

ersten Falle gilt als Kaufpreis der mit 25 kapitalisierte, durchnittliche bilanzmässige Reingewinn der letzten drei Jahre vor der Uebernahme. Im letzten Falle wird der Kaufpreis um 10 % höher gestellt, als der Wert beträgt, welcher aus den Büchern derart ermittelt wird, dass von den Gesamtanschaffungskosten des Werkes die vorgenommenen, ordnungsmässigen Abschreibungen in Abzug kommen. Der so ermittelte Kaufwert soll jedoch, falls die Erwerbung mit Ablauf des zehnten Betriebsjahres erfolgt, 120 % des ursprünglichen Anlagewertes nicht übersteigen; diese letztere Zahl wird in den folgenden 10 Jahren, also bis zum 20. Betriebsjahre, jährlich um 3 %, in den weiteren 10 Jahren (vom 20.—30.) jährlich um $3^1/_2$ % und in den letzten 10 Betriebsjahren (vom 30.—40.) und eventuell in den weiter folgenden Jahren um 4 % jährlich, jedoch nicht unter 0 vermindert.

Stettin.

Der Vertrag ist am 1. Januar 1890 auf die Dauer von 30 Jahren abgeschlossen worden; erfolgt zwei Jahre vor Ablauf desselben keine Kündigung, so ist derselbe stillschweigend auf 2 Jahre verlängert. Nach Ablauf des Vertrags ist der Magistrat berechtigt, die gesamten Anlagen zum Taxwert zu erwerben; er kann aber auch schon früher, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1900, die Uebernahme der gesamten Anlagen bewirken, und zwar gegen Zahlung zum Taxwerte, zuzüglich 5 % für jedes Quartal, für welches die

Uebernahme früher als zum 1. Janunr 1920 erfolgt. Die Gesellschaft ist verpflichtet, einen Erneuerungsfonds zu bilden, welcher bis auf 20 % des in den Anlagen investierten Kapitals zu bringen und auf dieser Höhe zu erhalten ist. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses geht dieser Erneuerungsfonds, der in Wertpapieren bei der Stadtkasse hinterlegt, ohne Gegenleistung an die Stadt über.

Gleiwitz, Beuthen und Kattowitz.

Die Verträge sind hier in den Jahren 1897 und 1898 auf die Dauer von 25 Jahren geschlossen worden.

Die Stadt Beuthen bezieht die elektrische Kraft als Grossabnehmerin zu Vorzugspreisen und gibt sie ihrerseits an die einzelnen Konsumenten ab, wobei jedoch ein vertragsmässig festgesetzter Preis nicht überschritten werden darf. Der Stadt Kattowitz steht es frei, ähnlich wie Beuthen, nach 10 Jahren den Strom als Grossabnehmerin zu Vorzugspreisen zu beziehen und dann ihrerseits an die einzelnen Konsumenten abzugeben, wobei jedoch dann die Abgabe der Gesellschaft an die Stadt in Wegfall kommt. Gleiwitz ist berechtigt, das Leitungsnetz zum Buchwert käuflich vor Ablauf der Vertragsdauer zu erwerben und entweder den Stromlieferungsvertrag aufzulösen oder den Strom gegen einen vertragsgemäss vereinbarten ermässigten Preis weiter zu beziehen. Bei Beuthen und Kattowitz geht das Leitungsnetz nach Ablauf der 25 jährigen Vertragsdauer zum Buchwert in das

Eigentum der Städte über; Beuthen ist jedoch berechtigt, dasselbe unter kontraktlich festgelegten Bedingungen vor Ablauf des Vertrages käuflich zu erwerben und den Vertrag aufzulösen. Gemäss den mit Beuthen und Kattowitz abgeschlossenen Verträgen sind die Abschreibungen auf das Leitungsnetz mit 4% des ursprünglichen Anlagewertes zu bemessen, so dass also die ursprüngliche Anlage bei Ablauf der 25jährigen Vertragsdauer unentgeltlich in den Besitz der Städte übergeht, während für Erweiterungen je nach der Zeit der Ausführung derselben ein entsprechender Buchwert bleibt, welcher von den Städten zu bezahlen ist.

Die gleiche Gesellschaft hat ferner Verträge mit 25 Landgemeinden auf 50 Jahre, mit einer auf 25 Jahre abgeschlossen; die Gemeinden erhalten alle ähnlich wie die Stadt Kattowitz einen Anteil am Reingewinn.

Die Abgaben, welche die privaten Unternehmungen an die Städte vertraglich zu entrichten haben, machen, wie Tabelle 20 darlegt, mitunter einen ganz stattlichen Betrag aus.

Die dann folgende Tabelle 21 zeigt, welche Beträge einigen Städten aus verpachteten Elektrizitätswerken zufliessen.

Die finanzielle Seite der städtischen Elektrizitätswerke.

Nicht die gleichen günstigen finanziellen Ergebnisse wie die Gasanstalten scheinen die Elektrizitätswerke, besonders in den kleineren Städten, abzuwerfen.

Tabelle 20. Von den privaten Elektrizitätswerken gingen den Städten folgende Beiträge zu:

Städte	1893/94	1894/95	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Berlin	440134	523191	625067	787378	925959	1137886	1548867	—	—	—	2573993	2846896
Altona	6000	—	—	36468	56000	86000	109914	711343	—	—	—	—
Leipzig	—	—	—	31988	57080	—	107416	124865	134823	149964	161279	178625
Hamburg	—	—	—	368320	454833	539709	659240	—	—	838906	867042	935653
Magdeburg	—	—	—	23016	22498	29604	49800	79105	75888	91195	123977	138283
Stettin	—	—	—	52689	65768	77257	—	—	—	—	—	—
Strassburg i. Els.	—	—	—	3860	17800	—	18700	—	—	—	—	—
Stuttgart	—	—	—	43887	59600	—	80585	96726	111819	—	—	—
Plauen i. V.	—	—	—	—	—	—	86328	—	—	—	—	—
Zwickau	—	—	—	—	—	—	6223	4071	1483	1587	1752	1752
Essen	—	—	—	—	—	—	—	19071	—	—	—	—
Schöneberg	—	—	—	—	—	—	—	—	20117	—	38144	82169
Spandau	—	—	—	—	—	—	—	1373	1261	1276	1306	1313
Rixdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10127	18763
Braunschweig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44075

Tabelle 21. Von den verpachteten Elektrizitätswerken gingen den Städten folgende Beiträge zu:

Städte	1893/94	1894/95	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Hamburg	130000	201900	314600	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen	83000	13800	16875	121069	124592	142479	149871	—	—	—	—	—
Chemnitz	—	67533	73864	113285	128525	139013	183582	175034	217959	289219	—	162682
Frankfurt a. M.	—	—	190653	231607	300436	378023	—	—	—	—	—	—
Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	82000	—	254000	—	390330	433210
Wiesbaden	—	—	—	—	—	—	117503	152003	249068	247068	278000	298000
Würzburg	—	—	—	—	—	—	38500	74960	74960	81301	92953	107793
Mannheim	—	—	—	—	—	—	—	146088	225507	432514	—	—
Plauen	—	—	—	—	—	—	—	130307	108149	147381	174089	—

Die folgende Tabelle 22 gibt davon ein Bild für 30 kleinere Städte.

Der prozentuale Bruttoertrag ist, wie man sieht, recht hoch; nimmt man dagegen mit Weber an, dass davon für Verzinsung 4%, für Tilgung 1½ und für Abschreibungen 4½% mindestens in Abzug zu bringen sind, also zusammen 10%, so ergibt sich ein recht klägliches Bild. Gerade bei Elektrizitätswerken müssen nach der Ansicht Webers die Abschreibungen so hoch sein, damit das angelegte Kapital vollständig getilgt ist, wenn die Gegenstände, seien es nun Gebäude, Geräte, Maschinen, Bahnanlagen u. s. f. abgenutzt sind. Bei 5% Abschreibungen müssten die Maschinen und Apparate 20 Jahre halten. „So lange halten aber weder Antriebsmaschinen noch Dynamos, noch die oberirdischen Strassenzuleitungen, viel weniger aber die Akkumulatoren und das Strassenbahnmaterial."

Wo die Elektrizitätswerke hohe Erträge abwerfen, meint Weber, rührt dies in der Regel von zu geringen Abschreibungen her.

Betrachten wir nun die Angaben, wie sie sich im Statistischen Jahrbuche deutscher Städte finden, also Angaben, die sich nur auf Städte mit über 50000 Einwohnern beziehen, so lässt sich folgendes feststellen:

1. Für alle in dem Jahrbuch betrachteten Städte die absoluten Mehreinnahmen, welche die Betriebe über die Ausgaben hinaus abwerfen;
2. die Mehreinnahmen, berechnet auf 1000 Hektowattstunden der abgegebenen Nutzenergie.

Aber in beiden Fällen sind die Ausgaben für Verzinsung, Tilgung und Abschreibungen nicht mit in Rechnung gesetzt. Diese Posten konnten nicht berücksichtigt werden, da in den einzelnen Städten dabei nach ganz verschiedenen Grundsätzen verfahren wird, so dass bei Berücksichtigung dieser Posten ein Vergleich der finanziellen Ergebnisse in den betrachteten Städten ganz ausgeschlossen wäre. Aus dem Vorangegangenen ergibt sich aber, dass einer Betrachtung des Bruttoüberschusses keinerlei Bedeutung zur Beurteilung der Rentabilität zukommen kann.

Es wird deshalb in der folgenden Tabelle 23 der Versuch gemacht, unter Benutzung der im Jahrbuch angegebenen Ausgaben für Verzinsung, Tilgung und Abschreibungen ein Bild von den Reineinnahmen der Werke zu erhalten.

Man sieht, dass nach Abzug dieser Posten nicht allzu viele Städte übrig bleiben, bei denen die Ueberschüsse noch sehr hohe wären. Unter 32 Städten liegt der Ueberschuss bei 9 unter 20000 M., und von diesen ergibt sich sogar bei 6 ein Defizit in dem betrachteten Jahre 1904—1905.

Die Vermutung liegt auch sehr nahe — es sei auf die oben zitierten Worte Webers hingewiesen —, dass in manchen Städten die Höhe der Tilgungsquote und Abschreibungen nicht die notwendige Höhe erreichen, sondern dahinter zurückbleiben, und dass unter Berücksichtigung dieses Momentes die Mehreinnahmen sich wohl noch verringern würden.

Tabelle 22.

Städte	Anlage-kapital	Bruttoertrag		Zinsen und Abschreibungen		Reingewinn	Fehlbetrag
		absolut	%	Z.	A.		
Baden-Baden	790000	95000	12,03	—	—	—	—
Brandenburg a. d. H.	620000	—	—	—	—	—	15000
Bonn	1130000	68583	6,13	—	—	—	—
Düren	625000	25000	4,0	—	—	—	—
Freiberg i. S.	605000	—	—	—	—	—	—
Gevelsberg	536082	45205	9,04	18904	18874	7427	—
Göttingen	445750	25207	5,6	25207		—	—
Gmünd, Schwäb.	400000	—	—	—	—	—	—
Greiz	485000	26000	5,4	34600		—	8600
Graudenz	1100000	—	—	—	—	—	—
Hanau	1000000	—	—	—	—	—	25303
Heidelberg	1028000	50000	4,86	—	—	—	—
St. Johann a. d. Saar	530000	51758	9,76	14431	23644	13683	—
Itzehoe	202935	—	—	—	—	—	—
Linden b. Hannover	350498	26318	7,51	—	—	—	—
Neuhaldensleben	316800	42577	13,44	5675	19919	58	—
Neuwied	395149	1708	0,43	—	—	—	—
Oberhausen	1167410	36823	3,16	32023		4800	—
Pirmasens	1044414	115362	11,04	—	—	10921	—
Rendsburg	165000	11565	7,0	7425		4140	—
Rheydt i. Rh.	2325000	—	—	—	—	—	73000
Rostock	621500	17778	2,85	—	—	—	—
Ronsdorf	515000	44397	8,62	25750	6647	12000	—
Siegen i. W.	750000	—	—	—	—	—	—
Straubing	600000	20068	3,39	—	—	—	—
Stralsund	1000000	?	?	—	—	9927	—
Thorn	1500000	40000	2,66	—	—	—	—
Weissenfels	625000	46000	7,08	—	—	—	—
Worms	1100000	54000	4,90	—	—	10000	—

Tabelle 23.

Städte	Im Jahre 1904/05 betrugen die Mehreinnahmen ohne Berücksichtigung von Ausgaben für Zinsen, Tilgung und Abschreibung		mit Berücksichtigung von Ausgaben für Zinsen, Tilgung und Abschreibung
	in 1000 M.	Auf 1000 Hektowattstunden der abgegebenen Nutzenergie M.	in 1000 M.
Aachen	417	12	228
Altona	724	18	379
Barmen	202	22	90
Bochum	224	30	195
Bremen	693	13	386
Breslau	1 081	16	326
Cassel	294	11	130
Chemnitz	308	11	133
Cöln	958	8	344
Crefeld	284	12	92
Darmstadt	244	19	56
Dortmund	607	12	261
Dresden	821	32	324
Düsseldorf	762	14	382
Elberfeld	623	9	42
Erfurt	105	17	8
Essen	399	4	—
Frankfurt a. M.	2 045	12	1 393
Freiburg i. B.	136	15	22
Gelsenkirchen	24	9	12
Görlitz	136	13	1
Halle a. S.	251	12	90
Hannover	549	20	85
Karlsruhe	139	22	—
Kiel	203	25	82
Königsberg	488	14	20
Liegnitz	55	9	—
Lübeck	171	26	—
Mainz	126	7	—
Mühlhausen i. E.	280	18	72
München	1 620	14	199
Nürnberg	509	21	244
Plauen i. V.	392	21	1
Posen	21	4	19
Potsdam	113	12	47
Stuttgart	1 139	16	372
Wiesbaden	294	9	73

Ein weiteres Eindringen in die Einzelheiten und eine eingehende Berücksichtigung dieser Posten wäre jedoch nur auf Grund eines Studiums der Rechenschafts- und Verwaltungsberichte der einzelnen Werke möglich.

Wenn demnach die Rentabilität der städtischen Elektrizitätswerke eine so weit ungünstigere ist als die der Gasanstalten, so hängt dies wohl in erster Linie damit zusammen, dass die Gestehungskosten der elektrischen Kraft so viel teurer sind, als diejenigen der Gaskraft.

In dem genannten Aufsatze nimmt Weber an, dass im allgemeinen die Kosten einer Pferdestärke elektrischer Kraft 13,25 Pf., dagegen bei der Gaskraft 7,2—8,4 Pf. kosten.

Da nun die Konkurrenz der Gasanstalten die Elektrizitätswerke zwingt, mit ihrem Preis möglichst nahe an den Gaspreis heranzugehen, so ist die notwendige Folge, dass die Elektrizitätswerke nicht in gleicher Weise rentieren, wie die Gasanstalten.

Im übrigen sind, wie bereits Tabelle 22 gezeigt hat und Tabelle 24 nach Weber noch einmal dartut, die Verhältnisse bei den einzelnen Werken recht verschieden, vor allem auch im Hinblick auf die Produktionskosten der elektrischen Energie. Hat doch auch Tabelle 23 gezeigt, wie, freilich unter Ausserachtlassung der Ausgaben für Verzinsung, Tilgung und Abschreibungen, die Mehreinnahmen pro 1000 Hektowattstunden abgegebener Nutzenergie ganz verschieden in den einzelnen Städten sind.

Betrugen doch diese Mehreinnahmen

25 M. und mehr	in	4 Städten
20—25 „	„	5 „
15—20 „	„	7 „
10—15 „	„	13 „
5—10 „	„	6 „
unter 5 „	„	2 „

Sie variieren mit 32 M. im Maximum und 4 M. im Minimum.

Tabelle 24 zeigt dann, wie ganz verschieden die Totalselbstkosten sich für eine nutzbar abgegebene Kilowattstunde belaufen, wie die untere und obere Grenze hier zwischen 20,53 und 90,00 Pf. liegt.

Tabelle 24.

Städte	Städt. Werk (St.) Aktiengesellschaft (A.-G.)	Anlagekosten pro Max. gleichzeitig abgegebener Kilowattstunden	a) 8,5 % Verzinsung und Amortisation Pf.	b) Betriebsausgaben pro nutzbar abgegeb. Kilowattstunde Pf.	Totalselbstkosten a) u. b) Pf.
Bonn	St.	4520	44,54	39,30	83,84
Eisenach	A.-G.	3360	20,64	10,26	30,90
Flensburg	A.-G.	3125	19,48	24,16	43,64
Gevelsberg	St.	3116	22,39	13,24	35,63
Linden b. H.	St.	2696	23,47	16,38	39,85
Neuhaldensleben	St.	3600	33,60	19,40	53,00
Oberhausen	St.	1777	11,03	9,50	20,53
Pirmasens	St.	2984	16,00	15,00	31,00
Rendsburg	St.	2430	15,67	40,98	56,65
Rostock	St.	5688	60,39	29,61	90,00
Straubing	St.	3529	46,16	16,77	62,93
Weissenfels	St.	2850	18,90	20,80	39,70

Daraus scheint hervorzugehen, was ja auch zum Teil bereits Tabelle 24 gezeigt hat, welch grossen Einfluss auf die Rentabilität die ganze Höhe der

Anlage- und Betriebskosten und wohl auch die Organisation des Betriebes haben muss.

Der Preis der elektrischen Kraft.

Ueber die Grundsätze, nach denen der Preis der elektrischen Energie bemessen wird, gibt die dem Statistischen Jahrbuch deutscher Städte entnommene Tabelle 35 eine Uebersicht.

Die Art der Preisbildung ist im allgemeinen eine ähnliche wie beim Gas.

Es besteht fast überall ein Grundpreis für elektrische Kraft für Beleuchtungs- und gewerbliche Zwecke; bei einer gewissen Höhe der Verbrauchs, die entweder nach der Anzahl der Brennstunden, oder der verbrauchten Hektowattstunden, oder nach deren Geldwert berechnet wird, tritt ein Rabatt ein, in den einzelnen Städten jedoch in ganz verschiedener Höhe. Unter den in der Tabelle betrachteten 34 Städten sind nur wenige, die ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs einen einheitlichen Preis haben; bei der elektrischen Energie für Beleuchtungszwecke sind es 4, bei der für gewerbliche Zwecke sind es 13 Städte, also erheblich mehr.

Auch hier gilt das Gleiche, was beim Preis des Gases ausgeführt wurde, dass die ganz verschiedene Art der Rabattgewährung, die Höhe des Verbrauchs, bei dem er eintritt, seine Höhe selbst u. s. f., die Bedeutung, welche dem Grundpreis für den tatsächlich gezahlten Preis zukommt, in erheblichem Masse

Tabelle 25. Der Preis des von den städtischen elektrischen Beleuchtungswerken abgegebenen Stromes Ende 1904/05.

Städte	Strom für Private zur Beleuchtung							Strom für Private zu sonstigen Zwecken						
	Grundpreis	Niedrigster Preis	Rabatt					Grundpreis	Niedrigster Preis	Rabatt				
			Höhe		beginnend bei Verbrauch					Höhe		beginnend bei Verbrauch		
	Pf.	Pf.	von	bis	von mehr als	bezw. von mehr als		Pf.	Pf.	von	bis	von mehr als	bezw. von mehr als	
Aachen	5,5	2,5	3 Pf.		Bei mehr als 250 Brennstd.		—	1,5	0,6	0,1 Pf.	0,9 Pf.	—	—	—
Altona	6,9	4,4	2	36 %	500	18000 M.	1	2,5 H.W. St.		—	...	—	—	—
Barmen	6,4	5,8	4	10 %	200	10000 M.	1	2,75	1,21	—	—	—	—	—
Bochum	5,0	3,75	4	25 %	200	12000 M.	1	2	1,5	—	—	—	—	—
Bremen	7,0	2,4	2	4,6 Pf.	30000 H.W.St. oder 200 Brennstd.	30000 H.W.St. und 400 Brennstd.	1	2,4	1,6	33 1/3		10000 H.W. St.		—
Breslau	6,0	3,3	2,5	45 %	20000 H.W.St.	200000 H.W.St.	1	2		—	—	—	—	—
Cassel	7,0	4,2	2	40 %	500	10000 M.	—	{2,5 {4	2,0 2,5	20 % 37,5 %		} 4000 H.W. St. monatl.		—
Cöln a)	5,0	1,5	0,05	0,35 Pf.	10000	200000 H.W.St.	1	—	—	—	—	—	—	—
Cöln b)	2	1	0.02	0,1 Pf.	10000	400000 „ „ „	1	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld	6		—	—	—	—	—	2		—	—	—	—	—
Danzig	5		—	—	—	—	—	2		—	—	—	—	—
Darmstadt	7	4,2	5	40 %	—	—	1	2,5	2,25	2	10 %	—	—	1
Dortmund	4	2,6	0,1	1,4 Pf.	5000	750000 H.W.St.	1	2	1,01	0,1	0,99 Pf.	5000	4000000 H.W.St.	1
Dresden	6	4,8	3	20 %	1000	60000 M.	—	2,5		—	—	—	—	—
Duisburg	4,5		—	—	—	—	—	2		—	—	—	—	—
Düsseldorf	6	3	5	50 %	300 M.	—	1	2 bis 4		—	—	—	—	—
Elberfeld	5,5	4,5	0,5	1 Pf.	100000	150000 H.W.St.	1	2	0,9	0,1	1,1 Pf.	10000	2500000 H.W.St.	1
Erfurt	6	2,5	3,5 Pf.		300 Betriebsstd. d.		1	2	1	1,0 Pf.		300 Betriebsstd. d.		1
Frankfurt a. M.	6	4,2	5	30 %	300	2000 Brennstd.	—	2,5	1,5	5	40 %	750	2000 Brennstd.	—
Freiburg i. Br.	6	5	1		8000 H.W. St.		1	2		—	—	—	—	—
Gelsenkirchen	4,5		—	—	—	—	—	2,4		—	—	—	—	—
Görlitz	5	2	0,5	3 Pf.	200000	10000000 H.W.St.	1	2,5	1,2	0,1	0.8 Pf.	50000	10000000 H.W.St.	1
Halle	6	2	4		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hannover	6	4,65	2 1/2	25 %	4000 M.	30000 M.	1	2		—	—	—	—	—
Karlsruhe i. B.	6	4,5	2	25 %	5000	200000 H.W.St.	1	2,5	2	1	20 %	10000	700000 H.W.St.	1
Kiel	6	3,9	5	35 %	500	8000 M.	1	2		—	—	—	—	—
Königsberg i. Pr.	6,5	5,5	0,5	1,5 Pf.	{40000 M. ausserdem 12 1/2 % Geldrabatt bei einem Verbrauch von 12500 M.	80000 M.}	1	3,3		—	—	—	—	—
Lübeck	6,5	4,55	{2 {3	20 % 30 %	{200 bei mehr als 1000 d. Benützungsstd. über 200	5000 M. 500 M.}	1	{2[1]) {15[2])	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Mainz	6	3,5	0,5	2,5 Pf.	500	4000 M.	1	2	1,5	0,1	0,5 Pf.	500	4000 M.	1
Mülhausen i. E.	7	3,5	—	50 %	—	—	—	2,5		—	—	—	—	—
München	6	5	0,1	1 Pf.	5000	200000 H.W.St.	1	2	1,76	0,02	0,24 Pf.	5000	200000 H.W.St.	1
Nürnberg	7	3,5	5	50 %	500	35000 M.	1	2		—	—	—	—	—
Posen	5	4,75	5	25 %	200	5000 M.	1	2		—	—	—	—	—
Potsdam	5	4	1 Pf.		bei über 561 Brennstd.		—	3	2	1 Pf.[3])	—	—	—	—
Stuttgart	6 u. 4	—	—	—	—	—	—	4 u. 2	—	—	—	—	—	—

[1]) Für Koch-, Heiz- und chemische Zwecke. [2]) Für die elektrische Pferdekraftstunde. [3]) Bei 37,5 monatlichen Betriebsstunden.

beeinflusst. Auch hier erkennt man deutlich, wie die Absicht vorwiegt, den grösseren Konsumenten vor dem kleineren zu begünstigen und die elektrische Kraft für gewerbliche Zwecke erheblich billiger als diejenige zu Beleuchtungszwecken abzugeben.

Man hat in diesen sehr niedrigen Motorstrompreisen eine der Ursachen der schlechten finanziellen Ergebnisse der Elektrizitätswerke erblicken wollen. Man hat darauf hingewiesen, dass häufig die Motorstrompreise hinter den Selbstkosten der Werke zurückbleiben.

Auf Grund der Verhältnisse bei 160 Werken, städtischen und privaten Zentralen, stellt Hoppe fest, dass der Preis für eine Kilowattstunde betrug:

Bei Lichtstrom:

bei 12 % der Werke über 60 Pf.
„ 56 % „ „ 60 „
„ 32 % „ „ unter 60 „

Bei Motorstrom:

bei 20 % der Werke über 20 Pf.
„ 40 % „ „ 20 „
„ 40 % „ „ unter 20 „

Demgegenüber fand er dann weiter, dass pro nutzbar abgegebener Kilowattsunde die Einnahmen in Pfennigen betrugen:

Für Lichtstrom:

bei einem Grundpreis von über 60,	60,	unter 60 Pf.
die Einnahmen 55,	47,	40 „

Für Motorstrom:

bei einem Grundpreis von	über 20,	20,	unter 20 Pf.
die Einnahmen	23,	18,	14 „

Bei 22 Werken, bei denen der Motorstrom im Mittel unter 18 Pf. kostete, befanden sich 11, wo die direkten Betriebskosten 24—25 Pf. betrugen.

Hoppe ist der Ansicht, dass diese niedrigen Einnahmen des Motorstrompreises vielfach die Kosten nicht decken. Bei dieser grossen Differenz der Licht- und Motorstrompreise spielt die Kalkulation die Hauptrolle, den Tageskonsum gegenüber dem Konsum in den Abendstunden zu heben und so die Anlagen besser auszunützen.

Ein anderer Autor bezeichnet diese billigen Motorstrompreise als ganz unvernünftige Preisschleuderei; er kommt auf Grund der Aufstellungen von 50 Elektrizitätswerken zu dem Ergebnis, dass der Motorstrom dreimal billiger ist als der Lichtstrom.

Eine weitere Ursache der schlechten Rentabilität erblickt Hoppe neben den billigen Motorstrompreisen dann noch in der grossen Denzentralisation der Krafterzeugungsanstalten im Gegensatz zu den Gaswerken. Er berichtet, dass ihm eine Stadt bekannt sei, wo es folgende Krafterzeugungsanstalten gibt:

1. Städtisches Elektrizitätswerk, 2. Elektrizitätswerk der Strassenbahn, 3. Elektrizitätswerk der Bahnhofsanlagen, 4. Elektrizitätswerk der Hauptpost, 5. Elektrizitätswerk für die fürstlichen Schlösser und

das Hoftheater, 6. eine ganze Anzahl von Blockzentralen und Einzelanlagen grösserer Etablissements.

Trotz der Mannigfaltigkeit in der Preisbildung bei der elektrischen Kraft ist es möglich, gewisse Typen bei den Tarifen zu unterscheiden. Man unterscheidet z. B. Pauschaltarife, Gebührentarife und Zählertarife.

Eine andere Einteilung ist die in Grundtaxentarife mit staffelförmig steigendem Rabatt, Doppeltarife, Maximal- und Pauschaltarife.

Von der Entwicklung des Preises bei Licht- und Motorstrom gibt nach den Aufstellungen im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte Tabelle 26 ein Bild. Man ersieht aus ihr, wie der Preis in den Jahren 1896/97 bis 1904/05 in einer ganzen Zahl von Städten gesunken ist. Bei Lichtstrom fiel er von 19 Städten in 14, blieb sich gleich in 4 Städten und stieg in einer Stadt; beim Motorstrom sank er von 17 Städten in 6, stieg in 5 und blieb sich gleich in 6. Der Grundpreis betrug im Durchschnitt der betrachteten 19 bezw. 17 Städte

bei Lichtstrom		bei Motorstrom	
1896/97 . . .	6,96 Pf.	1896/97 . . .	2,40 Pf.
1904/05 . . .	6,02 Pf.	1904/05 . . .	2,51 Pf.

Man sieht, wie sich beim Preis für Motorstrom eine steigende Tendenz bemerkbar macht, und man wird sich bei dieser Beobachtung an die oben genannten Gründe der geringen Rentabilität der Elektrizitätswerke erinnern und in dieser Entwicklung

wohl eine Reaktion gegen die zu grosse Differenz im Preise des Licht- und Motorstromes zu erblicken haben.

Tabelle 26. Entwicklung des Strompreises für elektrische Kraft in einigen Städten in der Periode 1896/97—1904/05.

Städte	Es betrug der Strompreis pro Hektowattstunde in Pf.			
	zur Beleuchtung		zu Nutzzwecken	
	1896/97	1904/05	1896/97	1904/05
Aachen ††	7	5,5	1,8	1,5
Altona	6,4	6,9	2,3	2,5
Barmen	7,3	6,4	2,5	2,75
Berlin * †	6	4	1,6	1,6
Bremen	7,3	7	2,4	2,4
Breslau	6,8	6	—	2
Cassel	8	7	3,4	2,5 bezw. 4
Chemnitz ** †† . .	7	5,5	1,8	2
Cöln	7	5	2,5	2
Dresden	6	6	2,5	2,5
Düsseldorf	7	6	2—5	2—4
Frankfurt a. M. †† ohne Bockenheim .	7	6	2	2,5
Hamburg * † . . .	6	6	2	2
Königsberg	7,3	6,5	2	3,3
Leipzig ** †	7	7	2	2
Lübeck	6,5	6,5	2	2
München	8	6	—	2
Stettin †	7,7	6	4,4	1,9
Stuttgart †	7	6 bezw. 4	2	1,5

* bedeutet im Jahre 1904/05; † im Jahre 1896/97 Privateigentum;
** bedeutet im Jahre 1904/05; †† im Jahre 1896/97 verpachtet.

Der Preis beträgt im Winterhalbjahr von nachmittags 4 Uhr bis abends 8 Uhr 6 Pf., sonst 4 Pf.

Der niedere Preis bezieht sich auf den für Motoren, der höhere auf den zum Laden von Akkumulatoren bestimmten Strom.

In Düsseldorf wird der Preis des Stromes für gewerbliche und sonstige Zwecke innerhalb der Grenzen von 2—5 bezw. 2—4 Pf. durch besondere Vereinbarungen jedesmal festgestellt.

d) Die Strassenbahnen.

Nach dem gleichen Schema und der gleichen Quelle wie bei den bisher behandelten Betrieben gibt Tabelle 27 eine Uebersicht über die in Deutschland vorhandenen Strassenbahnen und über den Besitz der Gemeinden an solchen.

Dabei sind jedoch bei den im Besitze der Gemeinden befindlichen Bahnen nur die Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern behandelt, bei den Privatunternehmungen nur die Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern. Bei den übrigen war es nicht möglich, immer klar zu scheiden, wo es sich um sogenannte Kleinbahnen oder eigentliche Trambahnen handelte, und ob nicht vielfach solche in Frage kommen, die ihren Sitz in benachbarten grösseren Städten hatten und nur die vor den Toren liegenden kleineren Gemeinden berührten.

Die Tabelle zeigt, dass der Besitz eigener Bahnen auch bei den grösseren Städten nicht sehr ausgedehnt ist; sowohl bei denjenigen von 50000 bis 100000 als auch bei denen mit über 100000 Einwohnern, den Großstädten, besitzen noch nicht die Hälfte derselben eigene Bahnen.

Recht häufig findet man dagegen in ein und derselben Stadt mehrere Unternehmungen vertreten,

städtische und private Linien ebenso nebeneinander, wie Linien mehrerer Privatgesellschaften. Das Statistische Jahrbuch deutscher Städte berichtet über 74 Städte, von denen in 67 Trambahnunternehmungen bestanden, die noch auf 7 andere Städte übergriffen. In diesen 67 Städten gab es 86 Trambahnunternehmungen, und zwar in

49	Städten . . . . . . je	1
7	„ . . . . „	2
4	„ . . . . „	3
1	Stadt	5
1	„	6

Aus den Angaben des Statistischen Jahrbuchs deutscher Städte ergibt sich, dass mit ganz wenigen Ausnahmen, sowohl bei privaten wie bei städtischen Linien, die Rentabilität eine befriedigende ist; für die privaten Unternehmungen gibt die Höhe der gezahlten Dividenden im Jahre 1904—1905 davon ein Bild; diese bewegen sich zwischen 2—16 % und betrugen im Durchschnitt der betrachteten Städte 7 % etwa.

Aehnlich wie für die bisher betrachteten Betriebe, lässt sich auch auf Grund der Angaben des genannten Jahrbuchs für längere Jahre zurück der Betriebsgewinn feststellen, und zwar in seiner absoluten Höhe. Da aber von diesem Betriebsgewinn wohl in den einzelnen Städten in ganz ungleichmässiger Weise, vielleicht zum Teil überhaupt nicht, die Ausgaben für Verzinsung, Tilgung und Abschreibungen in Abzug gebracht sind, gerade aber die letzteren bei

Strassenbahnanlagen recht hoch sein müssen, so ist von einer Wiedergabe dieser Zahlen abgesehen worden.

Auch auf die Tarife der Strassenbahnen sei an dieser Stelle nicht näher eingegangen, da eine neuere Arbeit diesen Gegenstand bereits erschöpfend behandelt hat.

Tabelle 27. Bahnen.

Gemeinden mit Bewohnern	Anzahl der Gemeinden	Es besassen überhaupt eine Bahn	Es besitzen eine eigene Bahn	Es besitzen eine Bahn als Privatunternehmen	Den Betrieb der eigenen Bahn haben verpachtet
1. Städte					
unter 2000	615	—	—	—	—
2000—5000	873	—	—	—	—
5000—20000	602	—	15	—	2
20000—50000	134	—	23	—	4
50000—100000	44	41	17	24	—
über 100000	41	41	16	25	2
2. Landgemeinden					
5000—10000	180	—	—	—	—
10000—20000	71	—	2	—	—
über 20000	30	—	2	—	—

Allgemeine Grundsätze über Strassenbahntarife.

Wir haben bei dem städtischen Strassenbahnverkehr nach der Verschiedenartigkeit seiner Richtungen zu unterscheiden den inneren Verkehr, der kontinuierlich ist, und den Verkehr von den Aussenbezirken nach dem Zentrum und umgekehrt, der ein periodischer ist. Diese verschiedenen Arten des Verkehrs werden ihrerseits durch die Ansiedelungsvorgänge bedingt, die sich bei der Großstadtbildung abspielen. Nach-

dem der alte Großstadtkern ausgefüllt ist, werden die wachsenden Massen gezwungen, sich an der Pheripherie und in den Vororten anzusiedeln. Gute Verkehrsmittel gewähren nun der wandernden Bevölkerung grössere Bewegungsfreiheit und freiere Auswahl der Wohnstätten. Die Entfernung, in die sich die Ansiedelung von dem alten Großstadtkerne entfernen kann, ist direkt bedingt durch die Schnelligkeit und Häufigkeit der Verbindung der aussenliegenden Stadtteile mit der älteren Stadt. Sobald einmal die Ueberwindung der Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte die physischen Kräfte des einzelnen übersteigt und er von mechanischen Verkehrsmitteln Gebrauch machen muss, ist die Grösse der Entfernung für ihn so lange gleichgültig, als sie keinen grösseren Zeit- und Kostenaufwand von ihm verlangt. So üben die städtischen Bahnen einen wichtigen dezentralisierenden Einfluss aus, der selbstverständlich durch die Art der Tarifbildung verstärkt oder geschwächt werden kann. Die ortsgesetzliche Festlegung der weiträumigen Bebauung durch die Bauordnung genügt aber an sich nicht. Man muss auch den neu sich ansiedelnden Bevölkerungsmassen Verkehrsmittel zur Verfügung stellen, die ihnen den Verkehr zur Arbeitsstätte, zum Geschäftszentrum erleichtern, die gewachsene Entfernung ohne grösseren Zeitverlust zurückzulegen gestatten. Neue Wohnquartiere lassen sich in weiträumiger Bebauung also nur dann erfolgreich anlegen, wenn sie mit einem zweckmässigen Strassenbahnnetz

ausgestattet sind und billige Tarife ihre Benützung den arbeitenden Klassen ermöglichen.

Durch die Einwirkung auf die Bevölkerungsbewegungen werden die Strassenbahnen zu einem der Faktoren, die die Grundrentenbewegung bestimmen. Indem sie die Citybildung unterstützen, tragen sie zur rapiden Steigerung der Grundrenten in der City bei. Den gleichen rentensteigernden Einfluss üben sie auch in den Verkehrszügen aus und in den Vororten, die sie mit dem wirtschaftlichen Leben der zentralen Großstadt enger verknüpfen. Auf der anderen Seite wirken sie auch auf die Herabsetzung der Geldrente hin. Indem nämlich die Anlage neuer Verkehrslinien neue Bebauungsgebiete aufschliesst, wird die städtische Grundrente, die sich bei Uebergang des Grund und Bodens aus landwirtschaftlichem Betrieb in die städtische Bebauung bildet, in den neu erschlossenen Gebieten erzeugt. Dadurch wird ein rascheres Steigen der Grundrente in den älteren Wohnbezirken und in den sich direkt an sie anschliessenden neueren Gebieten aufgehalten, zugleich aber die geringere Grundrentensteigerung auf ein grösseres Gebiet ausgedehnt. Schon aus diesen kurzen Ausführungen tritt die gewaltige Bedeutung des städtischen Bahnwesens für die städtische Bau- und Wohnungspolitik aufs klarste hervor. Die wichtigste Vorbedingung für ihre gesunde Entwickelung ist die Beherrschung der Vorgänge der Grundrentensteigerung durch die Stadtverwaltung. In den Strassenbahnen

besitzen aber die Städte das wichtigste Mittel zu einer solchen Beherrschung. Sie können mit ihnen eine Konkurrenz der Bezirke um die Wohnbevölkerung herstellen, die auf die Höhe der Mieten nicht ohne Einfluss bleiben kann. Vor allem bedeutsam ist aber die Möglichkeit, die die Kommunen dadurch erhalten, ihren erworbenen Grundbesitz durch die Strassenbahnen für die Bebauung aufzuschliessen. So werden sie in den Stand gesetzt, Wohnkolonien mit billigen Mieten ins Leben zu rufen. Auch diese aus der Wohnungsnot herausgewachsene, stetig vergrösserte Wohnungsbautätigkeit unserer grösseren Städte, die nur im Besitze der Strassenbahnen planmässig wirken kann, führt mit Notwendigkeit zu der Forderung, das an Schienen gebundene lokale Transportwesen in städtischen Besitz und Betrieb überzuführen.

Bei dieser grossen sozialen Bedeutung der Strassenbahnen haben die Städte die Verpflichtung, durch die Gestaltung der Strassenbahntarife zu beweisen, dass die Kommunalisierung dieser Betriebe nicht zur Erzielung höherer Erträge, sondern zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt vorgenommen worden ist. Denn der Einwand, mit dem man die Ueberschusswirtschaft bei den Strassenbahnen zu rechtfertigen gesucht hat, dass sie nämlich vornehmlich von den wohlhabenden Klassen benützt würden, der Verzicht auf Reingewinn oder gar eine Defizitwirtschaft daher nur ein durchaus unberechtigtes Geschenk an diese Klassen, und zwar auch auf Kosten der nichtbesitzen-

den Klassen darstelle, ist durch die Verkehrsentwickelung der letzten Jahre gründlich widerlegt worden. Die Strassenbahnen sind nicht mehr ausschliesslich Verkehrsmittel der wohlhabenden Klassen, sondern werden vielmehr in stets wachsendem Umfange von den nichtbesitzenden Klassen benützt. Die Tarifbemessung muss also in erster Linie von dem Gedanken bestimmt sein, die Benützung der Strassenbahn diesen Klassen zu erleichtern. Die im Interesse der Volkshygiene mit Recht angestrebte Verbreitung der Wohnbevölkerung über ausgedehnte Bezirke ist aber nur dann möglich, wenn die grossen Entfernungen ohne zu grossen Kosten- und Zeitaufwand überwunden und die Transportkosten ohne Beschränkung der übrigen Lebensbedürfnisse getragen werden können.

Wir haben bereits oben festgestellt, dass wir im Strassenbahnverkehr den inneren Verkehr und den periodischen Verkehr von aussen nach innen und umgekehrt unterscheiden können. Es müssen nun die Unterschiede in dem Verhältnis, in dem die einzelnen Kreise der Bevölkerung zu diesen Verkehrsarten stehen, und in den Anteilen, die sie an ihnen beanspruchen, bei der Festsetzung der Tarife berücksichtigt werden, wenn die Strassenbahnen ihre sozialpolitisch und volkshygienisch fördernden Wirkungen ausüben wollen. Der Verkehr von aussen nach innen und umgekehrt ist im wesentlichen Verkehr zwischen Wohnstätte und Arbeitsstätte oder Kaufstätte. In der übergrossen Zahl der Fälle, sowohl bei der Arbeiter-

klasse wie bei den übrigen Bevölkerungsklassen, handelt es sich um Wege, die täglich die gleichen sind. Die zu befördernde Bevölkerung stellt also ein bekanntes Quantum dar, für dessen Bedürfnisse ein bestimmtes Quantum von Verkehrsmitteln notwendig ist. Da bei ihr ferner das Beförderungsbedürfnis in gewissen Zeitperioden feststeht, lassen sich bei der Einführung von Abonnementskarten die sozialpolitischen Gesichtspunkte, vor allem die der dezentralisierenden Wohnungspolitik, in der Verkehrsgestaltung ohne Schwierigkeit durchführen. Bei der Ausbildung der Abonnements ist daher die Abstufung nach der Leistungsfähigkeit der sie benützenden Klassen vorzunehmen. Wie und in welcher Weise man die verschiedenen Leistungsklassen begrenzen wird, hängt von den lokalen Verhältnissen der Wohlhabenheit und der Grösse der Stadt ab. Bei der Preisbemessung der Abonnementskarten ist ferner das Prinzip der Wohndezentralisation zu berücksichtigen. Auch hierfür lassen sich einige allgemeine Grundsätze aufstellen. Bei der Feststellung des Fahrpreises darf nicht die Länge des Weges zwischen Wohnort und Arbeitsstätte oder dem allgemeinen Wirtschaftszentrum der Stadt das Bestimmende sein. Es muss vielmehr das Fahrgeld für Hin- und Rückfahrt so gestellt werden, dass die Wohnung in den Aussenbezirken plus Fahrgeld nach dem Zentrum noch billiger ist, als die Wohnung in dem inneren Stadtviertel. Die Differerenz zwischen den Wohnungspreisen muss also entscheiden,

denn sonst ist die Dezentralisation ausgeschlossen. Ein zweites Moment kommt bei der Fahrpreisfestsetzung noch in Betracht. Es genügt nicht, den erwerbstätigen Familienmitgliedern den Weg zur Arbeitsstätte zu verbilligen. Auch den Hausfrauen muss ein häufiger Besuch des Zentrums der Stadt ermöglicht werden, um ihnen die bessere und billigere Kaufgelegenheit in den städtischen Markthallen, in den grossen Ladengeschäften zu ermöglichen. Als Drittes ist der Schulbesuch der Kinder zu den Primärschulen, Fortbildungsschulen usw. zu berücksichtigen. Unter Abwägung aller dieser Momente wird der Fahrpreis zu bemessen sein. Es handelt sich also bei seiner Bestimmung nicht um die Multiplizierung der Kilometer mit den berechneten Selbstkosten, sondern um die Abschätzung sozialer Momente, die von der grössten Wichtigkeit sind. Ein solcher sozialer Tarif erfordert nicht nur die Kenntnisse eines Strassenbahndirektors, sondern mindestens ebenso sehr die eines sozialpolitisch gebildeten Volkswirtschaftlers und Statistikers. Die Einkommens- und Wohnungsverhältnisse, die Lebensmittelversorgung, die Bildungsbestrebungen der verschiedenen in Betracht kommenden Klassen, die Berufsverhältnisse der die Klassen bildenden Berufsgruppen — sie alle müssen berücksichtigt werden, soll der Tarif seinen Zweck erfüllen, die wirtschaftlichen Folgen der Trennung von Arbeitsstätte und Wohnung in ihren schädlichen Wirkungen wieder aufzuheben. Leider haben bisher nur sehr wenige

Städte überhaupt einen Anlauf gemacht, um, wenn auch in unzureichender Weise, die sozialpolitischen Momente in ihren Tarifen zu berücksichtigen. So werden in einer Anzahl von Städten besondere Arbeiterfahrkarten oder Arbeiterabonnements ausgegeben, mit denen aber alle möglichen lästigen Beschränkungen verbunden zu sein pflegen.

Bei dem inneren Verkehr, der sich innerhalb der verschiedenen Gebietsringe einer städtischen Ansiedelung kontinuierlich abspielt, kann die sozialpolitische Abstufung der Tarifsätze nur sehr viel schwieriger durchgeführt werden, da bei ihm, abgesehen von allgemeinen Netzkarten, die Anwendung des Abonnements so gut wie ausgeschlossen ist. Die Berücksichtigung der sozialpolitischen Grundsätze muss hier auf einem anderen Wege, und zwar auf dem des Einheitstarifes, erfolgen. Durch seine Anwendung und möglichst niedrige Festsetzung des Einheitspreises kann auch im inneren Verkehr den weniger besitzenden Klassen der Bevölkerung die Benutzung der Strassenbahn ermöglicht werden.

Ziehen wir das Resultat aus unseren Untersuchungen. Danach würde für die Gross- und Mittelstädte mit ausgebildeten Vorortverkehr die folgende Tariforganisation den sozialpolitischen Anforderungen am besten entsprechen. Für die Innenzone gilt ein Einheitstarif mit möglichst niedrigem Einheitssatze. Ausserhalb dieser Zone treten für den gewöhnlichen Verkehr Zuschläge hinzu, die auf Grund des Prinzips

von Leistung und Gegenleistung zu berechnen sind. Im Verkehr von Wohnung und Arbeitsstätte, und umgekehrt, sind die Tarife sozialpolitisch nach der Leistungsfähigkeit der die Strassenbahn benutzenden Bevölkerungsklassen abzustufen und für die minder bemittelten Klassen so anzusetzen, dass der von der Familie zu tragende Fahraufwand plus Wohnungsmiete unter den Mietsätzen der Innenbezirke bleibt. Die Abonnementskarten für besitzende Klassen haben zum mindesten alle Selbstkosten inklusive Amortisation und Verzinsung zu decken. Bei starker Beanspruchung der Strassenbahn durch diese Klassen, die einen grösseren Betriebsaufwand nötig macht, wäre ein Zuschlag zu den Selbstkosten durchaus berechtigt. Für den Sonntagsverkehr ist ein besonders billiger Preis einzuführen, der der städtischen Bevölkerung die Erholung in der freien Natur ermöglicht.

Man braucht nur die Notwendigkeit einer solchen Umgestaltung der Strassenbahntarife darzulegen, um zugleich den Beweis für die notwendige Munizipalisierung der städtischen Strassenbahnen geführt zu haben. Denn auch der begeisterte Anhänger des Privatbetriebes wird wohl kaum behaupten wollen, dass private Unternehmungen sich bei der Tarifierung von solchen sozialpolitischen Grundsätzen leiten lassen. Im Gegenteil — für sie gibt es nur kaufmännische Grundsätze, deren A und O Herauswirtschaftung eines möglichst hohen Profites ist. Ebensowenig werden aber die Anhänger der privaten Regie behaupten wollen,

dass die Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege und der Sozialpolitik sich mit den Profitinteressen privater Unternehmer decken. Man braucht auch nur die Geschichte der privaten Strassenbahnen zu verfolgen, um aus ihr Beweise in Hülle und Fülle für diesen Widerspruch zu finden. Die Privatunternehmer (man vergleiche die Geschichte der privaten Strassenbahnen in München, Frankfurt usw.) sind immer nur bereit gewesen, die rentablen Linien zu bauen, während sie die weniger Gewinn versprechenden beiseite liegen liessen. Es fehlte jedes Interesse und jedes Verständnis für eine rationelle städtische Verkehrspolitik. Das ging so weit, dass z. B. die Trambahn in Frankfurt a. M. sich weigerte, Beiträge zu Strassendurchbrüchen zu leisten, die für ihren Betrieb durchaus lohnend sein mussten. Die Stadt war daher gezwungen, um das Verkehrsinteresse nicht notleiden zu lassen, auch ohne die Beiträge der Gesellschaft die notwendigen grossen Strassendurchbrüche vorzunehmen, die zum grössten Teil dem Trambahnverkehr zugute kamen. Derselbe Vorgang hat sich in zahlreichen anderen Städten wiederholt.

e) Die Schlacht- und Viehhöfe.

Für die Schlacht- und Viehhöfe sei nur eine allgemeine Uebersicht über ihren Anfang als Kommunalbetriebe in der folgenden Tabelle 28 gegeben; bei ihnen tritt lange nicht in dem Masse, wie bei den

bisher besprochenen Betrieben, die auf einen Unternehmergewinn gerichtete Absicht zutage. Eine Uebersicht über die finanziellen Ergebnisse über Einnahmen und Ausgaben findet sich im 13. Jahrgang des Statistischen Jahrbuches deutscher Städte.

Die Tabelle 28 zeigt, dass unter den kleineren Orten nur eine recht geringe Zahl einen eigenen Schlachthof besitzen; hier sind es eben die einzelnen Metzger oder die Metzgerinnung, in deren Besitz diese Einrichtungen sind. Auch in grösseren Städten ist dies mitunter noch der Fall.

Tabelle 28. Schlachthöfe, bezw. Schlacht- und Viehhöfe.

Gemeinden mit Bewohnern	Anzahl der Gemeinden	Es besitzen einen eigenen Schlachthof	Ein solcher ist projektiert bezw. im Bau
1. Städte			
unter 2000	615	52	4
2000–5000	873	212	11
5000—20000	602	339	13
20000—50000	134	99	2
50000—100000	44	43	—
über 100000	41	38	1
2. Landgemeinden			
5000—10000	180	6	—
10000—20000	71	5	3
über 20000	30	8	3

3. Zusammenfassung.

Zum Schlusse gibt nun Tabelle 29 noch eine zusammenfassende Uebersicht aller der Betriebe, die

in den Tabellen 2, 8, 17, 27 und 28 einzeln behandelt worden waren, der Wasserversorgungsanstalten, der Gaswerke, Elektrizitätswerke, Trambahnen und Schlacht- und Viehhöfe.

Es handelt sich nun noch darum, festzustellen, wie sich diese eben genannten Betriebe auf die Gemeinden der verschiedenen Grössenklassen zusammen verteilen.

Von 2590 Gemeinden besitzen

800 = 1 dieser Betriebe	111 = 4 dieser Betriebe
556 = 2 „ „	37 = 5 „ „
311 = 3 „ „	

Eigene Betriebe haben überhaupt 1823 Gemeinden und Privatbetrieb haben 357 und überhaupt keinen dieser genannten Betriebe 406 Gemeinden.

Ganz anders wird, wie ein Blick auf die Tabelle zeigt, das Bild, wenn man die grösseren Städte allein ins Auge fasst. Hier sind dann natürlich die eigenen Betriebe in weit grösserer Zahl vertreten als im allgemeinen Durchschnitt. In der Grössenklasse von 20—50000 und über 100000 Einwohnern gibt es je nur eine Stadt, welche keinen eigenen Betrieb hat. Von den 41 Großstädten haben alle mindestens 2 der oben genannten Betriebe im eigenen Besitz; 31 von ihnen besitzen 4 und mehr derselben selbst.

Man sieht aber auch, dass in den kleineren Städten doch auch die Gemeindebetriebe recht zahlreich sind; haben doch immerhin unter den Städten von 5000—20000 Einwohnern 212 mehr als 3 der oben

genannten Betriebe im eigenen Besitz und eigener Verwaltung.

Tabelle 29. Die Gemeindebetriebe überhaupt.

Gemeinden mit Bewohnern	Anzahl der Gemeinden	Es besitzen an Gemeindebetrieben					Es besitzen Gemeinden		
		1	2	3	4	5	eigene Betriebe	nur Privatbetriebe	weder eigene, noch private Betriebe
		Betriebe							
1. Städte									
über 2000	615	217	41	3	—	—	262	69	284
2000—5000	873	357	211	57	3	—	636	133	104
5000—20000	602	127	229	184	25	3	568	31	3
20000—50000	134	3	29	40	51	10	133	1	—
50000—100000	44	2	4	12	13	13	44	—	—
über 100000	41	—	3	7	19	11	40	1	—
2. Landgemeinden									
5000—10000	180	61	20	3	—	—	84	81	12
10000—20000	71	19	16	3	1	—	39	29	3
über 20000	30	14	3	2	1	—	17	12	—
Zusammen:	2590	800	556	311	111	37	1823	357	406

4. Organisation der Gemeindebetriebe.

Die viel umstrittene Frage der Organisation der Gemeindebetriebe kann heute als entschieden betrachtet werden.

Als massgebendster Beleg hierfür mögen die Verhandlungen des 4. deutschen Städtetages in Cöln vom Juni 1914 herangezogen werden. Bei diesen Tagungen wurde der Ueberzeugung Ausdruck gegeben,

„dass der Privatbetrieb in seinen wirtschaftlichen Ergebnissen der öffentlichen Regie überlegen sei. Der Vorsprung der Privatwirtschaft ist besonders bei jenen Betrieben erwiesen, deren Produktion einen industriellen oder deren Verwaltung einen kaufmännischen Charakter trägt und dass das Nebeneinanderbestehen der kommunalen und privaten Unternehmungsform, den Regiebetrieb vor wirtschaftlichem Stillstand, den Privatbetrieb vor unsozialer Geschäftsführung, zum Wohle der Gesamtheit bewahren werden. Von einem Spezialgesetz zur Bildung dieser neuen Gesellschaftsform soll abgesehen werden; man möge sich zur Bildung dieser gemischtwirtschaftlichen Unternehmungsform der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft m. b. H. auch fernerhin bedienen."

Dies ist der bis heute erreichte Stand der Dinge, womit zweifellos erwiesen ist, dass die von den Sozialisten aufgestellte und behauptete Meinung, die städtische Regie sei für diese 4 Gewerbebetriebsarten die zweckmässigste Form, die bestehenden Organisationen der Verwaltung der Gemeinde stünden ihrer Güte nach jenen der Privatbetriebe nicht nach und die Gemeinden würden sich die technischen Verbesserungen und Fortschritte der Wirtschaftsführung ebenso rasch und völlig zunutze machen, hinfällig ist.

Die Praxis wird zeigen, ob für die Bildung der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungsform, um den Einfluss der Gemeinden stärker betonen zu können, eine Spezialgesetzgebung nötig sein wird, oder ob die

Akt.-Ges. bezw. die G. m. b. H. dazu ausreicht Wie weit sich jedoch unter Berücksichtigung der Annahme einer Spezialgesetzgebung das Privatkapital herbeilässt, mit den Städten zu arbeiten, ist eine Frage, die nicht beantwortet werden kann. Bei der städtischen Regie sind die gesamten für die Anlage investierten Kapitalien Gemeindevermögen. Durch die Bildung der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungsform, bei welcher nur mehr 51 % der Gesamtanlagekosten Gemeindevermögen sind, vermindert sich das Risiko der Stadtgemeinde um die Hälfte, ein Umstand, der für das Gemeindefinanzwesen von grosser Bedeutung sein kann; denn zweifellos muss auch mit der Technik, dem grossen Revolutionär des Wirtschaftslebens und seines Rechtes, gerechnet werden.

III. Allgemeine Grundsätze über Abschreibungen und Erneuerungsfonds.

In Band 128 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik erörtert Oberbürgermeister Kutzer-Fürth das Wesen der Erneuerungsfonds bei gemeindlichen Gewerbebetrieben und die Grundsätze für ihre Bildung, Handhabung und Verwendung. Die hauptsächlichsten dieser Grundsätze sind folgende:

1. Die Abschreibungen müssen nach der Dauer betriebsfähiger Erhaltung des Betriebes bemessen sein, während sie tatsächlich meist die danach zu berechnende Höhe übersteigen und damit dem Erneuerungsfonds zugleich die Bedeutung eines Reserve-, Sicherheits- und Erweiterungsfonds verleihen.
2. Die Abschreibungen sind nicht nur von dem ursprünglich vorhandenen Anlagewert, sondern auch von den abschreibebedürftigen Zugängen durch Erweiterungen, Ergänzungen, Verbesserungen zu machen; die Rücklagenhöhe ist somit eine veränderliche.
3. Hiernach ist der Erneuerungsfonds im eigenen Interesse zu bilden, neben den ein Sicherheitsfonds für wirtschaftliche Untauglichkeit im Gegen-

satze zur technischen Abnützung treten soll; Verschmelzung ist erlaubt, aber im Interesse wirtschaftlicher Klarheit nicht anzuraten; die Höhe der Rücklagen bemisst sich nach „verständiger Abwägung des Masses der Bedrohung des ganzen Werkes oder einzelner Teile durch wirtschaftliche Entwertung".
4. Dem Erneuerungsfonds sollen die Zinsen zuwachsen, die bei der Berechnung der Abschreibungsquote zu berücksichtigen sind.
5. Der Erneuerungsfonds ist zu bilden, in welcher Weise immer die Anlagekosten des Werkes gedeckt werden, denn er begegnet der Gefahr der Wertverminderung, die unabhängig ist von der Art der Mittelaufbringung; ebenso unerheblich für die Gestaltung des Erneuerungsfonds ist es, ob das Werk Ueberschüsse abwirft oder Zuschuss erheischt.
6. Die Tilgung des Anlagekapitals hat neben Abschreibung und Zuweisung an den Erneuerungsfonds zu erfolgen, ehe die Ueberschüsse in die Gemeindekasse fliessen.
7. Die Verwendung des Erneuerungsfonds soll unter Beachtung seiner Aufgabe erfolgen, unbrauchbar gewordene Gegenstände zu ersetzen, unter Umständen auch grössere, über das gewöhnliche Mass hinausgehende Verbesserungen zu bestreiten; nicht aber hat er den Zweck, Aenderungen in der Höhe der Ueberschüsse auszugleichen, noch

Erweiterungen und Ergänzungen des Werkes zu bestreiten oder auch für die Beschaffung der noch erforderlichen Betriebsmittel zu sorgen; soll der Fonds derlei Aufgaben auch erfüllen, muss er entsprechend höher bemessen werden und ist dann zugleich Erweiterungs-, Reserve- oder Betriebsfonds; aber wesentlich ist diese Aufgabe für den Erneuerungsfonds nicht, und es wäre im allgemeinen wichtiger, diese Aufgabe auch äusserlich getrennt zu halten, um Verirrungen und unzureichende Zuwendungen an die verschiedenen Zwecke zu vermeiden.

8. Der Erneuerungsfonds soll für seinen Zweck verfügbar und daher liquide erhalten werden.
9. Von Zeit zu Zeit empfiehlt sich, auf Grund der bisherigen Erfahrungen, die Berechnungsgrundlagen der Fonds nachzuprüfen und gegebenenfalls abzuändern.

IV. Geschichte der Konzessionsverträge.

Bei den zentralen Licht- und Kraftversorgungsanstalten, bei den Strassenbahnen und sonstigen dem öffentlichen Verkehr dienenden Einrichtungen, handelt es sich um Anstalten, die einen bedeutenden Kapitalaufwand erfordern. Infolgedessen ist für seine Amortisierung ein längerer Zeitraum erforderlich, und die Verträge, die privaten Gesellschaften den Betrieb solcher Anstalten konzessionieren, müssen daher eine entsprechende zeitliche Dauer der Unternehmungen festlegen. Nun ist es aber ausserordentlich schwierig, ja einfach unmöglich, die technische Entwickelung auf diesen Gebieten auf 20 oder 30 Jahre hinaus vorauszusehen, so wenig, wie sich die Entwickelung des Bedürfnisses vorausbestimmen lässt. Die in der Zukunft eintretenden Verhältnisse lassen sich nicht übersehen, und so ist die Gefahr vorhanden, dass langfristige Verträge, die anfänglich vielleicht die Interessen der Stadtgemeinden und der privaten Konsumenten zu wahren schienen, beide infolge der technischen und wirtschaftlichen Entwickelung einer Ausbeutung durch die privaten Gesellschaften überliefern. Das trifft vor allem bei der Preisfestsetzung zu.

Die ältesten Verträge, die die Städte mit privaten

Unternehmergesellschaften abschlossen, sind, wenn wir hier von der Wasserversorgung absehen, die Gasverträge. An ihnen haben die Städte in erster Linie die Erfahrungen machen müssen, welchen Gefahren sie sich mit der Gewährung einer Konzession aussetzen.

Günstiger war die Stellung der städtischen Verwaltungen bei der Entwickelung der Elektrizitätswerke. Die Lehren, welche die alten Gasverträge sie gelehrt hatten, sind nicht ohne Einfluss geblieben. Ein Vergleich der älteren Gasverträge mit den neueren Elektrizitätsverträgen würde zeigen, wie viel sorgfältiger die letzteren abgefasst sind, und wie viel erfolgreicher die Städte in ihnen die allgemeinen Interessen wahrzunehmen gewusst haben. Die gleiche Entwickelung weisen die Verträge mit den privaten Strassenbahngesellschaften auf. Liess man anfänglich den Unternehmern freie Hand, erhob überhaupt keine oder nur sehr geringe Gebühren für die Benützung der städtischen Strassen und beschränkte sich in der Hauptsache darauf, die polizeilichen Gesichtspunkte zu vertreten, so ist man durch die Entwickelung dazu gezwungen worden, sozialpolitische und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte in stets reicherer Fülle in die Verträge aufzunehmen.

In den älteren Gasverträgen wird allgemein die Verpflichtung der privaten Gesellschaft festgestellt, die öffentliche und private Beleuchtung durch Kohlengas auszuführen. Dagegen erteilen die Städte den

Gesellschaften das ausschliessliche Recht, die öffentlichen Strassen und Plätze für die Legung von Gasröhren benützen zu dürfen. Dadurch wird also jede Konkurrenz anderer Gasgesellschaften ausgeschlossen und dem konzessionierten Unternehmer ein Privileg gegeben. Mit seiner Erteilung haben aber die Gemeinden noch nicht die Verpflichtung übernommen, das Gas zur öffentlichen Beleuchtung abzunehmen oder die gesamte öffentliche Beleuchtung der konzessionierten Gasgesellschaft zu übertragen. In einigen Verträgen nehmen die Gemeinden diese Verpflichtung auf sich, in anderen, namentlich neueren, behalten sie sich das Recht vor, für die öffentliche Beleuchtung auch andere Beleuchtungsarten anzuwenden. Wo dies aber nicht der Fall ist, haben die Gesellschaften sehr häufig die Möglichkeit, die Einführung von elektrischem Licht zur öffentlichen wie zur privaten Beleuchtung zu hintertreiben. Bei der unvorsichtigen Fassung der letzteren Verträge vermochten die Privatgesellschaften ihre Machtentfaltung auszunützen, um unbequeme Konkurrenten auf dem Gebiete der Kraft- und Lichtversorgung zum offenbaren Schaden des Gemeinwesens auszuschliessen. Wo diese Uebertragung der zweiten Konzession nicht eintrat, liessen sich die Gesellschaften von der Gemeinde das Recht, ein Elektrizitätswerk einrichten zu dürfen, so hoch als möglich bezahlen. Meist gelang es ihnen, eine Vertragsverlängerung durchzusetzen, nachdem sie durch eine erfolgreiche Verschleppungspolitik die

Städte geradezu in eine Notlage zu bringen verstanden hatten. Die Gemeinden sind also in die ungünstigste Lage gegenüber den privaten Gasgesellschaften gekommen, wenn in ihren Gasverträgen keine Bestimmungen über die Einführung neuer Beleuchtungsarten getroffen sind. Da bei Abschluss der älteren Gasverträge niemand die Entstehung und Entwickelung des elektrischen Lichtes voraussehen konnte, so liefert diese Tatsache einen recht schlagenden Beweis gegen die Konzessionierung privater Monopolbetriebe auf solchen Gebieten, deren technische Entwickelung in keiner Weise abgeschlossen ist, vielmehr sich in reger Fortbildung befindet.

Die Erfahrungen, die die Städte mit dem exklusiven Privileg der Gasgesellschaften gemacht hatten, haben manche davor behütet, bei der Konzessionierung der Elektrizitätsgesellschaften in den gleichen Fehler zu verfallen. Es wird den Unternehmern entweder kein ausschliessliches Privileg für die Benutzung der Strassen zwecks Legung von elektrischen Leitungen erteilt, oder, wo ein solches doch erteilt wird, behält die Gemeinde sich das Recht vor, in Konkurrenz mit der privaten Gesellschaft zu treten, oder schränkt das Privileg auf bestimmt angegebene Strassen und Plätze ein. Das letztere Verfahren ist offenbar das ungünstigere für die Gemeinde, da dabei die vorteilhaftesten Konsumenten den privaten Gesellschaften zufallen. Die grösseren Städte vermögen natürlich sich der Forderung der Privatunternehmer nach Erteilung eines ausschliesslichen Privilegs viel leichter zu erwehren, als kleine Gemeinden. Um so mehr müssen diese die Frage sorgfältig überlegen, ob nicht der Eigenbetrieb eines Elektrizitätswerkes möglich ist, oder durch Gründung eines Zweckverbandes, evtl. Anschluss an einen solchen, die Errichtung eines interkommunalen Elektrizitätswerkes erreicht werden kann. Zu einem solchen Vorgehen sollte sie ferner die Ueberlegung veranlassen, dass die grossen Privatunternehmungen ihnen an technischen und juristischen Kräften überlegen sind und daher Verträge vorlegen können, deren Tragweite schwer zu übersehen ist.

Den Strassenbahnunternehmungen wird in der Regel ein Monopol auf die Anlegung von Strassenbahnlinien in den namhaft gemachten Strassenzügen gewährt. Doch behalten sich die Städte häufig das Recht vor, an andere Unternehmer neue Linien zu konzessionieren, wobei die Frage eine Rolle spielt, inwieweit die neuen Linien als Konkurrenzlinien zu gelten haben. Der Monopolschutz des Strassenbahnunternehmers geht also nicht so weit, wie in den Gas- und Elektrizitätsverträgen. Der Unternehmer hat allerdings ein Monopol für seine konzessionierten Linien, und einige Verträge gewähren ihm sogar ein Vorrecht auf den Bau neuer Linien, sofern er ihn zu den gleichen Bedingungen wie ein dritter Unternehmer übernehmen will. In den meisten Verträgen muss sich aber der Unternehmer die Mitbenützung seiner Gleisstrecken durch dritte Unternehmer oder

die Stadt gefallen lassen. Nur durch den Vorbehalt eines solchen Mitbenützungsrechtes können sich die Städte gegen die Monopolstellung des konzessionierten Unternehmers schützen. Anderenfalls wäre es ihnen häufig nicht möglich, neue Bahnlinien, die der erste Unternehmer nicht selbst bauen will, einem zweiten Unternehmer zu übertragen und ein betriebsfähiges Bahnnetz zu konstruieren. Das gilt besonders in allen den Fällen, in denen der Vertrag mit dem ersten Unternehmer ohne Rücksicht auf die zukünftige Entwickelung der Stadt und die Ausbildung des Strassenbahnnetzes abgeschlossen ist. Da die Verträge meist auf eine längere Reihe von Jahren gültig sind, auf die hinaus sich die bauliche und wirtschaftliche Entwickelung der Stadt von den städtischen Behörden auch mit dem grössten Weitblick nicht übersehen lässt, ein Strassenbahnnetz aber sich nicht wie die Leitungsnetze der Gas- und Elektrizitätswerke stückweise verlängern lässt, so muss es eigentlich immer zu einem Konflikt zwischen den Profitbestrebungen des ursprünglichen Unternehmers und den Verkehrsinteressen der Stadtgemeinde kommen. Nur mittels des Rechtes der Mitbenützung des alten Bahnnetzes vermögen sich die Städte also gegenüber der konzessionierten Gesellschaft zu schützen und sich die Möglichkeit zu bewahren, weitere selbständige Bahnnetze zu konstruieren, ohne bei ihrem Ausbau vollständig auf das Entgegenkommen des ursprünglichen Unternehmers angewiesen zu sein.

Nicht minder schwierig ist es, die Gemeinden in den Bestimmungen, die sich mit der Regelung der Verhältnisse nach Ablauf der Konzession beschäftigen, gegen Uebervorteilungen zu schützen. Je nachdem die Verträge davon ausgehen, ob die konzessionierte Anstalt in den Betrieb der Gemeinden übergehen oder die Verlängerung der Konzession eintreten soll, müssen die Bestimmungen verschieden gefasst sein. Der Uebergang auf die Gemeinde kann unentgeltlich stattfinden und mit Ablauf der Konzession von selbst eintreten, oder auf dem Wege der Ablösung erfolgen. Bei dem unentgeltlichen Uebergang der privaten Unternehmungen in städtischen Besitz liegen die Verhältnisse ziemlich einfach. Doch besteht dabei die grosse Gefahr für die Gemeinden, sich einem vollständig vernachlässigten, bis zur äussersten Grenze der Leistungsfähigkeit ausgebeuteten Werke gegenüber zu sehen und in die Zwangslage einer sofortigen Anlageerweiterung oder eines Neubaues zu kommen.

Viel komplizierter noch liegen die Verhältnisse, sobald es sich um den Ankauf der Werke handelt. Dabei muss nämlich über den Wert der Werke entschieden werden, und entsteht die schwierige Frage, welcher Wert soll zugrunde gelegt und wie soll derselbe festgesetzt werden. Bald soll der Ankauf auf Grund des Schätzungswertes stattfinden, dessen Bestimmung durch ein Schiedsgericht mit absoluter Machtvollkommenheit erfolgt. In solchen Fällen ist der Interpretation ein grosser Spielraum gelassen,

was die Städte oft genug zu ihrem Schaden haben erfahren müssen. Denn es ist von der grössten finanziellen Tragweite, ob bei der Abschätzung der Anstalten nur der Materialwert, mag das nun der Buchwert oder der Bauwert oder der Neubauwert sein, oder ob auch die Rente, die die alten Anstalten abwerfen, in Betracht gezogen wird. Geschieht das letztere, so haben die Unternehmungen das grösste Interesse daran, die Reinerträge der für die Bestimmung der Rente entscheidenden Jahre möglichst hoch zu schrauben. Es wird also geradezu eine Prämie auf die Vernachlässigung der Werke ausgesetzt, deren ganzer Betrieb nunmehr darauf angelegt wird, unter Vernachlässigung der Abschreibungen, Erweiterungen und Reparaturen einen möglichst hohen Reinertrag abzuwerfen.

In anderen Verträgen wird dem zur Abschätzung eingesetzten Schiedsgerichte eine gewisse Grundlage gegeben, insofern vorgeschrieben wird, dass bei der Feststellung des Schätzungswertes die Berücksichtigung des Ertragswertes, also der Rente, ausgeschlossen sein, oder dass die Abschätzung des Wertes nach dem Inventur- oder Buchwerte erfolgen soll. Selbst mit der genannten Beschränkung bleibt die Abschätzung nach Taxwert für die Gemeinde eine höchst ungünstige Schätzungsweise. Die Bewertung baulicher, vor allem aber maschineller Anlagen, die mehrere Jahre im Gebrauch gewesen sind, ist sehr schwierig.

Schon diese kurzen Ausführungen haben gezeigt,

wie schwierig die Abfassung des Vertrages ist, der die Gemeinden in ausreichender Weise bei der Vergebung des Privilegs und bei dem Ankauf der konzessionierten Werke schützt. Nicht minder grossen Schwierigkeiten stehen sich die Städte gegenüber, wenn sie die privaten Unternehmer zur Erweiterung ihrer Werke und Erweiterung ihrer Verteilungsnetze anzuhalten suchen. Sowohl die Unternehmer der Gas- und Elektrizitätswerke, wie die der Strassenbahnen suchen die Erweiterung ihrer Verteilungsnetze möglichst solange hinauszuschieben, bis sie finanziell vorteilhaft für sie wird. Umgekehrt kann aber die Gemeinde und die Bevölkerung, das gilt besonders bei den Strassenbahnen, geradezu ein Lebensinteresse haben, sie in solche Gebiete des Gemeindebezirkes zu führen, wo der Anbau ein sehr geringer ist. Hier stehen wir also vor einem Konflikt zwischen dem Privatinteresse des Unternehmers und denen des Gemeinwesens, dessen Ausgleichung in den Verträgen eine sehr schwierige ist. Namentlich im Strassenbahnwesen ist die Frage von grosser Bedeutung. Bei den Gas- und Elektrizitätswerken tritt sie etwas zurück. In der Mehrzahl der Strassenbahnverträge wird die Ausdehnung des vertraglich zu bauenden Strassenbahnnetzes genau vorgeschrieben. Ueber die weitere Ausdehnung des Strassenbahnnetzes fehlt es aber in den meisten Verträgen an geeigneten Bestimmungen, durch die der Unternehmer gezwungen werden kann, neue Strassenbahnlinien entsprechend der baulichen

und wirtschaftlichen Entwickelung der Stadt anzulegen. Das Strassennetz innerhalb des verkehrsreichen Stadtinnern und die von dort nach den Vororten führenden profitablen Vorortslinien sind in der Regel frühzeitig ausgebaut. Jede weitere Ausdehnung des Netzes aber, die später von den Stadtverwaltungen im Verfolge ihrer Wohnungspolitik oder zwecks Förderung ihrer Eingemeindungspolitik gefordert wird, bedeutet für die privaten Gesellschaften zunächst eine Verschlechterung ihrer Rentabilität. Daher auch die stete Weigerung, neue Linien zu bauen, und der schwere Uebelstand, dass ihre Bereitwilligkeit seitens der Stadtgemeinden nur um weitere Konzessionen, insbesondere um eine Verlängerung der Vertragsdauer, erkauft werden kann. Die Geschichte der Strassenbahnen in zahlreichen Städten liefert uns Beispiele für die Kurzsichtigkeit, mit der die Stadtverwaltungen die Entwicklung der Strassenbahnnetze behandelt haben, und für die Schwierigkeiten, unter denen das Versäumte den privaten Gesellschaften abgerungen werden muss. Selbst dort, wo sich die Städte in den Verträgen das Recht gesichert haben, entweder bedingungslos oder unter gewissen Bedingungen eine Ausdehnung des bestehenden Strassenbahnnetzes zu fordern, ist es ihnen nicht leicht geworden, die stets widerstrebenden Strassenbahngesellschaften zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Man braucht nur die Entwickelung des Berliner Strassenbahnnetzes zu verfolgen, und man wird überrascht sein, welche

unendliche Mühe es die Stadtbehörden gekostet hat, bei der Grossen Berliner Strassenbahn den Bau von Linien durchzusetzen, die im Interesse des Verkehrs unbedingt notwendig waren, der Gesellschaft aber nicht genügend profitabel erschienen. Und wie in Berlin, so auch in den übrigen Städten. Sobald eine Gesellschaft im Besitze ihres Monopols und ihr Unternehmen rentabel geworden ist, hat sie durchaus kein Interesse mehr daran, sich durch den Ausbau neuer Linien eine Geschäftsvermehrung aufzuladen, die ausserdem noch die Gefahr in sich trägt, die errungene Rente zu schmälern.

Bei der Festsetzung der Preise, die die konzessionierten Anstalten für ihre Waren oder Dienste erheben können, zeigen sich die ungeheuren Nachteile der konzessionierten Monopolbetriebe im hellsten Lichte. Die alten Verträge, insbesondere die Gasverträge, legten die Gaspreise für die stets beträchtlich lange Dauer der Konzession fest und gewährten dadurch den privaten Gesellschaften eine sehr günstige Position, die sie gründlich zu ihrem Vorteile auszunutzen verstanden. Die stets fallenden Kostenpreise warfen ihnen stets steigende Gewinne in den Schoss. Wollten die Konsumenten, also Städte und Private, an den Verbilligungen teilnehmen, so mussten sie dafür an die Gesellschaften zahlen. Denn im Besitze ihres Monopols hatten diese nicht das geringste Interesse daran, durch Preisherabsetzungen den Konsum über die Kapazität ihrer Anstalt hinaus vergrössern. Sie

erzielten bei kleinerem Umsatz grössere Reingewinne in bequemerer Weise, als wenn sie zur Befriedigung eines Massenbedürfnisses bedeutende Kapitalanlagen hätten machen müssen. In Deutschland tauschten die Gesellschaften gegen die gewährten Preisherabsetzungen in der Regel Verlängerungen ihrer Verträge ein und schufen sich so eine neue Basis, von der sie das gleiche Spiel mit gleichem Erfolge beginnen konnten. Dabei strebten die Gesellschaften mit grosser Energie eine derartige Regelung an, dass zwar nach einer bestimmten Zeit ihr exklusives Privileg erlischt, die Gemeinden aber auf den Ankauf der Gasanstalten verzichten und den Gesellschaften das dauernde Recht zugestehen, private Konsumenten mit Gas zu versorgen und zu diesem Zweck die öffentlichen Strassen und Plätze zu benutzen. Eine ganze Anzahl von Städten ist unvorsichtigerweise auf eine solche Regelung eingegangen und hat dann später für diese von ihnen selbst erteilte Konzession gewaltige Summen bezahlen müssen.

Hatten die Städte in den älteren Gasverträgen sich in der Hauptsache darauf beschränkt, von den privaten Gesellschaften als Gegenleistung die Lieferung der Strassenbeleuchtung zu billigerem Preise auszubedingen, so wuchs im Laufe der Jahre, als die Profite der privaten Gasgesellschaften sich fortwährend steigerten, auch der Wunsch der Stadtverwaltungen, an ihrem reichen Ertrage teilzunehmen. Wo man keine Ablösung der privaten Gesellschaften vornehmen

wollte oder konnte, suchte man bei der Erneuerung der Gasverträge durch die Erhebung von Abgaben vom Gaskonsum sich eine Teilnahme am Profite zu sichern. Die neueren Verträge der Städte enthalten in der Regel solche Abgaben vom Konsum. Bei den Elektrizitätswerken ist die Beteiligung der grösseren Städte am Ertrage die Regel gewesen. Die von den Gesellschaften zu zahlenden Abgaben sind meist doppelter Natur. Sie werden sowohl von der Bruttoeinnahme wie vom Reingewinn berechnet. Von grosser Wichtigkeit ist bei dieser Bestimmung die Definierung der Bruttoeinnahme und des Reingewinnes. Die erstere ist verhältnismässig einfach; schwieriger ist dagegen die Bestimmung des Reingewinnes. Da die Abgabe von ihm erst nach einer bestimmten Verzinsung des Anlagekapitals beginnt, so hat der Unternehmer das grösste Interesse daran, seine Reingewinnberechnung so einzurichten, dass kein Reingewinn mehr überbleibt, von dem die Stadt ihre Abgabe erheben könnte. Das kann in erster Linie dadurch geschehen, dass der Unternehmer möglichst hohe Anlagewerte konstruiert, falls sich die Städte nicht durch eine genaue Prüfung des Projektes, der Kostenvoranschläge und der Abrechnungen, gegen die Festsetzung eines übermässig hohen Anlagekapitals geschützt haben. Der Reingewinn kann dann ferner durch eine möglichst hoch getriebene Festsetzung der Betriebsausgaben verringert werden, und damit auch der Anteil der Stadt an ihm. Es liegt daher

im Interesse der Städte, genau die Ausgaben aufzuzählen, die als Betriebsausgaben zu gelten haben. Offenbar bietet sowohl die Feststellung des Anlagekapitals der danach zu bestimmenden Amortisations- und Reservequoten, wie die Feststellung der Betriebsausgaben den privaten Gesellschaften zahlreiche Gelegenheiten, die Berechnungen so zu gestalten, dass der der Stadt zufallende Reingewinn möglichst niedrig wird. Schwieriger wird das bei der Abgabe von der Bruttoeinnahme sein. Leider muss diese Abgabe als die volkswirtschaftlich weniger vorteilhafte gegenüber der Abgabe vom Reingewinn bezeichnet werden, da sie dem Unternehmer das Interesse nimmt, den Umfang seines Betriebes zu vergrössern. Die gleichen Ausführungen gelten auch für die Strassenbahngesellschaften. Auch hier suchen sich die Städte durch Verträge sowohl einen Anteil an der Bruttoeinnahme wie am Reinertrage zu sichern. Die Schwierigkeiten, den Reingewinn festzustellen, sind die gleichen hier wie dort. Bis ins einzelne müssen alle Summen festgestellt werden, die die Unternehmer von der Bruttoeinnahme abzusetzen haben, und es muss seitens der Gemeinde eine eingehende Kontrolle über die Ausgaben des Betriebsunternehmers und die Befolgung der Grundsätze für die Berechnung des Reingewinnes stattfinden. Bei dem Widerstand des buchführenden Unternehmers wird sie aber, da es sich bei den Strassenbahnunternehmungen meistens um grössere Betriebe handelt, sehr erschwert, oft unmöglich gemacht. Die Gemeinden haben in diesem Kampf wohl in der Regel den kürzeren gezogen. Diese Künste der privaten Unternehmung haben die Gemeinden um grosse Summen gebracht, die ihnen kraft der Verträge als Reingewinnanteile hätten zufallen sollen. Es ist daher begreiflich, dass die Städte mehr und mehr Nachdruck auf die Abgabe von der Bruttoeinnahme gelegt haben, weil sich die Kontrolle darüber leichter durchführen lässt.

Diese Ausführungen zeigen zur Genüge, wie ungeheuer schwierig es ist, bei der Mannigfaltigkeit des wirtschaftlichen Lebens, bei der fortgesetzten technischen Entwicklung der Produktionsprozesse der privilegierten Monopolbetriebe und bei den im wirtschaftlichen Leben der von ihnen versorgten Städte sich abspielenden Aenderungen, die Verträge so zu fassen, dass sie sowohl den konzessionierenden Städten wie ihrer Bevölkerung einen ausreichenden Schutz gegen die Ausbeutung durch die privaten Unternehmungen gewähren; denn es ist unmöglich, derartige Konzessionsverträge auf eine Spanne von 30 und 40 Jahren abzuschliessen. Diese Unmöglichkeit ist einer der entscheidenden Gründe für die städtische Regie und gegen die Konzessionierung privater Monopolbetriebe.

V. Der Regiebau.

(Bauwesen in eigener Regie.)

Von den Regiebetrieben mit industriellem Charakter verdient noch der Regiebau einer eingehenden Betrachtung unterzogen zu werden, jedoch kann diese Frage nur einer kommunalpolitischen Untersuchung unterzogen werden, da kein Material hierfür vorhanden ist. Der Regiebau erstreckt sich auf alle Teile des Bauwesens, daher ist es nötig, einen kurzen allgemeinen Ueberblick über die hervorragende Bedeutung des Bauwesens in den Städten zu geben, um so mehr, da, wie schon einleitend bemerkt, die deutsche Volkswirtschaft der letzten Jahrzehnte durch einen riesenhaften Aufstieg gekennzeichnet ist, dass sich der Schwerpunkt des deutschen Wirtschaftslebens von der Landwirtschaft zur Industrie verschoben hat, und dass dieser Umstand eine gewaltige Vergrösserung der Städte zu bedeutenden Verkehrs-, Industrie- und Handelszentren im Gefolge hatte. Es ist daher klar, dass die von den Städten hinsichtlich des städtischen Tief- und Hochbaues zu treffenden Massnahmen und Anordnungen derart sein müssen, dass die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Städtebewohner er-

halten und gefördert wird, darin Staatskraft und Volkswohlstand ihre Wurzeln schlagen.

Aus diesen Gründen hat die Verfassung der Bebauungspläne unter Aufwendung der grösstmöglichsten Sorgfalt und Gründlichkeit zu erfolgen, da sie die Grundlage der wirtschaftlichen und gesunden Entwicklung der Städte bilden. Beispielsweise sollen Industrieviertel zur Vermeidung der Russ-, Rauch- und Staubplage sowie des Lärmes, bei besonderer Berücksichtigung der herrschenden Windrichtung, an der Peripherie angeordnet werden, während Wohnviertel ruhige Stadtteile bilden und durch Schaffung von Plätzen, Park- und Grünanlagen in reichlichem Masse Luft und Licht empfangen sollen, um die Menschen wenigstens einigermassen wieder mit Natur und Wahrheit zu verbinden.

Alles zusammengefasst, umfasst das städtische Bauwesen die Wasserversorgung und Kanalisation, den Bau von Verkehrsmitteln, Strassen und Strassenbefestigungsbau, Wasser- und Brückenbau, den Hochbau für öffentliche Zwecke und die Wohnungsfürsorge. Diese Hauptzweige des Bauwesens weiter in ihre Teilarbeiten zu zergliedern, sei mit Rücksicht auf deren Mannigfaltigkeit und Unbestimmtheit unterlassen.

Was nun die Bautätigkeit in den Städten anbelangt, ist erwiesen, dass dieselbe zum weitaus grössten Teil durch das Privatkapital finanziert wird, während eine nur verhältnismässig geringe Anzahl der in den Städten errichteten Bauwerke mit Mitteln öffentlich-rechtlicher

Körperschaften bestritten werden, da die letzteren, im Gegensatz zu den Privatwirtschaften, einen viel geringeren Bedarf zu befriedigen haben.

Zur Deckung dieses Bedarfes bedient sich der Privatmann des privaten Unternehmers, da andere Organisationen zur Errichtung des Bauwerks nicht bestehen, anderseits erwachsen dem Privatmann, und zwar ganz besonders dem kleinen und kleinsten Kapitalisten, welcher seit jeher das Hauptkontingent von Aufträgen auf den Baumarkt bringt, augenblicklich hinsichtlich der Finanzierung seines Baues Vorteile, da der Unternehmer meist zweistelligen Hypothekarkredit gewährt. Aus dem Wettbewerb mit den anderen kapitalistischen Bauunternehmungen geht gewöhnlich jene als Siegerin hervor, welche die grösste zweite Hypothek und die günstigsten Tilgungsbedingungen zu bewilligen in der Lage ist. Es ist klar, dass sich, wegen der Höhe der im Baugewerbe in Frage kommenden Summen und des Konkurrenzmittels der zweiten Hypothek, sowie wegen der grossen Werte, welche das Bauinventar verschlingt, Bauunternehmungen grosser und teurer Bankkredite bedienen müssen, wodurch ihnen schwere Lasten auferlegt werden, welche sie auf den Baueigentümer zu überwälzen suchen. Daraus resultiert das „Notleiden" des Hausbesitzes und die Höhe der Wohnpreise.

Diesen Uebelständen zu steuern gibt es nur den Weg, dahin zu wirken, dass der Baueigentümer keine seine finanziellen Kräfte übersteigenden Ver-

pflichtungen eingeht und dass die Unternehmungen mit Baufortschritt für ihre Leistungen befriedigt werden, wodurch die Unternehmergewinne bedeutend verringert und die Wohnpreise auf eine normale Höhe herabsinken werden.

Keinesfalls könnte seitens der Hypothekenbanken, wegen der begrenzten Dauerhaftigkeit der Bauwerke und des auf dem Baumarkte bestehenden ungesunden Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage und der damit im Zusammenhange stehenden raschen Entwertungen, einer über frühere Gepflogenheiten hinausgehenden Belehnung an erster Stelle, ohne Gefährdung der Mündelsicherheit der Hypothekarschuldverschreibungen, zugestimmt werden.

Die vorangeführten Mißstände können auch durch die kommunale Bauunternehmung nicht beseitigt werden, da sie nach verschiedenen Richtungen hin nicht die geeignete Form hiefür darstellt, wenngleich die Städte den Regiebau versuchsweise mit Erfolg betrieben haben mögen.

Einmal fehlen ihr alle jene Eigenschaften, welche die private Unternehmung kennzeichnen. Gerade in der Bauindustrie haben, wie in keiner anderen, rascher Entschluss, schnelles Handeln, selbstständiges Arbeiten, grosses technisches Können im Verein mit gutem kaufmännischen Wissen, in ganz besonderem Masse hervorzutreten.

Andererseits würden die finanziellen Verpflichtungen, welche die Städte einzugehen hätten, ins

Riesenhafte anwachsen. Sie müssten eine grosse Zahl technischer Beamten und ein Heer von Arbeitern dauernd versorgen und es müssten für Schaffung des Bauinventars und der für das Baugewerbe unentbehrlichen Nebenbetriebe, wie Zement- und Ziegelfabriken, Steinbrüche, Sägewerke u. s. f. grosse Summen ausgeworfen werden. Die Städte hätten ferner den Baumarkt zu finanzieren, wodurch ihre Schulden- und Schuldzinsenlasten ins Unermessliche sich steigern würden und deren Finanzwirtschaft schwere Gefahren bringen könnten. Auch ist keinesfalls anzunehmen, dass die kommunale Unternehmung in der Lage wäre, zu gleichen Preisen oder gar billiger zu bauen als die Privaten.

Die Städte scheinen auch Erfahrungen in diesem Sinne gemacht zu haben. Eine Anfrage, welche an alle deutschen Städte über 100000 Einwohner gerichtet wurde, und welche von ca. 25 Städten unbeantwortet blieb, ergab, dass sie sowohl im Hoch- als auch Tiefbau in eigener Regie keine bedeutenden Summen verausgabten, denn sie vergeben die für den Eigenbedarf notwendigen Bauwerke aus all den vorangefügten Gründen und den damit im Zusammenhange stehenden Mißständen ebenfalls der Privatunternehmung, wobei sie sich je nach Umfang der Arbeit, der öffentlichen Verdingung, der beschränkten Submission oder der freihändigen Vergebung an die Innungen bedienen. Abgesehen von der letzteren, durch welche hauptsächlich bezweckt wird, auch kleine

und die kleinsten Meister zum Zuge kommen zu lassen, sind die öffentliche und beschränkte Submission jene Wege, welche den Städten unter Aufwendung der geringsten Mittel die Möglichkeit der Deckung ihres Eigenbedarfes geben, da die Unternehmungen gewöhnlich sofort nach Erfüllung ihrer Leistungen die Gegenleistung der Gemeinden in Geld empfangen, daher bestrebt sind, äusserst billige Angebote zu machen. Wenn auch die immer sich wiederholenden Submissionsblüten so recht das Unternehmertum kennzeichen, so ist doch diese Erscheinung dem Zusammenschlusse der privaten Unternehmer zu Kartellen, eine Bestrebung, welche sich in jüngster Zeit in allen deutschen Bundesstaaten nachweisen lässt, wegen ihrer unsozialen Einflüsse auf den Wohnungsmarkt und die Wohnungspreise diesen Fusionsbestrebungen weitaus vorzuziehen.

Durch die kommunale Bauunternehmung würde die wirtschaftliche Freiheit vollends beseitigt werden; und da gerade in der Bauindustrie, wie in keiner anderen, eine derart grosse Zahl von Produktionszweigen zusammenlaufen, würde die Kommunalisierung des Baugewerbes die Steuerkraft der Städtebewohner auf ein Mindestmass herabdrücken.

Städte sollen daher in erster Linie bestrebt sein, ihren Bedarf soweit als möglich für Zeiten des Notstandes, Konjunkturrückgängen, wirschaftlichen Depressionen zurückzustellen, um für Arbeiter und Unternehmer helfend einwirken zu können, und ebenso

müsste der kommunale Regiebau auf das äusserste Mass beschränkt werden, zum Wohle des einzelnen und des Staates.

Bezüglich der Stadt München gibt die folgende Tabelle über den Regiebau in den wichtigsten Zweigen des Bauwesens Aufschluss, wobei konstatiert sei, dass die Ausgaben für Hochbau in eigener Regie sehr gross sind und sicherlich reduziert werden könnten. Es möge noch die interessante Erscheinung angeführt werden, dass die Löhne seit 1890 um rund 100 %, die Preise für Baumaterialien um rund 50 % gestiegen sind, und dass bei der Annahme, dass für ein reguläres Bauwerk die Löhne 2/3, die Baumaterialien 1/3 des Bauwertes ausmachen, sich dasselbe heute um rund 80 % teurer stellt als im Jahre 1890.

Tabelle.

Jahr	Gesamtausgab. für Hoch- und Tiefbauten überhaupt	Regieausgaben im Hochbau	Regieausgaben im Kanalbau	Regieausgaben im Wasserbau	Regieausgaben für Brückenunterhalt	Regieausgaben für Wasserversorgung
1890	2 028 567.—	272 836.—	72 247.—	95 462.—	18 622.—	60 932.—
1891	1 814 657.—	252 077.—	135 440.—	76 794.—	22 258.—	17 065.—
1892	1 063 348.—	284 401.—	158 335.—	79 337.—	18 405.—	125 059.—
1893	1 853 281.—	274 684.—	179 364.—	58 185.—	15 691.—	82 124.—
1894	1 631 194.—	304 216.—	254 071.—	56 273.—	16 853.—	30 655.—
1895	1 933 866.—	257 445.—	273 731.—	44 694.—	39 281.—	46 614.—
1896	2 038 664.—	404 565.—	287 500.—	71 982.—	14 399.—	Nicht festzustellen
1897	2 957 328.—	569 555.—	Nicht festzustellen	64 279.—	28 729.—	Nicht festzustellen
1898	2 860 822.—	519 869.—	Nicht festzustellen	74 523.—	19 103.—	Nicht festzustellen
1899	3 254 633.—	635 034.—	160 235.—	84 831.—	14 983.—	Nicht festzustellen
1900	2 385 383.—	831 979.—	156 161.—	Nicht festzustellen	17 730.—	60 531.—
1901	4 740 885.—	730 280.—	87 229.—	Nicht festzustellen	18 834.—	51 728.—
1902	3 536 972.—	807 192.—	Nicht festzustellen	Nicht festzustellen	18 940.—	Nicht festzustellen
1903	3 064 112.—	606 771.—	Nicht festzustellen	80 133.—	21 307.—	Nicht festzustellen
1904	4 162 112.—	664 799.—	Nicht festzustellen	7 106.—	21 513.—	52 847.—
1905	3 907 752.—	683 901.—	116 604.—	90 450.—	21 531.—	53 582.—
1906	3 872 639.—	709 529.—	57 036.—	Nicht festzustellen	18 276.—	Nicht festzustellen
1907	4 246 352.—	829 436.—	13 779.—	Nicht festzustellen	23 491.—	Nicht festzustellen
1908	3 377 325.—	712 418.—	13 626.—	2 541.—	23 105.—	64 660.—
1909	11 822 022.—	875 303.—	Nicht festzustellen	98 321.—	25 274.—	58 329.—
1910	13 361 095.—	1 067 042.—	54 833.—	112 998.—	32 324.—	12 240.—
1911	13 216 909.—	1 162 668.—	59 147.—	117 403.—	35 063.—	68 364.—
1912	12 621 413.—	1 172 081.—	76 386.—	212 253.—	35 003.—	69 875.—

Literatur.

1. *Rechts- und staatswissenschaftliche Bibliothek.*

Eheberg v., Finanzwissenschaft.
Glock, Deutsche Staats- und Rechtskunde.
Göschensammlung.
Jäger, Reichszivilgesetze.
Posener, Grundriss des gesamten deutschen Rechts.
Posener, Kleines Handbuch des gesamten Rechts.
Sutner, Bibliothek des öffentlichen Rechts.

2. *Volkswirtschaftliche Bibliothek.*

Förster, Handbuch für Ingenieurwissenschaften.
Göschensammlung.
Groth & Bayer, Politisch-Wirtschaftliches Konversationslexikon.
Gruber-Reinlein, Wirtschaftsgeographie.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Helfferich, Deutschlands Volkswohlstand.
Helfferich, Geld und Banken. Bd. 1: Das Geld.
Kutzer, Erneuerungsfond bei gemeindlichen Gewerbebetrieben.
Lindemann, Die städtische Regie.
Lindemann & Südekum, Kommunales Jahrbuch.
Mombert, Die Gemeindebetriebe in Deutschland.
Most, Die deutsche Stadt und ihre Verwaltung.
Neefe, Statistisches Jahrbuch deutscher Städte.
Obst, Bankpolitik.
Philippovich v., Grundriss der politischen Oekonomie.

Renné, Adressbuch der Städteverwaltungen.
Riess, Kommunale Wirtschaftspflege.
Riesser, Die deutschen Grossbanken.
Schiff, Unternehmertum oder Gemeindebetriebe?
Schmoller, Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre.
Stadtgemeinde München, Haushaltungspläne.
Stadtgemeinde München, Verwaltungsberichte.
Stadtgemeinde München, Rechnungsergebnisse.
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.
Wolff & Pflug, Wirtschaftsgeographie.
Wörterbuch der Volkswirtschaft.

3. *Zeitschriften* (sozial- und kommunalpolitische).

4. *Zeitungen.*

Inhalts-Verzeichnis.

Lebenslauf.

Geboren am 21. Oktober 1884 als Sohn des verstorbenen Bauunternehmers Anton Fritz zu Innsbruck (Tyrol), österreichischer Staatsangehöriger, verheiratet, absolvierte ich 1904 die dortige k. k. Oberrealschule. Von 1905—1911 besuchte ich die Kgl. Bayr. Technische Hochschule zu München, die ich 1911 mit dem akademischen Grad eines Diplom-Ingenieurs für das Hochbauwesen absolvierte. Von 1911—1913 war ich praktisch tätig; Sommer-Semester 1913 besuchte ich volkswirtschaftliche Vorlesungen an der Kgl. Bayr. Universität zu München, parallel dazu noch ähnliche Kurse an der Handelshochschule; Winter-Semester 1913/14 zu Erlangen, Sommer-Semester 1914 wieder in München und Winter-Semester 1915/16 in Heidelberg.

Ich diente von Kriegsbeginn bis Oktober 1915 als Reservekadettoffizierstellvertreter in der österreichischen Armee. Zwecks Absolvierung meines Examens erhielt ich von Oktober 1915 bis April 1916 Urlaub, um dann in den österreich. auswärtigen Dienst oder im Auftrage der österreich. Regierung in türkische Dienste einzutreten.

Alois Fritz.

END OF
TITLE